

# Österreichisches Anwaltsblatt



404

**Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung  
im Europarecht und im Verfassungsrecht**

Univ.-Prof. DDr. Christoph Grabenwarter

411

**Schutz rechtsanwaltlicher vertraulicher Daten –  
Rechtslage und Erfahrungen im Großherzogtum Luxemburg**

RA René Diederich



DIE ÖSTERREICHISCHEN  
RECHTSANWÄLTE

*Wir sprechen für Ihr Recht*

# ANWALTSTAG

# 2015



## EINLADUNG

zur Festlichen Eröffnung des Anwaltstages 2015  
am **25. September 2015** im Montforthaus  
Montfortplatz 1, 6800 Feldkirch

Das Anmeldeformular finden Sie unter [www.anwaltstag.at](http://www.anwaltstag.at)  
Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Claudia Stangl, E-Mail: [stangl@oerak.at](mailto:stangl@oerak.at)



Präs. Dr. Rupert Wolff

## Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Dieser Ausgabe des Anwaltsblattes liegt der Wahrnehmungsbericht 2014/2015 bei.

§ 36 Abs 1 Z 1 der RAO verpflichtet den ÖRAK, Mängel in Rechtsprechung und Verwaltung bei der zuständigen Stelle anzuzeigen und Vorschläge zur Verbesserung von Rechtspflege und Verwaltung zu erstatten. Dem kommen wir nach.

Der vorliegende Wahrnehmungsbericht wird nicht nur dem Leserkreis des Anwaltsblattes kundgemacht, sondern auch allen höchsten Regierungsstellen, dem Bundesminister für Justiz, den Gerichtshöfen und Gerichten der Justiz und der Verwaltung sowie den jeweils betroffenen Stellen.

Unser Wahrnehmungsbericht ist auch auf der Website des ÖRAK abzurufen und steht dadurch der Zivilgesellschaft zur Verfügung.

Viele Missstände werden aber auch durch das direkte Gespräch der Präsidentinnen und Präsidenten der neun Rechtsanwaltskammern mit der Spitze von Justiz und Verwaltung ausgeräumt.

Das ist gut und richtig.

Im Kapitel „Gesetzgebung“ finden Sie ein Resümee der Tätigkeit des ÖRAK im Rahmen der Gesetzesbegutachtung, die gerade jetzt vor der Sommerpause des Parlaments überhandnimmt.

Beim Lesen der im Kapitel „Praxisfälle“ dargelegten Wahrnehmungen werden Sie ein Déjà-vu haben. Eini- ges habe auch ich, haben auch Sie davon erlebt.

Schließlich finden Sie die Resolution der Delegiertenversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, die einstimmig am 22. 5. 2015 im Alten Rathaus in Wien gefasst wurde. Darin fordern die Vertreter der österreichischen Rechtsanwaltschaft die unverzügliche Anpassung des RATG an die Geldverdünnung durch den Erlass einer Zuschlagsverordnung.

Herrn Bundesminister für Justiz Univ.-Prof. Dr. *Wolfgang Brandstetter* habe ich diese Resolution persönlich am 10. 6. 2015 im Palais Trautson übergeben. Er hat dafür Verständnis gezeigt und Abhilfe zugesagt.

Der ÖRAK ist bestrebt, die anwaltlichen Anderkonten und Sammelanderkonten von der geplanten Erfassung im Kontenregister auszunehmen. Eine solche Erfassung würde nicht nur das Bankgeheimnis aushöhlen, sondern auch das durch die Grundrechte-Charta und die EMRK geschützte Recht der Bürgerinnen und Bürger auf verschwiegene Kommunikation mit Rechtsanwältinnen.

Unterstützen auch Sie uns in unseren Bemühungen.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag wünscht Ihnen eine erholsame Sommerpause, mit herzlichen und kollegialen Grüßen

Dr. Rupert Wolff

# Inhalt

## Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien  
RA René Diederich, Luxemburg  
Mag. Alexander Dittenberger, ÖRAK  
RA Mag. Franz Galla, Wien  
Univ.-Prof. DDr. Christoph Grabenwarter, Wien  
RA Dr. Wolfgang Hahnkamper, Wien  
Mag. Karin Harmuth, Bibliothek RAK Wien  
RA Dr. Adrian Eugen Hollaender, Wien  
RA Mag. Jakob Hütthaler-Brandauer, Wien  
em RA Dr. Ruth Hütthaler-Brandauer, Wien  
RA Mag. Dr. Roland Kier, Wien  
Mag. Ursula Koch, ÖRAK  
Mag. Stefan Kranewitter, Wien  
Mag. Susanne Laggner-Primosch, Feldkirchen  
em RA Prof. Dr. Nikolaus Lehner, Wien  
RA Mag. Vera Noss, LL.M., Wien  
Judith Priglinger, Bibliothek RAK Wien  
RA Dr. Ullrich Saurer, Graz  
RAA Mag. Georg Schönberger, Wien  
Claudia Stangl BA, ÖRAK  
Mag. Katarin Steinbrecher, ÖRAK Büro Brüssel  
Univ.-Lektor Dr. Franz Philipp Sutter, Wien  
Mag. Rainer Wolfbauer, Wien  
RA Dr. Rupert Wolff, Salzburg

## Impressum

**Medieninhaber:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH.  
Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1014 Wien. FN 124 181 w, HG Wien.  
Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.  
**Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).  
**Geschäftsleitung:** Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist  
Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).  
**Herausgeber:** RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechts-  
anwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien,  
Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13,  
E-Mail: rechtsanwalte@oerak.at, www.rechtsanwalte.at  
**Redaktionsbeirat:** RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger,  
RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA  
Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff.  
**Redakteur:** Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen  
Rechtsanwaltskammertages  
**Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwalts-  
kammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75,  
Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at  
**Druck:** Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.  
**Verlags- und Herstellungsort:** Wien.  
**Grundlegende Richtung:** Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen  
für das Ständesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des  
Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen  
Rechtsanwaltskammern.  
**Zitiervorschlag:** AnwBl 2015, Seite.  
**Anzeigen:** Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181,  
E-Mail: heidrun.engel@manz.at  
**Bezugsbedingungen:** Das AnwBl erscheint 11 x jährlich (1 Doppelheft). Der  
Bezugspreis 2015 (77. Jahrgang) beträgt € 290,- (inkl Versand in Österreich).  
Einzelheft € 31,65. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem  
Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert.  
Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende  
an den Verlag zu senden.  
**AZR:** Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierregeln der  
österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“,  
7. Aufl (Verlag MANZ, 2012)  
**Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz  
sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der  
Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.  
**Grafisches Konzept:** Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).  
Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben.  
Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter  
Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben  
ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.  
**Impressum abrufbar unter [www.manz.at/impressum](http://www.manz.at/impressum)**

## Editorial

*Präs. Dr. Rupert Wolff*

393

## Wichtige Informationen

395

## Werbung und PR

397

## Termine

398

## Recht kurz und bündig

400

## Abhandlungen

*Univ.-Prof. DDr. Christoph Grabenwarter*

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Europarecht und  
im Verfassungsrecht

404

*RA René Diederich*

Schutz rechtsanwaltlicher vertraulicher Daten –  
Rechtslage und Erfahrungen im Großherzogtum Luxemburg

411

## Europa aktuell

*Mag. Katarin Steinbrecher*

Ausgewählte Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

416

## Aus- und Fortbildung

417

## Chronik

422

## Rechtsprechung

426

## Zeitschriftenübersicht

432

## Rezensionen

436

## Indexzahlen

442

## Inserate

443

## Änderung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiko-Verordnung (GTV)

Mit der am 15. 5. 2015 im Bundesgesetzblatt (BGBl II 2015/107) kundgemachten Verordnung der Finanzmarktaufsicht, mit der die Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiko-Verordnung geändert wird, erfolgte eine Streichung von Indonesien von der „Schwarzen Liste“ der FATF, die in § 2 Abs 2 GTV entsprechend nachvollzogen wurde.

Bei folgenden Staaten besteht jedenfalls weiterhin ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei oder Terroris-

musfinanzierung: **Algerien, Ecuador, Iran, Myanmar, Somalia, Syrien und Volksrepublik Korea.**

Nähere Informationen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung finden Sie auch auf der Homepage der FATF ([www.fatf-gafi.org](http://www.fatf-gafi.org)) sowie im Mitgliederbereich unter [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) unter Informationen/Gesetze und Erlässe.

AD

## 4. Geldwäsche-RL 2015/849/EU im Amtsblatt der EU veröffentlicht

Am 5. 6. 2015 wurde die sogenannte vierte Geldwäsche-Richtlinie 2015/849/EU unter L 141 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten haben die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis 26. 6. 2017 in Kraft zu setzen. Die Richtlinie wird dabei an die internationalen Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung der überarbeiteten und erweiterten Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) vom Februar 2012 angepasst.

Rechtsanwälte unterliegen der Richtlinie, wenn sie für ihre Mandanten an der Planung oder Durchführung von Finanz- oder Unternehmenstransaktionen beteiligt sind. Es bestehen jedoch Ausnahmen von den in der Richtlinie vorgesehenen Meldepflichten für solche

Informationen, die vor, während oder nach einem Gerichtsverfahren oder im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für einen Mandanten erlangt wurden. Die Rechtsberatung unterliegt ausdrücklich weiterhin der Geheimhaltungspflicht. Bedauernd ist, dass Sammelkonten in der Geldwäsche-Richtlinie nicht in die Liste der weniger geldwäscherisikobehafteten Indikatoren aufgenommen wurden. Den Mitgliedstaaten bleibt jedoch die Möglichkeit, vereinfachte Sorgfaltspflichten vorzusehen. Der ÖRAK führt dazu bereits Gespräche mit dem Bundesministerium für Justiz.

Ausführlichere Informationen erhalten Sie in einer der kommenden Ausgaben des Anwaltsblattes.

AD

## One People's Public Trust – OPPT

Der Sicherheitsbeirat, der zur Beratung und Unterstützung des Justizministers eingerichtet ist und der die Aufgabe hat, unter Berücksichtigung von Wahrnehmungen und allenfalls geänderter Verhältnisse Vorschläge für die Verbesserung der Sicherheit in Gerichtsgebäuden und für Änderungen der vorliegenden Sicherheitsrichtlinie zu erstatten, hat in seiner 16. Sitzung auf die zunehmende Anzahl von Problemen mit Anhängern der sogenannten „One People's Public Trust – OPPT“-Bewegung aufmerksam gemacht. Diesbezüglich stehen die Justizdienststellen in engem Kontakt mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung bzw den einzelnen Landesämtern.

Nachdem berichtet wurde, dass auch Rechtsanwälte gelegentlich Schreiben dieser Organisation bzw von Mitgliedern dieser Organisation erhalten, regt der ÖRAK an, dass eine **Weiterleitung derartiger Schreiben an die Sicherheitsbehörden** an die Adresse [post@bvt.gv.at](mailto:post@bvt.gv.at) dienlich wäre, um so die Gefährdungslage aller Beteiligten, insbesondere auch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, zu evaluieren.

Im Mitgliederbereich von [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) unter Informationen/Gesetze und Erlässe/Informationen zu Gesetzesänderungen finden Sie die aktuelle Fassung der Sicherheitsrichtlinie.

AD

# Verordnungen zur gemeinsamen Berechnung und Abfuhr der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr

**E**rfreulicherweise ist ab 1. 7. 2015 die gemeinsame Entrichtung der GrESt und der Eintragungsgebühr wieder möglich. Die Verordnung des BMJ zur Änderung der Grundbuchsgebührenverordnung wurde in BGBl II 2015/157 kundgemacht, die Grunderwerbsteuer-Selbstberechnungsverordnung des BMF in BGBl II 2015/156.

### Bitte beachten Sie:

- Für die gemeinsame Selbstberechnung kommt es nicht auf das Datum des Abschlusses des zugrundeliegenden Rechtsgeschäftes an, dieses kann auch vor dem 1. 7. 2015 liegen.

- Vergessen Sie nicht auf die Einforderung der Eintragungsgebühr auf Ihr Anderkonto.

Die neuen Eingabemasken mit den einzelnen Bearbeitungsschritten in FinanzOnline finden Sie unter Aktuelles auf [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at). Bei Selbstberechnung wird pro Erwerber eine **Vorgangsnummer** generiert, die im Grundbuchsge such anzugeben ist, damit entfällt die bisherige Selbstberechnungserklärung.

UK



Schereda

## Der Stiftungsprüfer

2015. XX, 168 Seiten.

Br. EUR 44,-

ISBN 978-3-214-01004-1

Dieses Werk behandelt die Besonderheiten des Stiftungsprüfers im Vergleich zum Jahresabschlussprüfer einer Kapitalgesellschaft. Es bietet Stiftungsprüfern einen umfassenden Überblick darüber, welche zusätzlichen Pflichten sie aufgrund ihrer Organstellung, aber auch aufgrund sonstiger Regelungen des PSG treffen. Behandelt werden:

- die Bestellung (inkl Vertragsverhältnis und Unabhängigkeitsregelungen) und die Abberufung des Stiftungsprüfers,
- dessen Pflichten im Rahmen der Jahresabschlussprüfung sowie
- dessen Pflichten außerhalb der Jahresabschlussprüfung.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at) Kohlmarkt 16 · 1014 Wien [www.manz.at](http://www.manz.at)

MANZ

# Werbung und PR

An die  
RADOK Gesellschaft für Organisation,  
Dokumentation und Kommunikation  
Gesellschaft m.b.H.  
Wollzeile 1-3  
1010 Wien

Fax: 01 / 535 12 75-13  
E-Mail: [ryser@oerak.at](mailto:ryser@oerak.at)

## BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

Hiermit bestelle ich

(Preise netto in Euro)

Artikel	Beschreibung	Preis netto/ Stk.	Anzahl	Gesamt
 <b>AKTION</b> (solange der Vorrat reicht)	Haribo-Fruchtgummis in Paragrafenform, bunte Mischung, ein 8g Minibeutel	0,10		0,00
 Gummiparagraphen mindestens haltbar bis 10-2015	100 Minibeutel im praktischen Klarsicht-Kunststoffeimer	10,00		0,00
 Ansteck-Pin „R“	R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, Ø: ca 15mm	2,50		0,00
 Lanyard (Trageschleufe)	blau mit Aufdruck <a href="http://www.rechtsanwaelte.at">www.rechtsanwaelte.at</a> , mit Karabiner Länge: 45 cm (ohne Karabiner)	1,50		0,00
 Regenschirm	Golf- und Gästeschild, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck, Ø: 120cm	20,00		0,00
 Schlüsselanhänger	blau mit Aufdruck, Pfeife mit roter LED Leuchte	1,10		0,00
 Schirmkappe	dunkelblau vorne: R-Logo hinten: <a href="http://www.rechtsanwaelte.at">www.rechtsanwaelte.at</a> verstellbare Größe	10,00		0,00
 Post It Haftnotizblock	DIN A7, weiß, mit Aufdruck 50 Blatt	1,75		0,00
 Schreibblock	A4, weiß, mit Aufdruck 50 Blatt kopfgeleimt	2,00		0,00
 Kugelschreiber	Blau, mit Aufdruck	0,75		0,00
 Aufkleber	Logo Maße: 8 x 8 cm	1,00		0,00
 USB-Stick	Sonderform R-Logo in 3D, 8 GB Datenvolumen, USB 2.0	7,50		0,00
 Brillenputztuch	blau mit Aufdruck "Für den Durchblick im Paragaphendschungel" Maße: 15 x 21 cm	2,20		0,00
<b>Summe netto</b>				0,00
<b>+ 20% USt</b>				0,00
<b>GESAMT</b>				0,00

zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung.

Retournieren Sie dieses Formular bitte an die RADOK GmbH per Fax an die Fax-Nummer 01 / 535 12 75-13 oder per E-Mail an [ryser@oerak.at](mailto:ryser@oerak.at).

Name bzw Firma

Straße

Plz/Ort

Datum

Unterschrift .....

# Termine

## Inland

- |  |   |
|--|---|
| <p><b>9. September 2015</b> WIEN<br/>ÖRAV-Seminar-Beginn: <b>Einführung</b><br/><i>Dr. Eva Schön</i></p>   | <p><b>29. September 2015</b> WIEN<br/>Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):<br/><b>Jahrestagung Compliance</b><br/><i>Referententeam</i></p>  |
| <p><b>10. September 2015</b> WIEN<br/>ÖRAV-Seminar-Beginn: <b>Grundlehrgang (BU-Kurs)</b><br/><i>Referententeam</i></p>  | <p><b>30. September 2015</b> WIEN<br/>Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):<br/><b>Europäisches Arbeits- &amp; Sozialrecht</b><br/><i>Prof. MR Dr. Bernhard Spiegel, Sen.-Präs. Dr. Gerhard Kuras</i></p> |
| <p><b>15. und 16. September 2015</b> WIEN<br/>Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):<br/><b>Jahrestagung Vergaberecht</b><br/><i>Referententeam</i></p>   | <p><b>5. Oktober 2015</b> WIEN<br/>ÖRAV-Seminar-Beginn: <b>Fristen-Intensiv</b><br/><i>RA Mag. Martin Gaugg</i></p>   |
| <p><b>16. und 17. September 2015</b> LINZ<br/>Institut für Umweltrecht, Universität Linz, Österr. Wasser- und Abfallwirtschaftsverband: <b>20. Österreichische Umweltrechtstage zum Generalthema „Wirtschaft und Umwelt“</b><br/><i>Referententeam</i></p> | <p><b>8. Oktober 2015</b> EISENSTADT<br/>ÖRAV-Seminar-Beginn: <b>Grundlehrgang (BU-Kurs)</b><br/><i>Referententeam</i></p>  |
| <p><b>17. September 2015</b> WIEN<br/>ÖRAV-Seminar-Beginn: <b>Kurrentien-Grundseminar</b><br/><i>RA Mag. Petra Trautmschnig, Ri Mag. Andreas Fuchs</i></p>   | <p><b>13. bis 15. Oktober 2015</b> WIEN<br/>Business Circle Management: <b>In 3 Tagen zum zertifizierten Datenschutzbeauftragten</b><br/><i>RA Dr. Rainer Knyrim, Christoph Wenin</i></p>                             |
| <p><b>21. September 2015</b> RUST &amp; WIEN<br/>Business Circle Management: <b>Lehrgang zum zertifizierten Compliance Officer</b><br/><i>Referententeam</i></p>   | <p><b>15. Oktober 2015</b> FELDKIRCH<br/>ÖRAV-Seminar-Beginn: <b>Einführung</b><br/><i>RA Dr. Hubert Kinz</i></p>   |
| <p><b>24. bis 26. September 2015</b> FELDKIRCH<br/><b>ÖRAK-Anwaltstag</b></p>  | <p><b>20. Oktober 2015</b> WIEN<br/>ÖRAV-Seminar: <b>Verfahren außer Streit</b><br/><i>Dipl. Rpf. ADir Walter Tatzber, RA Mag. Hubert Hohenberger</i></p>   |
| <p><b>25. September 2015</b> FELDKIRCH<br/><b>Vollversammlung ÖRAV</b></p>   | <p><b>28. Oktober 2015</b> WIEN<br/>ÖRAV-Seminar-Beginn: <b>Kosten-Aufbauseminar</b><br/><i>RA Dr. Thomas Hofer-Zeni</i></p>  |
| <p><b>28. September 2015</b> WIEN<br/>Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):<br/><b>Jahrestagung Unternehmenssanierung &amp; -restrukturierung – NEU</b><br/><i>Referententeam</i></p>  | <p><b>29. Oktober 2015</b> WIEN<br/>ÖRAV-Seminar: <b>Vom Kaufvertrag zur Eintragung</b><br/><i>RA Dr. Herbert Gartner</i></p>   |
| <p><b>28. und 29. September 2015</b> WIEN<br/>Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):<br/><b>Jahrestagung Erbrecht &amp; Vermögensweitergabe</b><br/><i>Referententeam</i></p>   | <p><b>5. und 6. November 2015</b> RUST<br/>Business Circle Management: <b>19. RuSt 2015, Jahresforum für Recht &amp; Steuern</b><br/><i>Referententeam</i></p>  |
| <p><b>29. September 2015</b> WIEN<br/>Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):<br/><b>Rechtsmittel im Zivilverfahren</b><br/><i>Univ.-Prof. HR Dr. Georg E. Kodek, LL. M.</i></p>   | <p><b>9. November 2015</b> WIEN<br/>ÖRAV-Seminar-Beginn: <b>Grundbuch II</b><br/><i>Dipl. Rpf. RegR Anton Jauk</i></p>  |
| <p><b>29. September 2015</b> GRAZ<br/>Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):<br/><b>Umsatzsteuer für rechtsberatende Berufe</b><br/><i>Mag. Klaus Gaedke</i></p>  | <p><b>24. November 2015</b> WIEN<br/>ÖRAV-Seminar: <b>Strafrecht-Intensiv</b><br/><i>RA Mag. Katrin Ehrbar</i></p>  |
|  | <p><b>3. Dezember 2015</b> WIEN<br/>ÖRAV-Seminar: <b>Firmenbuch-Spezial</b><br/><i>Dipl. Rpf. ADir Walter Szöky</i></p>   |



# „JUR XPERT TO GO“

*Leistungen mobil erfassen –  
Akten, Fristen & Dokumente  
jederzeit einsehbar*

*Seit 15 Jahren erfolgreich  
am europäischen Markt*

**MANZ** 



 LexisNexis®

[www.jurXpert.at/APPs](http://www.jurXpert.at/APPs)

©simon2579 - shutterphoto.com



2015.  
Br. XII, 156 Seiten, EUR 38,-  
ISBN 978-3-214-02217-4

## Alles Wissenswerte zur neuen GesbR

MANZ 

JuraPlus 

**Prozessfinanzierung**  
**Erfolgsorientiert**

Der führende Schweizer  
Prozessfinanzierer neu auch  
in Österreich.

JuraPlus AG  
Tödistrasse 18  
CH-8002 Zürich

Telefon +41 44 480 03 11  
info@jura-plus.ch  
www.jura-plus.ch



2015, 176 Seiten, Br. EUR 21,90  
ISBN 978-3-214-00983-0  
E-Book: EUR 18,90

[www.manz.at/gesundheit-wissen](http://www.manz.at/gesundheit-wissen)

## Pollenalarm!

Das Buch, das Ihnen sicher weiterhilft

MANZ 



# Auf den Inhalt kommt es an.

---

Fachzeitschriften von MANZ  
[manz.at/angebote](https://manz.at/angebote)

**3. und 4. Dezember 2015** RUST  
 Business Circle Management: **Jahrestagung Compliance**  
*Referententeam*

**10. Dezember 2015** WIEN  
 ÖRAV-Seminar: **Zivilverfahren**  
*RA Dr. Eva Schön*

**Ausland**

**11. und 12. September 2015** HAMBURG  
 International Association of Lawyers (UIA): **7<sup>th</sup> Business Law Forum**

**25. und 26. September 2015** SOFIA  
 International Association of Lawyers (UIA): **The Court of Justice of the European Union (CJEU) and the National Court – the Role of the Lawyer**

**1. bis 4. Oktober 2015** STOCKHOLM  
 International League of Competition Law (LIDC): **Rechtsvergleichender Kongress**

**6. und 7. November 2015** PADUA  
 Association Europeenne des Avocats – European Association of Lawyers (AEA-EAL): **Automatic Exchange of Information on Tax Matters**

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik „Aus- und Fortbildung“ auf den Seiten 417 ff.



# ecolex – Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

Jahresabonnement 2015: EUR 267,- (inkl. Versand im Inland)  
 Erscheint 2015 im 26. Jahrgang. Erscheint monatlich.



## ecolex Juli Schwerpunkt „Drohnen“

Im Fokus der Drohne: Die Freiheit des Straßenbilds (*Christian Handig*)

Erlaubt das Luftfahrtrecht die kommerzielle Nutzung von Drohnen? (*Christian Schmelz/Mark Tuttinger*)

Drohnen und Datenschutz: ein europäisches Problem (*Günther Leissler*)

Nachsatz: Lauter unlautere Drohnen? (*Michael Woller/Dominik Hofmarcher*)

Jetzt in der ecolex 07/2015  
 Einzelheft EUR 26,30 bestellen unter 01/531 61-100

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
 TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16·1014 Wien www.manz.at



# Recht kurz und bündig

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von RA Dr. Manfred Ainedter, RA Mag. Franz Galla und RA Dr. Ullrich Saurer

## ► § 1 IESG; § 70 AktG:

**Kein Insolvenzentgelt für den Vorstand einer Aktiengesellschaft**

1. Gem § 70 Abs 1 AktG kommt dem **Vorstand** die Befugnis und die Pflicht zur **Leitung** der Aktiengesellschaft und damit zur **selbständigen, grundsätzlich weisungsfreien Vornahme** aller Leitungsmaßnahmen unter **eigener Verantwortung** zu. Ferner übt er in der Aktiengesellschaft die **Unternehmerfunktion** aus.

2. Entsprechend der mittlerweile gefestigten Rsp **fallen** nach der Zweckbestimmung der IESG-Sicherung **typische unternehmerische Tätigkeiten** sowie ebendiese besonderen Unternehmer-(Arbeitgeber-)Funktionen von Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft **aus diesem besonderen Schutzbereich** heraus.

3. Der **Vorstand** einer Aktiengesellschaft ist zwar allenfalls freier Dienstnehmer, er **gehört aber nicht zum Kreis der nach § 1 Abs 3 IESG geschützten Personen**.

OGH 23. 1. 2015, 8 ObS 6/14 m JusGuide 2015/17/13432 = ARD 2015, 16.

## ► § 48 GmbHG; § 84 AktG; § 7 IO:

**Unterbrechung eines actio pro socio-Verfahrens bei Eröffnung der Insolvenz über Vermögen einer GmbH**

1. Nach § 7 Abs 1 IO werden – mit Ausnahmen – **alle anhängigen Rechtsstreitigkeiten**, in denen der **Schuldner Kläger oder Beklagter** ist, durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens **unterbrochen**.

2. In einem Verfahren über eine Klage eines Minderheitsgesellschafters einer GmbH, mit der gem § 48 Abs 1 GmbHG **Schadenersatzansprüche gegen Geschäftsführer** geltend gemacht werden, ist die **Gesellschaft grundsätzlich weder Kläger noch Beklagter**; der **wirtschaftliche Erfolg** der Klagsführung **soll jedoch der insolventen Gesellschaft zugutekommen**.

3. Die Bestimmung des § 7 Abs 1 IO ist mangels Parteistellung der Gesellschaft zwar nicht unmittelbar, aber **analog anzuwenden**.

OGH 19. 11. 2014, 6 Ob 122/14 f NZ 2015/20, 62 (*Thaler*) = JusGuide 2015/08/13181 = ZIK 2015, 69 (*Konecny*) = Rechtsnews 2015, 18932 = ecolx 2015/155.

## ► § 27 PSG:

**Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands aufgrund des Stimmverhaltens in der Hauptversammlung einer AG**

1. Im Abberufungsverfahren nach § 27 Abs 2 PSG kommt nicht nur den **Stiftungsorganen**, sondern auch den **einzelnen Organmitgliedern Parteistellung** zu.

2. Ob ein **wichtiger Grund** iSd § 27 Abs 2 PSG vorliegt, ist immer unter dem **Gesichtspunkt des Funktionierens der Privatstiftung**, insb der in Zukunft mit ausreichender Sicherheit gewährleisteten Verfolgung des Stiftungszwecks, zu beurteilen.

3. Dies ist durch eine **Prognoseentscheidung** zu ermitteln.

4. Aufgrund der **fehlenden Kontrollmechanismen** in der Privatstiftung ist den Anforderungen für die Abberufung von Organmitgliedern **kein strenger Maßstab** zu Grunde zu legen.

5. Dem Stiftungsvorstand steht hinsichtlich seines **Abstimmungsverhaltens** bei Beteiligungsgesellschaften ein **Ermessensspielraum** offen, wobei er seine Entscheidungen an den **Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit** zu orientieren hat.

OGH 15. 12. 2014, 6 Ob 121/14 h RdW 2015/212 = PSR 2015/11, 40.

## ► § 38 UGB; § 1409 ABGB:

**Haftungsausschluss nach § 38 Abs 4 UGB berührt Haftung des Unternehmenserwerbers nach allgemeinem bürgerlichem Recht nicht**

1. Die **Eintragung eines generellen Haftungsausschlusses im Firmenbuch** für nach § 38 Abs 4 UGB vertraglich nicht übernommene Rechtsverhältnisse ist ohne weitere Spezifikation **zulässig und wirksam**.

2. So wie die Erwerberhaftung nach § 38 Abs 1 UGB knüpft **auch die Haftung nach § 1409 ABGB** am Vorliegen eines **unternehmensbezogenen Rechtsverhältnisses an**; dazu zählen jedenfalls Vertragsverhältnisse, gesetzliche Schuldverhältnisse und öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten. Ein grundlegender Unterschied liegt jedoch im **zwingenden Charakter der Haftung nach § 1409 ABGB**.

3. Die Bestimmung des § 1409 ABGB sieht eine **beschränkte Haftung** vor, das heißt, der Erwerber haftet im Umfang beschränkt **bis zur Höhe des Verkehrswerts des übernommenen Unternehmens**.

OGH 26. 2. 2015, 8 Ob 2/15 z Rechtsnews 2015, 19466.

## ► § 20 PSG; § 15 A-QSG:

**Zur Bestellung und Funktionsdauer des Stiftungsprüfers**

1. Die **Bestimmung des § 20 Abs 1 PSG**, wonach der Stiftungsprüfer vom Gericht bzw gegebenenfalls vom Aufsichtsrat zu bestellen ist, ist **zwingend**. Daher kann die Stiftungserklärung kein anderes Organ und keine andere Stelle wirksam mit der Bestellung des Stiftungsprüfers betrauen.

2. Das PSG enthält **keine gesetzlich geregelte Funktionsperiode oder Höchstdauer** der Tätigkeit als Stiftungsprüfer, jedoch können dahingehend Regelungen – bis hin zur zeitlich unbeschränkten

Bestellung – in der Stiftungserklärung getroffen werden.

3. **Mangels** einer **Befristung** der Bestellung bleibt der Stiftungsprüfer so lange im Amt, **bis** er **zulässigerweise abberufen** wird **oder** seine **Tätigkeit auf sonstige Weise endet**, jedoch kann das Bestellungsorgan die Bestellung auch bei Fehlen entsprechender bindender Regelungen in der Stiftungserklärung **im eigenen Ermessen** auf eine bestimmte Funktionsperiode **beschränken**.

4. Ferner kann die Stiftungserklärung anderen Stellen ein – für das Bestellungsorgan nicht bindendes – **Vorschlagsrecht** betreffend die Funktionsdauer einräumen. Etwaige Abweichungen bedürfen keiner Begründung.

5. **Voraussetzung** für die Tätigkeit als Stiftungsprüfer ist das Vorliegen einer **Bescheinigung iSd § 15 A-QSG**, welche bis zu dem Zeitpunkt **zu befristen** ist, zu dem die nächste externe Qualitätsprüfung durchzuführen ist.

6. Das **Fehlen** einer solchen Bescheinigung bildet ein **Bestellungshindernis** bzw einen **Abberufungsgrund**.

7. Jedenfalls **nicht erforderlich** ist die **bloß befristete Bestellung** im Hinblick auf die **abstrakte Möglichkeit**, dass der Stiftungsprüfer nach Ablauf der Bescheinigung **keine neuerliche Bescheinigung** erlangt.

OGH 19. 3. 2015, 6 Ob 37/15 g Rechtsnews 2015, 19405.

► **§ 133 a Abs 5 letzter Satz StVG (§ 17 Abs 1 Z 3 StVG; §§ 61, 173 Abs 4 StPO):**

**Verteidigerzwang bei Obliegenheitsverletzung nach § 133 a StVG = EvBl 2015/34**

Gem § 61 Abs 1 Z 1 StPO muss der Besch im gesamten Verfahren, wenn und solange er in UHaft oder gem § 173 Abs 4 StPO in Strahaft angehalten wird, durch einen Verteidiger vertreten sein (notwendige Verteidigung). In einem solchen Fall ist der Besch (sofern er noch nicht durch einen Verteidiger vertreten ist) im zuvor genannten Sinn aufzufordern. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, hat ihm das Gericht von Amts wegen einen Verteidiger beizugeben, dessen Kosten er zu tragen hat (Amtsverteidiger), soweit nicht die (wirtschaftlichen) Voraussetzungen für die Begebung eines Verfahrenshilfeverteidigers vorliegen.

OGH 9. 10. 2014, 13 Os 90/14 f (LG Wr Neustadt 32 HR 43/12 s).

► **§ 147 Abs 2 und 3 StGB (§ 285 d Abs 1 Z 2 StPO):**  
**„Stoffgleichheit“ beim Betrug = EvBl 2015/35**

Der zur Umschreibung der Relation zwischen dem Vorsatz, einen anderen am Vermögen zu schädigen, und jenem, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, verwendete Begriff der „Stoffgleichheit“

bedeutet bloß, dass die vom Täter gewollte Bereicherung sich unmittelbar aus der Handlung, Duldung oder Unterlassung ergeben muss, durch die der Getäuschte sich oder einen Dritten schädigt. Nicht erforderlich ist hingegen (auch für die Erfüllung des Grundtatbestands), dass der Vermögensschaden und die angestrebte Bereicherung wertgleich sind, womit der Bereicherungsvorsatz betragsmäßig hinter dem Schädigungsvorsatz zurückbleiben kann.

OGH 9. 10. 2014, 13 Os 63/14 k (LGSt Graz 11 Hv 31/13 i).

► **§ 45 Abs 2 StPO (§ 470 Z 3, § 489 Abs 1 StPO):**  
**Delegierungsermessen bei Übertragung nach § 45 StPO = EvBl-LS 2015/39**

Verweist ein (zufolge Übertragung nach § 45 Abs 2 dritter Satz StPO) sprengelfremdes OLG die Sache nach § 470 Z 3 (§ 489 Abs 1) StPO an das ErstG, ohne von seinem Delegierungsermessen nach dieser Gesetzesstelle Gebrauch zu machen, kann das Delegierungsermessen im Fall von Übertragung an dessen Präs (§ 45 Abs 2 dritter Satz StPO) bei Übertragung nach § 45 Abs 2 dritter Satz StPO von diesem ausgeübt werden.

PräsdOGH 13. 11. 2014, 1 Präs 2690–4604/14 s.

► **§ 198 Abs 3 StPO:**  
**Keine Diversion bei Manipulation öffentlicher Register = EvBl-LS 2015/40**

§ 198 Abs 3 StPO ordnet gesonderte Abwägung der Tatfolgen an. Dass „die Tat keine oder eine bloß geringfügige oder sonst unbedeutende Schädigung an Rechten herbeigeführt hat“, umschreibt das Erfolgsunrecht, dessen geringes Ausmaß kumulativ neben den sonstigen Diversionsvoraussetzungen vorliegen muss. Fehleintragungen in öff Register sind, von Ausnahmefällen abgesehen (vgl 17 Os 30/13 k EvBl 2014/84, betreffend die bloß einmalige Rückdatierung einer Wohnsitzmeldung), gegenüber reinen Abfragen einerseits von größerem Handlungsunwert gekennzeichnet und führen andererseits zur Verän-

**IDV**  
INNOVATIVE DATENVERARBEITUNG

**EDV-Komplettlösungen**

Information & Vorführtermine: [www.idv.at](http://www.idv.at)  
 IDV - Innovative Datenverarbeitung  
 Dr. Günter Linhart  
 2120 Wolkersdorf, Klostersgasse 18  
 Tel.: 02245/5597-0  
 Fax: 02245/5597-80  
 EMail: office@idv.at

derung des Datensatzes, der für unterschiedlichste Zwecke allg zugänglich ist. Sie erschüttern solcherart das Vertrauen sämtlicher Nutzer in die Richtigkeit des Registers. Schon deshalb bleibt idR kein Raum für die Annahme bloß geringfügiger oder sonst unbedeutender Schädigung an Rechten (zur Berücksichtigung sonstiger Tatfolgen vgl auch 17 Os 34/14z). Anders als bei bloßen Datenabfragen kommt demnach Diversion bei Fehleintragungen nur dann in Betracht, wenn aufgrund außergewöhnlicher Umstände ein Vorliegen sämtlicher Ausschlusskriterien (ausnahmsweise) zu verneinen ist (zur Konstellation einer bloß einmaligen Registerabfrage vgl hingegen AB 2457 BlgNR 24. GP 3).

OGH 24. 11. 2014, 17 Os 35/14x.

► **Fortführung aufgrund erheblicher Sachverhaltsbedenken = EvBl 2015/55:**

1. **§ 196 Abs 1 StPO (§ 6 Abs 2 zweiter Satz StPO)**

§ 196 Abs 1 zweiter Satz StPO ist so auszulegen, dass dem Besch (neben der Stellungnahme der StA) auch der Antrag auf Fortführung zur Äußerung zuzustellen ist.

2. **§ 195 Abs 1 Z 2 StPO**

Aus § 195 Abs 1 Z 2 StPO kann lediglich in einem die Erheblichkeitsschwelle erreichenden Umfang unter der Bedingung und nach Maßgabe einzeln und bestimmt bezeichneter Beweismittel die Beweiswürdigung der StA als geradezu unvertretbar thematisiert werden. Gravierende Verstöße gegen die Pflicht zu amtswegiger Wahrheitsforschung hat der Fortführungswerber ähnlich einer Aufklärungsrüge – jedoch ohne das Erfordernis der Hinderung an der rechtzeitigen Beantragung der Beweisaufnahme – geltend zu machen. Er hat darzulegen, dass die StA die Voraussetzungen der Einstellung nach § 190 Z 2 StPO falsch beurteilt hat, weil sie die Aufnahme – konkret zu bezeichnender – aktenkundiger (erheblicher) Beweise unterließ, obwohl durch diese eine weitere (relevante) Klärung des Sachverhalts möglich gewesen wäre und zu einer Intensivierung des Tatverdachts hätte führen können.

OGH 9. 10. 2014, 13 Os 69/14t, 70/14i (LGSt Wien 168 BI 12/13 b).

► **§ 302 Abs 1 StGB (§ 1 DSGVO):**

**Abfrage von Daten eines Mitbewerbers = EvBl 2015/56**

Unbefugte Abfrage zur Überprüfung von bereits Bekanntem ist Gegenstand von Missbrauch der Amtsgewalt. Von allg Verfügbarkeit in einer öff Verhandlung vorgekommener Daten kann ohne qualifizierte Berichterstattung in Massenmedien oder Internet nicht die Rede sein.

OGH 24. 11. 2014, 17 Os 40/14g, 41/14d (LG Korneuburg 604 Hv 5/13 b).

► **§ 281 Abs 1 Z 2 bis 5 StPO (§ 55 Abs 2 erster Satz StPO; Art 6, 8 EMRK):**

**Verwertungsaspekt von Beweisverboten idR nicht rechtsmitteltauglich = EvBl-LS 2015/63**

Eine mit Nichtigkeit bedrohte Beweiserhebung kann als Verwertungsverbot aus § 281 Abs 1 Z 5 vierter Fall oder Z 5 a StPO nur aufgegriffen werden, wenn der Bf an der Geltendmachung der Verletzung oder Vernachlässigung der betreffenden Vorschrift als Verfahrensmangel (§ 281 Abs 1 Z 2 bis 4 StPO) gehindert ist.

OGH 14. 1. 2015, 15 Os 143/14i.

► **§ 228 StGB:**

**Geburtenbuch beweist Vaterschaft nicht = EvBl-LS 2015/64**

Das Geburtenbuch dient der Beurkundung der Lebendgeburt eines Kindes (§ 1 PStG idF BGBl 1983/60 iVm § 19 PStG idF BGBl 1995/25). Geburtsurkunden stellen einen Auszug aus dem Geburtenbuch dar (§ 31 Abs 1 und 2 Z 1 PStG idF BGBl I 2005/100). Die inhaltliche Richtigkeit des Vaterschaftsanerkennnisses liegt außerhalb des Errichtungszwecks des Geburtenbuchs.

OGH 18. 12. 2014, 13 Os 119/14w, 120/14t.

► **§ 1497 ABGB:**

**Wegfall der Verjährungsunterbrechung wegen Nichterlag des aufgetragenen Kostenvorschusses**

In dieser Zurückweisung einer außerordentlichen Revision verweist der OGH auf bestehende höchstgerichtliche Judikatur, wonach keine ordnungsgemäße Fortführung eines Prozesses iSd § 1497 ABGB vorliege, wenn ein Kläger trotz (hier sogar mehrfacher) beschlussmäßiger Auferlegung eines Kostenvorschusses zur Durchführung eines von ihm beantragten Sachverständigenbeweises den Vorschuss durch längere Zeit nicht erlegt und keine weiteren Anträge stellt. Dies gelte laut OGH selbst dann, wenn neben dem Sachverständigenbeweis weitere Beweismittel beschlossen (im Prozessprogramm aufgenommen) wurden und die Streitverhandlung auf unbestimmte Zeit erstreckt wurde, und sei im vorliegenden Fall umso mehr anzunehmen, als hier ohnedies nur noch die weiteren von der klagenden Partei beantragten Sachverständigengutachten ausständig waren.

OGH 22. 1. 2015, 2 Ob 146/14f Zak 2015/273, 155.

► **§§ 231, 1295 Abs 1 ABGB:**

**Arzthaftung nach Geburt eines gesunden, aber unerwünschten Kindes**

Der OGH hat in stRsp für den – hier infolge einer allenfalls mangelhaften Operation bzw unzureichender Aufklärung eingetretenen – Fall einer sog „wrongful conception“ festgehalten, dass die Geburt

eines gesunden, wenn auch unerwünschten Kindes keinen Schaden im Rechtssinne bedeuten kann. Nur dort, wo ganz besondere Umstände vorliegen, die der typisierten umfassenden Bewertung im Rahmen des familienrechtlichen Verhältnisses nicht entsprechen, kann die schadenersatzrechtliche Ausgleichsfunktion durchdringen. Dies wurde im Fall der Geburt eines behinderten Kindes, aber auch bei der Geburt eines gesunden Kindes, wenn die zusätzliche Unterhaltsbelastung eine „ungewöhnliche und geradezu existenzielle Erschwerung wegen der zu gering verfügbaren Unterhaltsmittel“ zur Folge hätte, in Betracht gezogen. Dass durch den Unterhaltsaufwand im Ergebnis eine personal-existenzielle Notsituation drohen würde, wurde hier nicht hinreichend vorgebracht. Der bloße Hinweis auf die „ohnehin vorhandene schlechte wirtschaftliche Lage der Familie“ sowie auf die „Mehrbelastung des Familienbudgets“ durch die Geburt eines (weiteren) Kindes reiche laut OGH nicht aus.

OGH 29. 1. 2015, 9 Ob 37/14b Zak 2015/275, 156.

► §§ 27, 29 ZPO; § 101 Abs 1 AußStrG:

**Kein Nachweis eines Einvernehmensrechtsanwalts in Verfahren mit relativer Anwaltpflicht**

In der Sache 3 Ob 162/08 g, einer Adoptionssache, für die gem § 6 Abs 2 AußStrG relative Anwaltpflicht vorgesehen ist, hatte der OGH ausgesprochen, dass ein dienstleistender europäischer Rechtsanwalt im Rekursverfahren nur nach Benennung eines Einvernehmensrechtsanwalts zur Vertretung befugt ist. Unter Hinweis auf die Literatur hat der OGH nunmehr klargestellt, dass die Notwendigkeit der Benennung eines Einvernehmensrechtsanwalts auf Fälle absoluter Anwaltpflicht beschränkt ist. Erläuternd führt der OGH hierzu aus, dass die Pflicht zur Benennung und Hinzuziehung eines Einvernehmensrechtsanwalts – wie die Anwaltpflicht selbst – als Schutznorm zu verstehen ist, wodurch die Partei in bestimmten Fällen vor jenen Nachteilen bewahrt werden soll, die aus der Unkenntnis des formellen Rechts erwachsen können. Bei Verfahrenshandlungen, die die Partei auch selbst vornehmen könnte, ist ein solcher Schutz aber nicht erforderlich.

OGH 18. 2. 2015, 3 Ob 210/14z Zak 2015/326, 179.



Ratz

## Rechtsmittel gegen Urteile

2015. VIII, 520 Seiten.

Ln EUR 148,-

ISBN 978-3-214-06389-4

**Nur wer das Rechtsmittelverfahren wirklich beherrscht, kann seine Rechte wirksam wahrnehmen.**

Dieses Werk verortet sämtliche Aspekte des Rechtsmittelverfahrens in die relevanten Zusammenhänge, strukturiert begrifflich klar und präsentiert konkrete und praxisrelevante Lösungen für alle denkbaren Fragestellungen. Es hilft Richtern, Strafverteidigern und Staatsanwälten, selbstbewusst, vorausschauend und erfolgreich im Prozess zu agieren.

Die das Rechtsmittelverfahren gegen Urteile betreffenden Teile des Wiener Kommentars zur StPO können somit benutzerfreundlich in Buchform zum Prozess mitgenommen werden.

Der Autor: Dr. Eckart Ratz ist Präsident des Obersten Gerichtshofs und Honorarprofessor für Straf- und Strafprozessrecht an der Universität Wien. Er ist Herausgeber und Autor der Wiener Kommentare zum StGB und zur StPO sowie Leiter des strafrechtlichen Teils des Evidenzblatts der Österreichischen Juristenzeitung.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 

## Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Europarecht und im Verfassungsrecht<sup>\*)</sup>

Von Univ.-Prof. DDr. Christoph Grabenwarter, Wien. Der Autor ist Mitglied des VfGH und lehrt am Institut für Europarecht und Internationales Recht der Wirtschaftsuniversität Wien.

Der Verfassungsgerichtshof hat sich jüngst erstmals auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bezogen. Der folgende Beitrag beleuchtet die damit angesprochenen Rechtspositionen und geht auf die Aufgabenteilung der Gerichte im Datenschutz am Beispiel der Vorratsdatenspeicherung ein.

2015, 404

### I. Einleitung

Das Grundrecht auf Datenschutz, das das Generalthema der Tagung bestimmt, ist seit 1978 Bestandteil des österreichischen Grundrechtskataloges.<sup>1)</sup> Es wurde in zahlreichen Entscheidungen des VfGH entfaltet<sup>2)</sup> und erfuhr wesentliche Impulse durch die europäische Rsp, namentlich des EGMR.<sup>3)</sup> Im letzten Jahrzehnt ergingen Dutzende Urteile, die aus Art 8 EMRK – auch – ein Datenschutzgrundrecht gemacht haben.<sup>4)</sup> Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon kam ein unionsrechtliches Grundrecht hinzu, das seit 2012 auch als verfassungsgesetzlich gewährleitetes Recht vor dem VfGH geltend gemacht werden kann.<sup>5)</sup>

Der jüngste Rechtsprechungsdialog<sup>6)</sup> rund um die Vorratsdatenspeicherung hat dem Datenschutz auf grundrechtlicher Ebene zusätzliche Konturen verliehen. Der VfGH spricht in seinem Erk v 27. 6. 2014 erstmals ausdrücklich von einem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und betont die Bedeutung der Vertraulichkeit der Kommunikationsbeziehungen für die demokratische Gesellschaft.<sup>7)</sup> Im Folgenden sollen in einem ersten Schritt die grundrechtlichen Schutzrichtungen auf europarechtlicher und auf verfassungsrechtlicher Ebene entfaltet werden. In einem zweiten Schritt sollen Unterschiede und Gemeinsamkeiten im Verhältnis zwischen europäischem und nationalem Datenschutz am Beispiel der Vorratsdatenspeicherung herausgearbeitet werden. Ein kurzer Ausblick zur Kooperation beim Grundrechtsschutz im Datenschutz beschließt den Beitrag.

### II. Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung

In der eingangs erwähnten Entscheidung zur Vorratsdatenspeicherung wählt der VfGH mit § 1 DSG 2000 und Art 8 EMRK den herkömmlichen Ausgangspunkt für die Prüfung von Datenschutzfällen.<sup>8)</sup> Beide Grundrechte sind nach der jüngeren Rsp des VfGH auch dann Maßstab im Normenkontrollverfahren, wenn es sich um Sachverhalte in Durchführung des Unionsrechts handelt.<sup>9)</sup> Gleichwohl ist in jenen Fällen unter

bestimmten Voraussetzungen auch Art 8 der Grundrechtecharta maßgeblich.<sup>10)</sup>

Als wesentliche Neuerung der Judikatur mit maßgeblicher Auswirkung auf die Verhältnismäßigkeitsprüfung im Detail ist festzuhalten, dass das Datenschutzgrundrecht bewusster und deutlicher als bisher in den systematischen Zusammenhang mit dem Schutz der Privatsphäre gestellt wird. Dieser systematische Zusammenhang besteht sowohl im Europarecht als auch im österreichischen Verfassungsrecht.<sup>11)</sup>

Im Recht der EU machen die Art 7 und 8 der Charta diesen systematischen Zusammenhang deutlich. Art 7 entspricht ausweislich der Materialien zur Charta dem Art 8 EMRK; er wurde ergänzt durch eine *lex specialis* in Gestalt des Art 8 der Charta. Das bedeutet,

\*) Um einige Fußnoten ergänzte Fassung eines Vortrags, den der Verfasser am 20. 10. 2014 im Rahmen des vom Juristisch-Politischen Leseverein veranstalteten Symposiums „Datenschutz als Herausforderung für das rechtsanwaltliche Berufsgeheimnis“ an der Universität Wien gehalten hat. Der Vortragsstil wurde beibehalten. Eine Publikation des Beitrags mit ausführlicheren Nachweisen erscheint in der Festschrift für Hans-Ullrich Paeffgen (2015). Für die Erstellung des Anmerkungsapparates danke ich Herrn WissMA *Manfred Hartl*, LL.M.

- 1) § 1 DSG 1978, BGBl 1978/565 enthielt erstmalig die Verfassungsbestimmung des Grundrechts auf Datenschutz, welches in § 1 DSG 2000 übernommen wurde.
- 2) Statt vieler VfSlg 12.228/1989; 16.369/2001.
- 3) Vgl statt vieler EGMR 4. 5. 2000, 28341/95, *Rotaru/Rumänien*, ÖJZ 2001, 74.
- 4) Vgl EGMR 4. 12. 2008, 30562/04 ua, *S. und Marper/Vereinigtes Königreich*, EuGRZ 2009, 299.
- 5) VfSlg 19.632/2012.
- 6) Vorlage des VfGH, Beschluss v 28. 11. 2012, G 47/2012 ua VfSlg 19.702/2012; EuGH 8. 4. 2014, verb Rs C-293/12 P und C-594/12 P, *Digital Rights Ireland u Seitlinger ua*; Erk des VfGH 27. 6. 2014, G 47/2012 ua.
- 7) VfGH 27. 6. 2014, G 47/2012 ua Rz 167 f.
- 8) VfGH 27. 6. 2014, G 47/2012 ua Rz 144, wobei die Wahl des Prüfungsmaßstabs mit den Wirkungen des Urteils des EuGH (Nichtigerklärung der Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie) begründet wird.
- 9) Vgl VfGH 23. 6. 2014, G 90/2013 VfSlg 19.673/2012.
- 10) Vgl VfGH 12. 3. 2014, B 166/2013 VfSlg 19.749/2013; s näher *Grabenwarter in Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte VII/1<sup>2</sup> § 2 Rz 34.
- 11) Vgl dazu und zum Folgenden für Österreich *Berka*, Das Grundrecht auf Datenschutz im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit, 18. ÖJT I/1 (2012) 24 f.

dass jedenfalls im Rahmen der Charta Abwägungsentscheidungen im Rahmen von Art 8 durch Wertungen des Art 7 der Charta und damit auch des Art 8 der EMRK mitbestimmt werden. In diesem Sinne ist auch der Hinweis des EuGH am Beginn der Verhältnismäßigkeitsprüfung im Vorratsdatenspeicherungs-Urteil zu verstehen, dass der Schutz personenbezogener Daten, zu dem Art 8 Grundrechtecharta ausdrücklich verpflichtet, „für das in ihrem Art 7 verankerte Recht auf Achtung des Privatlebens von besonderer Bedeutung ist“.<sup>12)</sup> Schließlich verweisen die Erläuterungen zu Art 8 der Charta unter anderem auch auf Art 8 EMRK.

Damit ist der historische Ausgangspunkt für den Grundrechtsschutz iZm dem Datenschutz angesprochen. Das Recht auf Achtung des Privatlebens nach Art 8 EMRK umfasst vielfältige Facetten des Persönlichkeitsschutzes, darunter auch des Datenschutzes. Der EGMR hat dies mittlerweile in einer Vielzahl von Urteilen bestätigt.<sup>13)</sup> Aus jüngerer Zeit ist das Urteil der Großen Kammer im Fall *S. und Marper*<sup>14)</sup> aus dem Jahr 2008 hervorzuheben, das die systematische und umfassende Befugnis zur Speicherung von DNA-Profilen und Fingerabdrücken betraf. Sowohl der EuGH als auch der VfGH zitieren die Entscheidung iZm der Vorratsdatenspeicherung in aller Ausführlichkeit.

Mag man es in jüngerer Vergangenheit als Schwäche der EMRK angesehen haben, dass diese über einen Grundrechtskatalog verfügt, der aufgrund seines Alters aktuelle technische Entwicklungen und neue Bedrohungslagen in seinem Wortlaut nicht abzubilden vermag, so liegt in seiner Allgemeinheit und in der auf ihm fußenden Rsp aus heutiger Sicht eine große Stärke. Dabei macht Art 8 EMRK mehr als die anderen Grundrechte des Schutzes der Privatsphäre die Teleologie des Datenschutzes deutlich. Art 8 EMRK soll die Persönlichkeit des Einzelnen in umfassender Weise schützen, indem er den guten Ruf, die Selbstdarstellung, die Selbstbestimmung über den eigenen Körper einschließlich der sexuellen Beziehungen sowie das Recht am eigenen Bild und die persönliche Identität einschließlich des Namensrechts erfasst. In diesen umfassenden Persönlichkeitsschutz, der getragen ist von individueller Autonomie, fügt sich auch der Schutz der Privatsphäre mit Bezug zu Daten.

Auch für das innerstaatliche Verfassungsgrundrecht des § 1 DSG 2000 gilt nichts anderes. Wurde der Datenschutz in der österreichischen Diskussion in der Geltung der Existenz des Datenschutzgesetzes sehr stark von der technischen Seite her betrachtet, so setzt sich in den letzten Jahren sukzessive die Vorstellung eines am Privatsphärenschutz ausgerichteten Datenschutzes durch. § 1 DSG 2000 verklammert das Datenschutzgrundrecht mit dem judikativ entwickelten Privatsphärenschutz nach Art 8 EMRK nicht nur

durch den Verweis auf die Schranken des Art 8 Abs 2 EMRK, sondern auch bereits auf der Ebene des Schutzbereichs. Nach dem ersten Satz des § 1 Abs 1 DSG 2000 wird jedermann der Anspruch auf Geheimhaltung seiner personenbezogenen Daten „insbesondere im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens“ gewährleistet.

Wenn daher der VfGH am Beginn seiner Verhältnismäßigkeitsprüfung<sup>15)</sup> unter Hinweis auf *Berka*<sup>16)</sup> die Vertraulichkeit der Individualkommunikation als Voraussetzung der freien Persönlichkeitsentfaltung hervorhebt, so bewegt er sich ganz und gar in den Bahnen der bisherigen Judikatur. Datenschutz in einer demokratischen Gesellschaft, so der VfGH, sei auf die Ermöglichung und Sicherung vertraulicher Kommunikation gerichtet; Freiheit als Anspruch des Individuums und als Zustand einer Gesellschaft wird bestimmt von der Qualität der Informationsbeziehungen.<sup>17)</sup>

Die Bezugnahme auf ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung am Beginn der Verhältnismäßigkeitsprüfung des Vorratsdatenspeicherung-E des VfGH<sup>18)</sup> ist daher weder die Schöpfung eines neuen Grundrechts, noch eine Verneigung vor dem deutschen Bundesverfassungsgericht, mag dieses auch den Begriff in Auslegung und Entfaltung von Art 2 Abs 1 iVm Art 1 Abs 1 Grundgesetz geprägt haben.<sup>19)</sup> Vielmehr ist es die teleologische Erweiterung und Einbettung in den systematischen Zusammenhang im Hinblick auf den Privatsphärenschutz insgesamt.

Zwar ist die Verwendung des Wortes „informationelle Selbstbestimmung“ dazu angetan, Missverständnisse vor allem bei jenen hervorzurufen, die mit der deutschen Grundrechtsdiskussion vertraut sind. Die unvermittelte Verwendung des Wortes inmitten der Verhältnismäßigkeitsprüfung zeigt jedoch, dass es nicht um die Übertragung der „www-Formel“ des Bundesverfassungsgerichts aus dem Volkszählungsurteil<sup>20)</sup> geht, – „wer was wann und bei welcher Gelegenheit“ über eine Person weiß –, sondern um den Schutz der Autonomie des Einzelnen bei der Entfaltung seiner Persönlichkeit in unterschiedlichen sozialen Zusammenhängen in der Informationsgesellschaft; maW, es geht um die grundrechtliche Absicherung des Datenschutzrechts in Konfrontation mit den vielfachen Ge-

12) EuGH, *Digital Rights Ireland u Seitlinger ua* Rz 53.

13) Vgl *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>5</sup> (2012) § 22 Rz 9f.

14) EGMR 4. 12. 2008, 30562/04 ua, *S. und Marper/Vereinigtes Königreich*, EuGRZ 2009, 299.

15) VfGH 27. 6. 2014, G 47/2012 ua Rz 167.

16) *Berka*, Grundrecht auf Datenschutz (FN 11) 22.

17) So wörtlich in *Berka*, Grundrecht auf Datenschutz (FN 11) 22.

18) VfGH 27. 6. 2014, G 47/2012 ua Rz 168.

19) BVerfG 15. 12. 1983, 1 BvR 209/83 ua BVerfGE 65, 1.

20) BVerfG 15. 12. 1983, 1 BvR 209/83 ua Rz 148.

fährdungen in der durch die Nutzung vielfältiger informationstechnischer Systeme bestimmten modernen Informationsgesellschaft, seien es Gefährdungen durch Private, seien es solche durch den Staat.<sup>21)</sup> Daher geht es hier nicht nur um eine terminologische Frage, sondern um Weichenstellungen, die Grundrechtseingriffe durch die systematische Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe von personenbezogenen Daten gravierender erscheinen lassen, als dies bei einer bloß vordergründig technischen Betrachtung der Fall wäre. Insb der Zusammenhang zwischen der Sammlung bloß „äußerer“ Kommunikationsdaten und den Beeinträchtigungen der Privatsphäre wird damit offen gelegt und führt im Ergebnis zu schwerwiegenden Eingriffen und in der Folge einem erhöhten Rechtfertigungsbedarf.<sup>22)</sup> Oder wie es *Martin Nettesheim* in seinem Berliner Staatsrechtslehrevortrag plastisch formuliert hat: Es geht um den grundrechtlichen Schutz bei der Erstellung von „Gegenbildern“, durch die die Realisierung der Selbstbestimmung einer Person in der Welt tatsächlich beschädigt wird.<sup>23)</sup>

Die vorangegangenen Überlegungen haben gezeigt, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung heute ein eigenständiges grundrechtliches Schutzgut auch im Rahmen des Art 8 EMRK und des § 1 DSG ist, das die Verbindung zwischen dem allgemeinen Schutz der Privatsphäre und dem grundrechtlichen Schutz des Datenschutzes herstellt und zusätzliche Schutzdimensionen verdeutlicht, die stets im Schutzbereich angelegt waren, aber durch eine Änderung der gesellschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen verstärkte Relevanz erfahren. Ein neues Grundrecht wird damit nicht geschaffen. Auch ist die Struktur der Grundrechtsprüfung, insbesondere der Verhältnismäßigkeitsprüfung, in diesem Teilbereich des Schutzbereichs keine andere. Lediglich die Gewichtung im Rahmen der Abwägungsentscheidung wird dadurch mitbestimmt und mitbeeinflusst.

### III. Vorratsdatenspeicherung zwischen Luxemburg und Wien: Akzente einer Verhältnismäßigkeitsprüfung

Nach diesen grundsätzlichen Bemerkungen soll der Blick auf die Unterschiede und Gemeinsamkeiten im Verhältnis zwischen europäischem und nationalem Datenschutz am Beispiel der Vorratsdatenspeicherung gerichtet werden.

#### 1. Ausgangspunkt: DSG vor Charta

Der VfGH greift gemäß seinen allgemeinen Festlegungen primär auf das innerstaatliche Grundrecht zu-

rück, wenn die Garantie gleichen Inhalts wie das Pendant der Charta ist oder sogar noch weiter geht.<sup>24)</sup> Dies ist im Fall des Datenschutzgrundrechts zutreffend.<sup>25)</sup>

#### 2. Maßstäbe und Kontrolldichte

Der Wortlaut des § 1 DSG 2000 und die Rsp dazu machen deutlich, dass verfassungsrechtlich ein strenger Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vorgegeben ist, der nicht hinter jenem der Charta zurückbleibt und in der Frage der gesetzlichen Grundlage strenger ist. Demnach bestimmt § 1 Abs 2 DSG 2000 unter anderem, dass Gesetze über die Verwendung von besonders schutzwürdigen Daten nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen zulässig sind und gleichzeitig angemessene Garantien zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen festlegen müssen.

Die Kontrolldichte der beiden Gerichte ist auf den ersten Blick vergleichbar. Zudem stimmten sowohl der EuGH als auch der VfGH im Ergebnis überein, sie halten eine umfassende anlasslose Vorratsdatenspeicherung für grundrechtswidrig. Dabei steuerte die Rsp des EGMR die Auslegung sowohl des EuGH als auch des VfGH.<sup>26)</sup>

#### 3. Ziele der Vorratsdatenspeicherung

Gleichklang herrscht im Verhältnis zwischen dem EuGH und dem VfGH auch auf der Ebene der Legitimität des Ziels des Eingriffes. Der EuGH erblickte in der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Bekämpfung schwerer Kriminalität zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit eine dem Gemeinwohl dienende Zielsetzung der Union.<sup>27)</sup> Die Prüfung des VfGH fällt in diesem Punkt kürzer aus. Ohne weiteres bejaht der Gerichtshof, dass die Vorratsdatenspeicherung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer diene.<sup>28)</sup>

#### 4. Eignung

Der EuGH bejaht die Eignung der Vorratsdatenspeicherung zur Zielerreichung ohne große Umschweife. Angesichts der wachsenden Bedeutung elektronischer

21) Vgl *Moser-Knierim*, Vorratsdatenspeicherung – Zwischen Überwachungsstaat und Terrorabwehr (2014) 181 f.

22) VfGH 27. 6. 2014, G 47/2012 ua Rz 186.

23) *Nettesheim*, Grundrechtsschutz der Privatheit, VVDStRL 70 (2011) 7 (34).

24) VfSlg 19.632/2012.

25) VfGH 27. 6. 2014, G 47/2012 ua Rz 145.

26) EuGH, *Digital Rights Ireland u Seitlinger* ua Rz 54 f; VfGH 27. 6. 2014, G 47/2012 ua Rz 157, 160, 163.

27) EuGH, *Digital Rights Ireland u Seitlinger* ua Rz 42, 51.

28) VfGH 27. 6. 2014, G 47/2012 ua Rz 165.

Kommunikationsmittel bieten die unaufgefordert zu speichernden Daten den für die Strafverfolgung zuständigen nationalen Behörden zusätzliche Möglichkeiten zur Aufklärung schwerer Straftaten; sie seien ein nützliches Mittel für strafrechtliche Ermittlungen.<sup>29)</sup>

Noch knapper macht es der VfGH. Der Gesetzgeber konnte im Rahmen seines Beurteilungsspielraums vertretbarerweise davon ausgehen, dass Regelungen über eine Vorratsdatenspeicherung zur Erreichung dieser Ziele abstrakt geeignet seien.<sup>30)</sup>

## 5. Erforderlichkeit

Auf der Stufe der Erforderlichkeitsprüfung zeigen sich Unterschiede und Nuancen in den Begründungen des EuGH einerseits und des VfGH andererseits. Während der VfGH in eine Abwägung zwischen Schwere des Eingriffs und Gewicht der rechtfertigenden Gründe eintritt,<sup>31)</sup> prüft der EuGH die Erforderlichkeit der Vorratsdatenspeicherung, die durchaus in dem Sinn verstanden werden kann, dass (jedenfalls auch) nach dem gelindesten Mittel gefragt wird.<sup>32)</sup> Gleich an mehreren Stellen betont der EuGH, dass der Eingriff auf das „absolut Notwendige“ beschränkt sein müsse.<sup>33)</sup> Im Ergebnis führt der EuGH eine – wenn auch strenge – Verhältnismäßigkeitsprüfung durch, die sich über weite Strecken auch im Erk des VfGH wiederfindet.

## 6. Übereinstimmungen in der Verhältnismäßigkeitsprüfung

Übereinstimmungen in der Verhältnismäßigkeitsprüfung beider Gerichtshöfe gibt es im Ergebnis in der Frage hinreichender Differenzierung insb im Hinblick auf den Kreis der Straftaten, auf den Kreis der betroffenen Personen, auf verfahrensrechtliche Sicherungen, auf den Kreis und die Art der Daten sowie im Hinblick auf die Modalitäten der Datenverwendung.

## 7. Unterschiede in der Verhältnismäßigkeitsprüfung

### a. Räumliche Beschränkung

Der EuGH vermisst ua eine geographische Beschränkung der Vorratsdatenspeicherung.<sup>34)</sup> Die Entscheidung des VfGH enthält kein vergleichbares Begründungselement. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass eine Beschränkung der Vorratsdatenspeicherung auf ein bestimmtes Gebiet aus mehreren Gründen kaum oder gar nicht möglich wäre. Zum einen ist zu bedenken, dass zwischen dem Ort der Begehung einer strafbaren Handlung und dem Ort der Kommunikation bzw des Orts des Anfallens von Kommunikationsdaten eine erhebliche Entfer-

nung liegen kann. Zum zweiten ist fraglich, ob eine solche Beschränkung überhaupt technisch möglich wäre. Drittens schließlich ist es wohl mit dem Wesen einer Speicherung von Daten auf Vorrat nicht vereinbar, wenn die Datenspeicherung räumlich beschränkt und damit implizit bereits auf einen konkreten (wenn auch nur mit Wahrscheinlichkeit angenommenen) Anlass hin stattfindet.

### b. Einschränkung auf bestimmte Personen

Der EuGH vermisst in der Richtlinie eine Beschränkung auf einen bestimmten Personenkreis, der in irgendeiner Weise in eine schwere Straftat verwickelt sein könnte, oder auf Personen, deren auf Vorrat gespeicherte Daten aus anderen Gründen zur Verhütung, Feststellung oder Verfolgung schwerer Straftaten beitragen könnten.<sup>35)</sup> Der VfGH betont zwar im Rahmen der Verhältnismäßigkeit auch die Betroffenheit nahezu der gesamten Bevölkerung von der Vorratsdatenspeicherung, dies jedoch nicht als Mangel des Gesetzes, sondern zur Betonung der Schwere des Grundrechtseingriffs.<sup>36)</sup> Dahinter steht ebenso wie bei der räumlichen Beschränkung die Vorstellung, dass es mit dem Wesen der Vorratsdatenspeicherung unvereinbar wäre, *a priori* eine Beschränkung auf eine bestimmte Bevölkerungsgruppe vorzunehmen.

### c. Keine Sicherung zur Speicherung auf Unionsgebiet

Der EuGH bemängelt ferner, unter Hinweis auf grundrechtliche Kontrollerfordernisse, das Fehlen der Verpflichtung zur Speicherung innerhalb der EU.<sup>37)</sup> Die Entscheidung des VfGH enthält – im Bewusstsein, dass es hier um ein allgemeines Problem geht – kein vergleichbares Begründungselement. Dem VfGH war das Argument des EuGH naturgemäß bekannt. Es handelt sich um ein Argument, das in den nationalen Verfahren zunächst keine Rolle gespielt hat. Während des Vorabentscheidungsverfahrens entbrannte freilich in Europa wie in den USA eine Debatte um geheimdienstliches Datensammeln und -speichern. Man geht vermutlich nicht fehl, dass diese Debatte zumindest mitverantwortlich dafür war, dass ein entsprechender Hinweis im Urteil des EuGH auftaucht. Der VfGH musste diesen Hinweis nicht übernehmen, um zu seinem Ergebnis zu gelangen. Vermutlich ist es auch aus Ge-

29) EuGH, *Digital Rights Ireland u Seitlinger ua* Rz 49; vgl Moser-Knerr, *Vorratsdatenspeicherung* (FN 21) 63.

30) VfGH 27. 6. 2014, G 47/2012 ua Rz 165.

31) VfGH 27. 6. 2014, G 47/2012 ua Rz 166.

32) EuGH, *Digital Rights Ireland u Seitlinger ua* Rz 51 ff.

33) EuGH, *Digital Rights Ireland u Seitlinger ua* Rz 52, 56, 62 ff.

34) EuGH, *Digital Rights Ireland u Seitlinger ua* Rz 59.

35) EuGH, *Digital Rights Ireland u Seitlinger ua* Rz 59.

36) VfGH 27. 6. 2014, G 47/2012 ua Rz 182.

37) EuGH, *Digital Rights Ireland u Seitlinger ua* Rz 68.

sichtspunkten richterlicher Vorsicht durchaus angezeigt, diesen Hinweis gründlicher zu prüfen, als dies in der kurzen Zeit von weniger als drei Monaten zwischen dem Urteil des EuGH und der Verkündung des Erk des VfGH möglich gewesen wäre. Im Rahmen dieser Abhandlung soll daher lediglich auf zwei Aspekte hingewiesen werden.

Erstens begründet der EuGH dieses Erfordernis dahingehend, dass damit nicht vollumfänglich gewährleistet ist, dass die Einhaltung der Erfordernisse des Datenschutzes und der Datensicherheit im Einklang mit Art 8 Abs 3 der Charta durch eine unabhängige Stelle überwacht werde.<sup>38)</sup> Gerade die Effektivität dieser Überwachung konnte der VfGH jedenfalls für den Bereich des österreichischen Rechts durchaus in Zweifel ziehen, verweist er doch in seinem Erk darauf, dass die mündliche Verhandlung ergeben habe, dass die Datenschutzbehörde seit Inkrafttreten der gesetzlichen Vorschriften über die Vorratsdatenspeicherung zur Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften gar nicht tätig geworden sei.<sup>39)</sup>

Als zweiter Aspekt ist zu erwähnen, dass sich die Sicherstellung der Speicherung von Daten auf Unionsgebiet technisch und praktisch als durchaus anspruchsvoll, wenn nicht gar unmöglich, darstellen könnte. So kommunizieren doch die Bürger jedes Mitgliedstaats der Union über Server, von denen sie gar nicht wissen, wo sie stehen und bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich wenigstens teilweise im außereuropäischen Raum befinden.

#### d. Unterscheidung Speicherung und Datenzugang

Der EuGH beurteilt im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung primär und zunächst die „Speicherungsmaßnahmen“ und berücksichtigt die Frage des Zugangs zu den gespeicherten Daten als einen Mangel der Richtlinie im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Speicherungsverpflichtung.<sup>40)</sup> Der VfGH prüft zunächst die Verhältnismäßigkeit der Auskunft über Vorratsdaten, die er ungeachtet des Richtervorbehalts für unverhältnismäßig hält.<sup>41)</sup> Wegen der Verfassungswidrigkeit der einschlägigen Regelungen in der Strafprozessordnung (StPO) und im Sicherheitspolizeigesetz (SPG) fällt für den VfGH auch der Zweck für die Speicherung und mithin dessen Rechtfertigung weg. Bereits dies müsste für sich genommen zur Unverhältnismäßigkeit des Eingriffs führen.<sup>42)</sup> Ungeachtet dessen führt der VfGH auch insoweit eine detaillierte Verhältnismäßigkeitsprüfung durch – mit negativem Ergebnis. Man könnte dies als einen Dominoeffekt innerhalb der Verhältnismäßigkeitsprüfung bezeichnen.

#### e. Berufsgeheimnisse

Eine Facette, die in der österreichischen Diskussion um die Vorratsdatenspeicherung ein wenig untergeht,

ist der Zusammenhang zwischen Vorratsdatenspeicherung und Berufsgeheimnis. Sowohl das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung v 2. 3. 2010<sup>43)</sup> als auch der EuGH betonen die Betroffenheit von Berufsgeheimnisträgern gesondert.

IZm dem Hinweis, dass die Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung nach der Richtlinie auch für Personen gelte, bei denen keinerlei Anhaltspunkt dafür besteht, dass ihr Verhalten in einem auch nur mittelbaren oder entfernten Zusammenhang mit schweren Straftaten stehen könnte, bemängelt der EuGH, dass die Richtlinie keinerlei Ausnahmen vorsehe, so dass sie auch für Personen gelte, deren Kommunikationsvorgänge nach den nationalen Rechtsvorschriften dem Berufsgeheimnis unterliegen.<sup>44)</sup>

In ähnlicher Weise betonte das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2010, dass die für nichtig befundene Rechtslage keinen Schutz für jenen engen Kreis von Telekommunikationsverbindungen vorsehe, die auf besondere Vertraulichkeit angewiesen sind und für die ein solcher Schutz grundsätzlich geboten sei.<sup>45)</sup> Das Bundesverfassungsgericht verwies beispielhaft auf Anschlüsse von Personen, Behörden und Organisationen in sozialen oder kirchlichen Bereichen, die grundsätzlich anonym bleibenden Anrufern ganz oder überwiegend telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten und die selbst oder deren Mitarbeiter insoweit anderen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen würden.<sup>46)</sup>

Der Umstand, dass der VfGH diesen Aspekt nicht hervorhebt, bedeutet nicht, dass er ihn gering schätzen oder gar vernachlässigen würde. Sowohl die Kärntner Landesregierung als auch der Antrag der 11.000 haben sich unter anderem auf das anwaltliche Berufsgeheimnis bezogen, die Landesregierung auch auf das ärztliche. Es besteht kein Zweifel, dass dieser Aspekt wesentlich ist, und die Teleologie des Datenschutzes weist wieder über § 1 DSG 2000 hinaus auf den Privatsphärenschutz, zu dem der EGMR und mit ihm der VfGH nach Art 8 EMRK – noch vor dem EuGH – mit Selbstverständlichkeit auch den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zählten.<sup>47)</sup>

38) EuGH, *Digital Rights Ireland u Seitlinger* ua Rz 68.

39) VfGH 27. 6. 2014, G 47/2012 ua Rz 190.

40) EuGH, *Digital Rights Ireland u Seitlinger* ua Rz 51.

41) VfGH 27. 6. 2014, G 47/2012 ua Rz 172, 177.

42) VfGH 27. 6. 2014, G 47/2012 ua Rz 194.

43) BVerfG 2. 3. 2010, 1 BvR 256/08 ua BVerfGE 125, 260. Das BVerfG entschied sich bekanntlich gegen ein Vorabentscheidungsverfahren und löste das Problem allein mit Hilfe des nationalen Rechts. Im Ergebnis wurden die nationalen Bestimmungen der Vorratsdatenspeicherung für unvereinbar mit Art 10 GG erklärt.

44) EuGH, *Digital Rights Ireland u Seitlinger* ua Rz 58.

45) BVerfG 2. 3. 2010, 1 BvR 256/08 ua Rz 287.

46) BVerfG 2. 3. 2010, 1 BvR 256/08 ua Rz 238.

47) Vgl *Berka*, Grundrecht auf Datenschutz (FN 11) 71.

#### f. Zwischenfazit

Als Zwischenfazit lässt sich folglich festhalten: So sehr die Prüfung der beiden Gerichte zum gleichen Ergebnis führt und so sehr in maßgeblichen Belangen eine parallele Argumentationsführung, nicht zuletzt begünstigt durch die EMRK, festzustellen ist, so sehr gibt es erhebliche Unterschiede im Detail. Ein fortgesetzter Dialog zwischen den Gerichten wird wohl dazu führen, dass sich die Argumente und mit ihnen die Grenzen der Eingriffe weiter annähern werden.

### IV. Sonderfrage: Richtlinie und Grundrechtsprüfung

Eine letzte Divergenz zwischen EuGH und VfGH ist hervorzuheben und gesondert zu erörtern: der Unterschied im Kontrollobjekt. Während der EuGH eine Richtlinie zu überprüfen hatte, – die, bevor es zum Grundrechtseingriff kommen kann, noch der Umsetzung bedarf, – überprüfte der VfGH Speicherungs- und Auskunftregelungen in drei Bundesgesetzen.<sup>48)</sup> Diese Gesetze müssen nicht nur der Richtlinie, sondern auch den nationalen und europäischen Grundrechten entsprechen.

Der EuGH bemängelt an verschiedenen Stellen, dass die Richtlinie keine Verpflichtungen der Mitgliedstaaten enthalte, bestimmte Regelungen zu treffen, welche erst die Grundrechtskonformität herbeiführen würden.<sup>49)</sup> So vermisst der EuGH präzise Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zum Erlass von Regelungen über die Unversehrtheit und Vertraulichkeit gespeicherter Daten, ein objektives Kriterium zur Beschränkung des Zugangs der Behörden zu den Daten und der späteren Nutzung. Ferner verweist er auf das Fehlen materieller und verfahrensrechtlicher Voraussetzungen sowie eines objektiven Kriteriums zur Beschränkung der Zahl der Personen, die zum Zugang zu den Daten befugt sind, auf das absolut Notwendige.<sup>50)</sup>

Mit diesen und weiteren Aussagen wird der Charakter der Richtlinie vernachlässigt. Richtlinien sind nach Art 288 Abs 3 AEUV für die Mitgliedstaaten nur hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, sie überlassen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Vor dem Hintergrund dieser Definition erscheint es wenig überzeugend, die Richtlinie gleich einem Gesetz am Maßstab der grundrechtlichen Anforderungen zu messen. Eine Grundrechtsprüfung von Sekundärrechtsakten, die der Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber bedürfen, hat nicht nur diese, sondern auch die nationalen Umsetzungsakte in den Blick zu nehmen und zu berücksichtigen. Erst durch diese und nach Ablauf der Umsetzungsfrist wird der Grundrechtseingriff aktuell.<sup>51)</sup>

Dass diese Einsicht durchaus systemkonform ist, verdeutlicht Art 51 Abs 1 der Charta. Er bindet nämlich nicht nur die Organe der Union beim Erlass einer Richtlinie, sondern auch die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Rechts der Union. Dass die Umsetzung einer Richtlinie in den Anwendungsbereich der Charta fällt, ist bei allen Unwägbarkeiten der jüngeren Rsp des EuGH<sup>52)</sup> im Gefolge des *Åkerberg*-Urteils<sup>53)</sup> jedenfalls in Österreich unstrittig.<sup>54)</sup>

### V. Perspektiven des Grundrechtsschutzes im Datenschutz

Die Vorratsdatenspeicherung wurde im Referat nicht etwa wegen ihrer Aktualität in den Vordergrund gestellt, sondern weil sie in der wissenschaftlichen Diskussion gleichsam als der Archimedische Punkt im Spannungsverhältnis zwischen dem freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat und dem Überwachungsstaat gilt. Die Vorratsdatenspeicherung ist ein „quasi infrastrukturelles Überwachungsinstrument“,<sup>55)</sup> dies deshalb, weil das Instrument an der zentralen Infrastruktur der modernen Informations- und Kommunikationsgesellschaft anknüpft und damit unabhängig von einem Verdacht de facto jeden Nutzer von Telekommunikationseinrichtungen erfasst.<sup>56)</sup>

Versucht man die verschiedenen Entscheidungen, die gegenwärtig vorliegen, im Zusammenhang zu analysieren, so müssen ernste Zweifel aufkommen, ob der EuGH die Vorratsdatenspeicherung überhaupt noch zulassen wollte. Jedenfalls im Wege der Regelung durch eine Richtlinie scheint dies ausgeschlossen zu sein. Der VfGH und das Bundesverfassungsgericht scheinen das Instrument der Vorratsdatenspeicherung dagegen nicht a priori und schlechthin für verfassungswidrig zu halten. Für die künftige Debatte wird maßgeblich sein, ob es gelingt, technische Verfahren glaubhaft zu entwickeln, die geeignet sind, die von allen drei Gerichten mehr oder weniger im Gleichklang formulierten Bedenken zu entkräften. Den Rechtsan-

48) Neben der Speicherungsregelung in § 102 a TKG 2003 wurden auch die entsprechenden Auskunftsregelungen in der Strafprozessordnung (StPO) und im Sicherheitspolizeigesetz (SPG) überprüft.

49) EuGH, *Digital Rights Ireland u Seitlinger* ua Rz 62, 66.

50) EuGH, *Digital Rights Ireland u Seitlinger* ua Rz 61.

51) Vgl Wolff, Anmerkung zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 8. 4. 2014 zur Vorratsdatenspeicherung, DÖV 2014, 608 (611).

52) Vgl EuGH 30. 4. 2014, C-390/12, *Pfleger*, Rz 33.

53) EuGH 26. 2. 2013, C-617/10, *Åkerberg Fransson*.

54) Zur Übersicht über die Heranziehung der Charta als Prüfungsmaßstab im verfassungsrechtlichen Verfahren in Anlehnung an die Judikatur des EuGH s *Grabenwarter* in *Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer* (FN 10) § 2 Rz 34.

55) *Moser-Knierim*, Vorratsdatenspeicherung (FN 21) 182.

56) Vgl VfGH 27. 6. 2014, G 47/2012 ua Rz 182.

wälten wird in dieser Debatte eine wichtige Rolle zukommen.

Dies führt uns zur abschließenden Beobachtung, die nicht die materiell-rechtliche, sondern die prozessuale und damit die Kooperation der Verfassungsgerichte und der Europäischen Gerichtshöfe betrifft. Kooperationen treten auf allen Ebenen auf. Die Entscheidungen des EuGH und des VfGH beziehen in der Struktur und im Inhalt ihrer jeweiligen Verhältnismäßigkeitsprüfung maßgebliche Impulse aus der Rsp des EGMR zu Art 8 EMRK,<sup>57)</sup> dies obwohl es jeweils speziellere Datenschutzgrundrechte gibt. Die EMRK erweist sich einmal mehr als Speicher für grundrechtsdogmatische Lösungswege. Der VfGH bezieht zudem wesentliche Impulse aus dem Vorratsdatenspeicherungsurteil des BVerfG v 2. 3. 2010 in seine Entscheidung mit ein.<sup>58)</sup> Auch der EuGH nimmt Überlegungen und Begründungsstränge der Verfassungsgerichte auf.<sup>59)</sup> Der EuGH stellte unter Berücksichtigung der Schlussanträge des Generalanwalts, welche sich wiederum am Urteil des Bundesverfassungsgerichtes orientierten, fest, dass die Vorratsspeicherung der Daten und ihre spätere Nutzung, ohne dass der Teilnehmer oder der registrierte Benutzer darüber informiert werde, geeignet sei, bei den Betroffenen das Gefühl zu erzeugen, dass ihr Privatleben Gegenstand einer ständigen Überwachung ist.

Die Verfassungsgerichte sind in vielen Fällen – ebenso wie der EGMR – auf die Grundrechtskontrolle spezialisierte Gerichte, welche Grundrechtseingriffe im relativ geschlossen verfassten politischen Gemeinwesen der Mitgliedstaaten auf gesicherter grundrechtsdogmatischer Basis kontrollieren.<sup>60)</sup> Diese Kontrolle ist im Hinblick auf die Zuständigkeiten des EGMR und des EuGH begrenzt und kann es im Einzelfall erfordern, ein Vorabentscheidungsersuchen in Grundrechtsfragen an den EuGH zu richten.<sup>61)</sup>

Der EuGH ist und bleibt Hüter des Unionsrechts und seiner Einheitlichkeit, der nun für das Handeln der Unionsorgane, aber auch für einen Teil des Handelns der Mitgliedstaaten der Union die Charta als konkreten Maßstab zur Hand hat. Daneben ist und bleibt er das letztentscheidende Spezialgericht in den Fragen der Auslegung und Einhaltung des primären und sekundären Unionsrechts, das über das Vorabentscheidungsverfahren Dialogpartner nicht nur der Verfassungsgerichte, sondern aller (Fach-)Gerichte der Mitgliedstaaten ist.<sup>62)</sup> Die Verfassungsgerichte wie die Gerichtshöfe auf europäischer Ebene müssen sich der Gefahr der Überforderung widersetzen, die durch das Vorbringen der Prozessparteien entsteht und durch richterliches Pflichtbewusstsein begünstigt wird. So manches unionsrechtliche Problem, das ein Beschwerdeführer vor dem Verfassungsgericht in ein verfassungsrechtliches Argument kleidet, soll und (mitunter) darf dieses nicht lösen. Umgekehrt ist nicht jedes Problem der nationalen Grundrechte, das Beteiligte eines Verfahrens als ein unionsgrundrechtliches formulieren mögen, ein Problem der Grundrechte-Charta. Das gilt auch für den grundrechtlichen Datenschutz.

57) Siehe bereits FN 3.

58) VfGH 27. 6. 2014, G 47/2012 ua Rz 181, 187.

59) EuGH, *Digital Rights Ireland u Seitlinger ua* Rz 37.

60) Vgl. *Grabenwarter*, Kooperation zwischen EuGH und EGMR, in *Grabenwarter/Vranes* (Hrsg), Kooperation der Gerichte im europäischen Verfassungsverbund (2013) 35 (43 f).

61) Vgl. dazu Art 267 AEUV iVm Art 6 Abs 1 EUV.

62) *Voßkuhle*, Der europäische Verfassungsgerichtsverbund, NVwZ 2010, 1 (8).

# Schutz rechtsanwaltlicher vertraulicher Daten – Rechtslage und Erfahrungen im Großherzogtum Luxemburg<sup>\*)</sup>

Von RA René Diederich, Luxemburg. Der Autor war Präsident der Rechtsanwaltskammer Luxemburg (2012–2014).



2015, 411

## I. Rechtliche Grundlagen

Die Pflicht zur Wahrung des rechtsanwaltlichen Berufsgeheimnisses im Luxemburger Recht ergibt sich a) allgemein aus Art 458 Strafgesetzbuch („*Code pénal*“), welcher im Übrigen auch auf Ärzte, Apotheker und Hebammen und andere Berufsträger angewendet wird, die als notwendige Vertrauenspersonen angesehen werden, und b) spezifisch aus dem abgeänderten Gesetz vom 10. 8. 1991 über den Rechtsanwaltsberuf (das „Rechtsanwaltsgesetz“).

Art 35 Rechtsanwaltsgesetz verpflichtet somit spezifisch den Rechtsanwalt zur Wahrung des anwaltlichen Berufsgeheimnisses gem Art 458 Strafgesetzbuch und in diesem Rahmen auch zur Einhaltung des Untersuchungsgeheimnisses, indem der Rechtsanwalt keine aus den Akten herrührenden Auskünfte mitteilen, selber veröffentlichen oder zur Veröffentlichung freigeben darf.

Die Regeln betreffend das anwaltliche Berufsgeheimnis und seine Tragweite werden eingehend in der Internen Ordnung der Rechtsanwaltskammer Luxemburg („*Règlement Intérieur de l'Ordre des avocats du barreau de Luxembourg*“ – die „IOR“) vom 9. 1. 2013<sup>1)</sup> behandelt.

So wird hier in Art 7.1. IOR hervorgehoben, das anwaltliche Berufsgeheimnis sei zwingend („*d'ordre public*“), allgemein und zeitlich unbeschränkt, außer im Falle entgegengesetzter gesetzlicher Regelungen. Als Begründung wird die Teilhabe des anwaltlichen Berufsgeheimnisses am Rechtsstaat genannt.

Art 7.1. IOR erläutert die Tragweite des anwaltlichen Berufsgeheimnisses, welches alle dem Anwalt zur Verfügung gestellten und ihm zur Kenntnis gebrachten Informationen betreffend den Mandanten und seine Geschäfte umfasst sowie die gesamte anwaltliche Korrespondenz, die Besprechungsprotokolle, den Namen des Mandanten, die Agenda des Anwalts und die finanziellen Übereinkünfte zwischen dem Anwalt und seinem Mandanten.

Nach Maßgabe von Art 7.1.4. IOR ist es dem Anwalt gestattet, vertrauliche Informationen weiterzugeben, sofern dies im Interesse seines Mandanten ist und dieser in Kenntnis der Art und der Identität der Adressaten dieser Informationen eingewilligt hat. Ferner darf

der Anwalt vertrauliche Informationen im Falle seiner eigenen Verteidigung verwenden.

Übt der Anwalt seine Tätigkeit im Rahmen einer Sozietät oder Gesellschaft aus, so erstreckt sich das anwaltliche Berufsgeheimnis auf sämtliche Sozien oder Partner.

Art 35 Abs 3 Rechtsanwaltsgesetz unterstreicht auch, dass der Arbeitsort des Rechtsanwalts und die Vertraulichkeit des Informationsaustausches durch Nutzung jedweder Kommunikationsmittel zwischen dem Anwalt und seinem Mandanten unantastbar sind.

Im Falle der Durchführung einer zivilrechtlichen, strafrechtlichen oder Verbraucherschutzrechtlichen Maßnahme in den gesetzlich vorgesehenen Fällen bei oder gegen einen Rechtsanwalt kann (darf) diese Maßnahme nur im Beisein bzw nach ordnungsgemäß erfolgter Ladung des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer (des „*bâtonnier*“) oder seines hierzu bestimmten Vertreters erfolgen.

Im Rahmen dieser Maßnahme kann der Präsident der Rechtsanwaltskammer bzw sein von ihm bestimmter Vertreter den Obrigkeiten gegenüber, die diese Maßnahme angeordnet haben, alle Anmerkungen zum Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses vorbringen.

Die Protokolle, die in Folge dieser Maßnahmen erstellt werden, müssen zwingend und unter Bedrohung der Nichtigkeit der betreffenden Maßnahme die Anwesenheit des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer oder seines Vertreters oder den Umstand, dass dieser ordnungsgemäß geladen wurde, sowie die vorgebrachten Anmerkungen erwähnen.

Im Falle einer strafrechtlichen Maßnahme (Beschlagnahme oder Hausdurchsuchung) obliegt es dem Untersuchungsrichter nach Maßgabe von Art 33 Abs 3 und Art 65 Abs 4 Strafprozessordnung („*code d'instruction criminelle*“) ausdrücklich, sämtliche Vorkehrungen zur Wahrung des rechtsanwaltlichen Berufsgeheimnisses zu treffen.

\*) Dieser Vortrag wurde vom Autor am 20. 10. 2014 im Rahmen des Symposiums „Datenschutz als Herausforderung für das rechtsanwaltliche Berufsgeheimnis“ gehalten.

1) Diese Interne Ordnung der Rechtsanwaltskammer Luxemburg wurde erstellt gem Art 19 des Rechtsanwaltsgesetzes in Verbindung mit Art 11 Abs 6 der Verfassung des Großherzogtums Luxemburg vom 17. Oktober 1868, so wie diese in der Folge abgeändert wurde.

Als Arbeitsort gilt hier selbstverständlich vornehmlich die Kanzlei des Rechtsanwalts.

Dieselben Regeln und Vorsichtsmaßnahmen finden aber auch bei einer Hausdurchsuchung in der Wohnung oder am Aufenthaltsort des Rechtsanwaltes Anwendung, so wie dies auch in der einschlägigen Rsp des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) festgehalten wurde.

Obwohl die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) nicht ausdrücklich das Berufsgeheimnis schützt, hat sich der EGMR in der Tat ausführlich in den letzten Jahren mit Fragen des anwaltlichen Berufsgeheimnisses befasst, und zwar vorrangig auf der Grundlage und unter Berücksichtigung des Rechts auf Schutz des Privatlebens (Art 8 EMRK), selbstverständlich aber auch aus dem Blickwinkel der Gewährleistung des Rechts auf ein faires Verfahren (Art 6 EMRK).<sup>2)</sup>

Im Zweifelsfall ist zudem darauf hinzuweisen, dass der gesetzliche Schutz der Vertraulichkeit sich nicht geografisch auf einen bestimmten Arbeitsort (die Kanzlei, den Wohn- oder Aufenthaltsort des Anwalts) beschränkt, sondern auf den gesamten vertraulichen Informationsfluss zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten.

Dies gilt ebenfalls für alle denkbaren Kommunikationsmedien.

Sonderbarerweise scheinen sich die ermittelnden Behörden aber etwas schwer zu tun mit den elektronischen Medien (und mithin den dematerialisierten Daten), die einerseits ungeahnte Möglichkeiten für die Fahnder bieten und zugleich unvermutete Risiken für den Bürger und den Rechtsstaat bergen.

Auch der Rechtsanwalt steht in einem riesigen Datenstrom und obwohl ihn die Sorge um die Wahrung des anwaltlichen Berufsgeheimnisses in seiner gesamten Tätigkeit kontinuierlich umtreibt, nutzt er dennoch meist mit großer Hingabe und manchmal auch etwas bedenkenlos die Möglichkeiten der schnellen Datenübermittlung und -bearbeitung.

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses unterscheiden hier jedoch nicht zwischen physischen Daten und Dokumenten einerseits und nummerierten elektronischen Daten andererseits.

Dies mag von der reinen Systematik her auch richtig sein und in einer idealen Welt auch durchaus praktikabel erscheinen.

In der real existierenden Welt, in der wir in Luxemburg und in Österreich leben, ist die Handhabung etwas heikler und aufwändiger.

Dies kann man an Fallbeispielen aus der Luxemburger Praxis erläutern, obwohl eben die vorerwähnte Rsp des EGMR verdeutlicht, dass wir immer wieder grenzüberschreitend mit ähnlich gelagerten Fällen befasst

sind, in denen der Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses auf eine harte Probe gestellt wird.

## II. Erfahrungen aus der Praxis

Hier würde ich zwei Fälle aus der jüngeren Vergangenheit, und zwar aus den Jahren 2013 und 2014 ansprechen, ohne aber – aus verständlichen Gründen, da diese Fälle teilweise noch nicht abgeschlossen sind – in die näheren Details zu gehen.

In beiden Fällen haben die Behörden in Luxemburg im Rahmen eines internationalen Rechtshilfeersuchens aufgrund der einschlägigen europäischen Konventionen (insb des Übereinkommens vom 19. 6. 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen – das „Schengener Durchführungsübereinkommen“) gehandelt.

In einem solchen Fall prüfen die die Rechtshilfe leistenden Behörden lediglich, ob die Zulässigkeitsbedingungen nach Art 51 des Schengener Durchführungsübereinkommens erfüllt sind.<sup>3)</sup>

Die mit einem solchen Rechtshilfeersuchen befasste Luxemburger Behörde wird demnach nicht andere Aspekte wie zB die Verhältnismäßigkeit der in dem Rechtshilfeersuchen erbetenen Maßnahmen prüfen.

Zu den beiden vorerwähnten Fällen:

1. In dem ersten Fall war die Sachlage so, dass das Rechtshilfeersuchen den oben genannten Zulässigkeitsbedingungen entsprochen hat.

Bei der Durchführung der Rechtshilfe in einer Rechtsanwaltskanzlei und auch in der Privatwohnung des betreffenden Anwaltes kam es jedoch zu einigen schweren, nicht nachzuvollziehenden Pannen.

Am Tage der ersuchten Hausdurchsuchung und Beschlagnahme wurden der Untersuchungsrichter, sein Gerichtsschreiber, der Vertreter der Staatsanwaltschaft begleitet von sieben Fahndern der Kriminalpolizei, einem Ermittler aus dem Dezernat Wirtschaftskriminalität und einem Ermittler aus dem Bereich „neue Technologien“ zusammen mit dem Vertreter des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Luxem-

2) *Dean Spielmann*, Das anwaltliche Berufsgeheimnis in der Rechtsprechung des EGMR, dAnwBl 2010, 373 ff.

3) Art 51. Die Vertragsparteien unterwerfen die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung und Beschlagnahme keinen weitergehenden Bedingungen als denen, dass a) die dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegende Tat nach dem Recht beider Vertragsparteien mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens sechs Monaten bedroht ist, oder nach dem Recht einer der beiden Vertragsparteien mit einer Sanktion des gleichen Höchstmaßes bedroht ist und nach dem Recht der anderen Vertragspartei als Zuwiderhandlung gegen Ordnungsvorschriften durch Behörden geahndet wird, gegen deren Entscheidung ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann; b) die Erledigung des Rechtshilfeersuchens im Übrigen mit dem Recht der ersuchten Vertragspartei vereinbar ist.

burg, der ordnungsgemäß zu dieser Maßnahme geladen war, in der betreffenden Rechtsanwaltskanzlei vorstellig.

Einerseits sollten physische Unterlagen gesucht und beschlagnahmt werden (insgesamt 32 Ordner). Davon betraf ein Ordner die persönliche Situation eines Anwaltes iZm seiner eigenen Verteidigung vor der ausländischen Gerichtsbarkeit.

Der Untersuchungsrichter wurde auf diesen Umstand aufmerksam gemacht und der Vertreter des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Luxemburg hat einen diesbezüglichen Vermerk im Protokoll der durchgeführten Maßnahme gemacht. Der Untersuchungsrichter hat die Beschlagnahme dieses Ordners jedoch durchgeführt.

Andererseits sollten auch die mit dem betreffenden Fall zusammenhängenden elektronischen Daten erfasst und beschlagnahmt werden.

Dies erwies sich jedoch als besonders problematisch, da die betreffende Anwaltskanzlei mit sechs Rechtsanwälten schon fast 20 Jahre bestand und eine Abtrennung der Daten der nicht betroffenen Anwälte gefordert wurde.

Der zuständige Untersuchungsrichter war jedoch in seinem Eifer nicht zu bremsen und entschied, sämtliche elektronisch erfassten Daten der Kanzlei und somit sämtlicher Anwälte und Mandanten kopieren zu lassen mit dem Hinweis und wohl auch unter dem Vorwand, eine Auswertung vor Ort sei zu zeitraubend und kompliziert und man wolle ja nicht die Kanzlei über Tage oder Wochen an der Kanzleiarbeit hindern, zudem die Kriminalpolizei in ihren eigenen Räumlichkeiten über weit bessere und effizientere Mittel und Instrumente verfügen würde, um diese Daten sinnvoll auswerten zu können.

Es wurde somit vor Ort keine Auswahl der Daten weder nach Autor noch Art der Datei vorgenommen, und es wurde auch kein Inventar erstellt, wie dies grundsätzlich erforderlich ist.

Zudem waren die Ermittler in ihrer nicht zu bremsenden Emsigkeit auch vielerorts in der betroffenen Rechtsanwaltskanzlei am Werke, sodass es dem Vertreter des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Luxemburg materiell unmöglich war, alle einzelnen Schritte der Ermittler zu überschauen und somit wirksam seine gesetzlich vorgesehene Aufgabe in dem erforderlichen Maße zu erfüllen.

Wie nicht anders zu erwarten, haben die einzelnen von dieser Maßnahme betroffenen Rechtsanwälte ein Rechtsmittel in Form einer Beschwerde eingelegt.

Diese Beschwerde wurde auch von der Rechtsanwaltskammer unterstützt, die dem mit der Beschwerde befassten Gericht (der Ratskammer beim Bezirksgericht und im späteren Berufungsverfahren Ratskammer beim Appellationshof) ihren Standpunkt dargelegt hat.

Die Ratskammer des Bezirksgerichts Luxemburg ist den Anträgen der Beschwerdeführer auf Nichtigkeit der eingeleiteten Maßnahmen weitestgehend nachgekommen.

Eingangs hat die Ratskammer Luxemburg in ihrer Entscheidung darauf hingewiesen, dass es ihre einzige Aufgabe im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens sei, zu prüfen, ob der zuständige Untersuchungsrichter einer zwingend vorgeschriebenen gesetzlichen Verpflichtung nicht nachgekommen ist oder ob er elementare Rechte einer der betroffenen Parteien derart missachtet hat, dass dies eine schwerwiegende und tatsächliche Schädigung der legitimen und wesentlichen Rechte dieser Partei zur Folge haben kann.

Hier hat die Ratskammer darauf hingewiesen, dass eine Hausdurchsuchung in einer Rechtsanwaltskanzlei durchaus zulässig sei, wobei der Untersuchungsrichter aber schon im Vorfeld alle nützlichen Vorkehrungen zum Schutz des gesetzlich geschützten anwaltlichen Berufsgeheimnisses treffen müsse, um zu gewährleisten, dass keine Unterlagen beschlagnahmt oder im Rahmen eines Strafverfahrens benützt werden, die den Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses oder die Rechte der Verteidigung verletzen, dies mit Hinweis auf die legitimen und wesentlichen Rechte, die durch Art 6 und 8 EMRK garantiert werden.

Gleichzeitig hat die Ratskammer die besondere Wachsamkeit des Untersuchungsrichters angemahnt im Hinblick auf die gesetzlich vorgesehenen internen Regelungen der Rechtsanwaltskammer, da diese die Anwendung der Regeln der Strafprozessordnung entscheidend beeinflussen könnten.

Zum einen hat die Ratskammer dann in ihrer Entscheidung in Bezug auf die persönliche Verteidigungsakte des betroffenen Rechtsanwalts entschieden, die Beschlagnahme dieser Akte entspräche nicht der Verfolgung eines legitimen Zweckes oder eines höheren Interesses und müsse somit aufgehoben werden.

Zum anderen hat die Ratskammer in Bezug auf die elektronischen Daten festgestellt, dass hier eine ungemene Masse an Daten beschlagnahmt worden sei, bei denen es jedoch schon von Anbeginn an klar gewesen sei, dass diese Daten den dem Rechtshilfeersuchen unterliegenden Fall nicht betreffen würden und zu deren Erfassung der Vertreter des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Bedenken geäußert habe.

Die Ratskammer des Bezirksgerichts Luxemburg verweist auf die forsche Vorgehensweise des Untersuchungsrichters und rügt, dass durch diese Vorgehensweise den Beschwerdeführern die ihnen zustehenden gesetzlichen Garantien genommen worden seien.

Die integrale und ausnahmslose Beschlagnahme sämtlicher elektronischer Daten der betroffenen Rechtsanwaltskanzlei ohne jedes Indiz, dass ein anderer Anwalt der Kanzlei auch von dem Fall betroffen sein könnte, könne nicht gerechtfertigt werden, weder

durch die bestehende Dringlichkeit noch durch technische Erfordernisse.

Auch seien die eingeleiteten Maßnahmen unverhältnismäßig sowohl in Bezug auf den verfolgten Zweck als auch im Vergleich mit der gleichzeitig vorgenommenen Beschlagnahme der physischen Daten, die unter Anwendung von präzisen Suchkriterien erfolgt sei.

In Bezug auf die Beschlagnahme von elektronischen Daten erklärt die Ratskammer, dass eine solche Beschlagnahme den die Beschlagnahme durchführenden Behörden keine weitergehenden Rechte geben würde als die Beschlagnahme von physischen Unterlagen und sie müsse somit auch den gleichen Erfordernissen entsprechen.

Die Ratskammer hat auch gerügt, dass durch die Vorgehensweise des Untersuchungsrichters dem Vertreter des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer nicht die Möglichkeit gegeben worden sei, seine Befugnisse vollumfassend auszuüben, obwohl der EGMR im Fall *Wieser gegen Österreich*,<sup>4)</sup> der offensichtlich einige Parallelen zu dem vorliegenden Fall ausweist, ausdrücklich die Wichtigkeit der Anwesenheit der Vertreter der Anwaltschaft hervorhebt.

Somit hat die Ratskammer auch die Beschlagnahme der elektronischen Daten für nichtig erklärt.

In der Berufungsinstanz wurde diese Entscheidung der Ratskammer des Bezirksgerichts Luxemburg weitestgehend bestätigt.

In Bezug auf die Beschlagnahme der elektronischen Daten hat die Ratskammer des Appellationshofes noch hinzugefügt, dass die passende Form der Rückgabe der beschlagnahmten elektronischen Daten die Zerstörung dieser Daten und der die Kopien enthaltenden Datenträger sei, wobei aber auch den Behörden untersagt wurde, diese Daten in irgendeiner Form zu nutzen.

2. In dem anderen Fall verhielt es sich so, dass ein erstes Rechtshilfeersuchen, dem von dem befassten Untersuchungsrichter stattgegeben wurde, nicht der oben genannten Zulässigkeitsbedingung gem Art 51 lit a entsprochen hat.

Dies wurde auch aufgrund einer erfolgreichen Beschwerde bei der Ratskammer des Bezirksgerichts Luxemburg so festgestellt.

Hier waren auch erhebliche Datenmengen beschlagnahmt worden. Das Besondere an diesem Fall war, dass die von dem Rechtshilfeersuchen erfassten beschlagnahmten Daten wohl Daten einer Rechtsanwaltskanzlei waren, die jedoch nicht in Verbindung mit einer in Luxemburg ausgeübten Rechtsanwaltschaft (sei es im Rahmen einer Niederlassung oder sei es im Rahmen einer in Luxemburg erbrachten freien Dienstleistung) standen.

In Folge der Entscheidung der Ratskammer wurde einem weiteren Rechtshilfeersuchen stattgegeben. Da-

raufhin erfolgte eine weitere ebenso umfangreiche Beschlagnahme.

Die weiteren Details dieser Angelegenheit mögen hier nicht von Belang sein, zudem dieses Verfahren in der Zwischenzeit eingestellt wurde.

Abgesehen von der Unmenge der beschlagnahmten Daten und den damit verbundenen rein materiellen Schwierigkeiten und der Unsinnigkeit des Unterfangens (das Inventar der beschlagnahmten Daten hat sich im Wesentlichen auf die Beschreibung der Datenträger beschränkt), hat dieser Fall einige interessante Fragen von grenzüberschreitender Bedeutung aufgeworfen.

In der Tat stellt sich bei der Durchführung der Maßnahme die Frage, welche Regeln betreffend den Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses Anwendung finden.

Aus der Sicht des Luxemburger Rechts und insb des Standesrechts ist nicht offensichtlich, ob bei der Durchführung einer solchen Maßnahme betreffend Rechtsanwälte, die zu keinem Zeitpunkt in Luxemburg niedergelassen waren, noch irgendeine anwaltliche Tätigkeit entwickelt haben, die Regeln betreffend den Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses zum Tragen kommen.

Die Rechtsanwaltskammer Luxemburg hat hierzu auch keine abschließende grundsätzliche Stellung bezogen.

Hingegen wurde in diesem Fall unter Bezugnahme auf die oben erwähnten Grundsätze die Meinung vertreten, dass der Schutz des rechtsanwaltlichen Berufsgeheimnis, das zu den Grundpfeilern des Rechtsstaates gehört, unabhängig von der Zugehörigkeit zur Rechtsanwaltskammer Luxemburg oder der Ausübung einer tatsächlichen anwaltlichen Berufstätigkeit in Luxemburg zu betrachten sei, zudem die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen nicht unterscheiden zwischen in Luxemburg praktizierenden Anwälten und Anwälten, die eine reine Datenverwahrung oder -bearbeitung in Luxemburg vornehmen (wie im vorliegenden Fall vermittle eines Datacenters und einer Datencloud).

In diesem Zusammenhang mag es auch nicht von Bedeutung sein, ob die Daten sich in den Räumlichkeiten des betreffenden Rechtsanwalts oder bei einem Dritten befinden, der im Übrigen vertragliche und gesetzliche Pflichten zur Wahrung des anwaltlichen Berufsgeheimnisses eingegangen ist.

Dieser Standpunkt wurde auch dem Untersuchungsrichter nachdrücklich und mit Erfolg vorgetragen und der Präsident der Rechtsanwaltskammer Luxemburg wurde demnach auch zu sämtlichen, die Durchführung dieser Maßnahme betreffenden Schritte förmlich gela-

4) 74336/01, *Wieser und Bicos Beteiligungen GmbH/Österreich*, CEDH 2007-XI, Deutsch in NJW 2008, 3409 ff und ÖJZ 2008, 246 ff, zitiert von Dean Spielmann, aaO 374.

den und er hatte die Möglichkeit, seine diesbezüglichen Anmerkungen zu machen und zu Protokoll zu geben.

Da dieses Verfahren nicht zu Ende geführt wurde, bleibt aber die Frage offen, welche Rechtsanwaltskammer in einem solchen Fall zuständig ist (die der ersuchenden Partei oder die der ersuchten Partei, sofern in beiden Staaten ähnliche Schutzregeln betreffend das anwaltliche Berufsgeheimnis im Falle der Durchführung einer solchen Maßnahme bestehen).

Dies kann besonders bei Sichtung und Auswertung der durch eine solche Maßnahme beschlagnahmten Daten von Wichtigkeit sein.

### III. Abschließende Bemerkungen

Diese Fälle aus der Praxis zeigen die Schwierigkeiten auf, die sich rein durch die Menge der Daten bei der Durchführung einer Maßnahme zur Beschlagnahme von anwaltlichen Daten in elektronischer Form ergeben.

Dabei muss aber auch festgestellt werden, dass angesichts dieser Datenmenge häufig unter dem Vorwand einer praktischen und komfortableren Datenbearbeitung und -auswertung der Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses von den ermittelnden Behörden leichtfertig in den Hintergrund gestellt wird.

Da der Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses aber durchwegs von den Gerichten als hohes und schützenswertes Gut in einem Rechtsstaat angesehen wird, zeigt sich oft, dass ein Übereifer der ermittelnden Behörden keineswegs zielführend ist und letztlich nur in Verärgerung endet.

Eine eingehendere Bewusstseinsbildung ist aber auch auf Seiten der Berufsträger erforderlich, die allzu oft die mit einem regen und manchmal kaum geschützten Datenverkehr die Risiken verkennen, denen sie sich und ihre Mandanten und letztlich das anwaltliche Berufsgeheimnis aussetzen können.

Dies gilt insb auch für den grenzüberschreitenden Datenverkehr, da nicht alle Staaten, so wie dies in Österreich und in Luxemburg der Fall ist, in gleichem Maße und unter Androhung derselben strengen Sanktionen das anwaltliche Berufsgeheimnis schützen.

Hier sind auch die Entscheidungen des EGMR und des EUGH wegweisend und von großer transnationaler Wichtigkeit.

Die Standesvertretungen selbst müssen sich diesen neuen Herausforderungen durch Fortbildungsmaßnahmen und der erforderlichen Anpassung der beruflichen Regeln stellen, da der Schutz des Anwaltsgeheimnisses ein unabdingbarer Teil eines funktionierenden Rechtsstaats ist.



Mag. Katarin  
Steinbrecher

## Ausgewählte Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat kürzlich zwei für die Rechtsanwaltschaft relevante Urteile erlassen:

### EGMR stützt Recht von Rechtsanwälten auf Justizkritik

Ein Rechtsanwalt darf öffentlich Kritik an der Justiz üben und ist dabei vor Strafverfolgung sicher, solange er nicht lügt, beleidigt oder irreführende, ins Blaue hinein geäußerte oder nicht zur Sache gehörende Bemerkungen macht. Dies urteilte die Große Kammer des EGMR am 23. 4. 2015 (Beschwerde *Morice/France*; Beschwerde Nr 29369/10).

Hintergrund des Falles ist die Affäre *Borrel* – eine Geschichte um einen französischen Richter, der 1995 in Djibouti unter sonderbaren Umständen ums Leben kam und dessen Tod als Selbstmord abgetan wurde – (wie sich später herausstellen sollte, handelte es sich um Mord). *Morice*, der französische Rechtsanwalt der Witwe dieses Richters, verdächtigte die Untersuchungsrichterin, die sich des Falls angenommen hatte, nach allerhand Unregelmäßigkeiten, parteilich zu ermitteln und mit hochrangigen Amtsträgern in Djibouti zu konspirieren. *Morice* tat diesen Verdacht nicht nur in einem Brief an den Justizminister, sondern auch gegenüber Journalisten der Zeitung „Le Monde“ kund, die seine Zitate prompt veröffentlichte. Der Rechtsanwalt wurde daraufhin zu einer Geldstrafe wegen Beihilfe zur Diffamierung öffentlicher Amtsträger verurteilt. Dieses Urteil bekämpfte der Rechtsanwalt bis zum EGMR. 2013 hatte der EGMR die Beschwerde gegen das Urteil mit der Begründung abgewiesen, dass eine Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit gem Art 10 und dem Recht auf Unparteilichkeit des Richters gem Art 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht vorliege. Als Rechtsanwalt sei der Beschwerdeführer vielmehr dazu verpflichtet, zum „guten Funktionieren der Justiz“ beizutragen. Am 23. 4. 2015 urteilte die Große Kammer des EGMR, dass dies zwar ein legitimer Grund zur Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit sei, jedoch könnten auch Richter und Staatsanwälte – unter bestimmten Bedingungen – mit Kritik konfrontiert werden. Rechtsanwälte mit ihrer „zentralen Position in der Rechtspflege“ und einer „Schlüsselrolle“ als „Intermediäre zwischen Öffentlichkeit und Justiz“ dürfen im Rahmen konstruktiver Kritik die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf Missstände in Justizsystemen lenken. Auch der CCBE hatte sich als Dritter iSv Art 36 Abs 2 EMRK dem Verfahren vor dem EGMR angeschlossen.

### EGMR spricht sich klar für ein wirksames Recht auf Verteidigung im Strafprozess aus

Der EGMR hat mit Urteil vom 9. 4. 2015 in der Rechtssache *A. T./Luxemburg* (Beschwerde Nr 30460/13) den Umfang des Rechts auf effektive Verteidigung im Strafprozess konkretisiert, indem er Luxemburg wegen des Verstoßes gegen das Recht auf ein faires Verfahren und auf Verteidigung gem Art 6 Abs 3 c in Verbindung mit Art 6 Abs 1 EMRK verurteilte.

Der Beschwerdeführer, ein britischer Staatsbürger, war auf der Grundlage eines in Luxemburg erlassenen Europäischen Haftbefehls in Großbritannien festgenommen und nach Luxemburg überstellt worden. Dort war ihm während seiner ersten polizeilichen Vernehmung sowie vor seiner ersten Vorführung vor dem Ermittlungsrichter weder der Zugang zu einem Rechtsanwalt ermöglicht noch Akteneinsicht gewährt worden. Der EGMR hat nun festgestellt, dass das Recht auf volle Akteneinsicht bei der Einleitung des Strafverfahrens unter bestimmten Umständen eingeschränkt werden könne, jedoch das Recht des Beschwerdeführers auf ein faires Verfahren nach Art 6 EMRK – aufgrund der Verweigerung zur Beiziehung eines Rechtsanwalts – verletzt worden sei. Der EGMR sprach aus, dass das Recht auf Rechtsbeistand dem Beschuldigten ab der ersten polizeilichen Befragung zustünde, außer es würden in Anbetracht der individuellen Umstände des Falles zwingende Gründe gegen die Beiziehung eines Rechtsanwalts sprechen. Im konkreten Fall sah das luxemburgische Recht die Anwesenheit von Verteidigern nur in bestimmten Situationen polizeilicher Vernehmungen vor, nicht jedoch im Falle der Festnahme auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls. Der EGMR stellte fest, dass hierdurch ein wirksames Recht auf Verteidigung implizit ausgeschlossen gewesen sei. Der EGMR strich insb die Bedeutung der Konsultation durch einen Rechtsanwalt hervor. Wichtigster Aspekt sei dabei, dass der Rechtsanwalt den Beschuldigten dabei auf seine Rechte hinweisen würde. Zudem hätten die auf widerrechtliche Art erlangten Ergebnisse der Befragung vom Gericht nicht zur Urteilsbegründung herangezogen werden dürfen.

Außerdem – stellte der EGMR nun fest – habe Luxemburg, indem das luxemburgische Recht dem Beschwerdeführer kein unmissverständliches Recht auf die Konsultation eines Verteidigers vor der ersten Vorführung vor dem Ermittlungsrichter garantierte, gegen das Recht auf wirksame Verteidigung und auf ein faires Verfahren verstoßen.

Mag. Katarin Steinbrecher,  
ÖRAK-Büro Brüssel

## Anwaltsakademie

### Terminübersicht August 2015 bis Oktober 2015

#### August 2015

<b>28. und 29. 8.</b>	<b>WIEN</b>	<b>18. 9.</b>	<b>WIEN</b>
Special Strafverfahren II Seminarnummer: 20150828/8		Special Urheberrecht Seminarnummer: 20150918/8	

#### September 2015

<b>2. 9. bis 4. 11.</b>	<b>WIEN</b>	<b>18. und 19. 9.</b>	<b>GRAZ</b>
Special Anglo-amerikanische Rechtssprache für Rechtsanwälte Seminarnummer: 20150902/8		Special Transportrecht, CMR, AÖSp. Seminarnummer: 20150918/5	

<b>3. bis 5. 9.</b>	<b>WIEN-VÖSENDORF</b>	<b>18. und 19. 9.</b>	<b>INNSBRUCK</b>
Basic Zivilverfahren Seminarnummer: 20150903/2		Basic Der Verkehrsunfall Seminarnummer: 20150918/6	

<b>4. und 5. 9.</b>	<b>FELDKIRCH</b>	<b>18. und 19. 9.</b>	<b>ST. GEORGEN i. A.</b>
Special Insolvenzrecht Seminarnummer: 20150904/7		Special Bilanzen lesen und verstehen Seminarnummer: 20150918/3	

<b>4. und 5. 9.</b>	<b>ST. GEORGEN i. A.</b>	<b>22. und 29. 9.</b>	<b>WIEN</b>
Basic Verwaltungsverfahren, VwG-Beschwerden, VwGH-Revision und VfGH-Beschwerde Seminarnummer: 20150904/3		Seminarreihe Steuerrecht: 8. Bundesabgabenordnung Seminarnummer: 20150922/8	

<b>10. und 11. 9.</b>	<b>WIEN</b>	<b>23. 9.</b>	<b>LINZ</b>
Special Schriftsätze im Zivilprozess Seminarnummer: 20150910A/8		Update Aktuelle Entwicklungen im Gesellschaftsrecht – Judikatur und Gesetzgebung (in Kooperation mit der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer und der Johannes Kepler Universität Linz) Seminarnummer: 20150923/3	

<b>10. bis 12. 9.</b>	<b>WIEN</b>	<b>23. 9.</b>	<b>WIEN</b>
Key qualifications Optimale Fragetechnik: Der Weg zur richtigen Antwort Seminarnummer: 20150910/8		Update Professionelle Schriftsätze an den Verwaltungsgerichtshof Seminarnummer: 20150923/8	

<b>15. 9.</b>	<b>WIEN</b>	<b>25. 9.</b>	<b>WIEN</b>
Seminarreihe Steuerrecht: 7. Unternehmens- und Anteilskauf Seminarnummer: 20150915/8		Update Aktuelle Entwicklungen im Arbeitsrecht Seminarnummer: 20150925/8	

<b>17. und 18. 9.</b>	<b>WIEN</b>	<b>1. bis 3. 10.</b>	<b>MELK</b>
Key qualifications ERMITTLUNGSVERFAHREN (neu) – Der Anwalt und die Polizei Seminarnummer: 20150917/8		Intensive „Liegenschaften schaffen Leidenschaften“ – Immobilienrecht im anwaltlichen Fokus Seminarnummer: 20151001/2	

#### Oktober 2015

<b>9. und 10. 10.</b> Basic Exekutionsrecht Seminarnummer: 20151009/3	<b>ST. GEORGEN i. A.</b>	<b>16. und 17. 10.</b> Special Erbrecht und Vermögensnachfolge Seminarnummer: 20151016/8	<b>WIEN</b>
<b>9. und 10. 10.</b> Special Ausgewählte Materien des Exekutionsrechts Seminarnummer: 20151009/8	<b>WIEN</b>	<b>19. 10.</b> Update Social Media und Recht Praxisüberblick – Tendenzen – Aktuelle Rechtsprechung Seminarnummer: 20151019/8	<b>WIEN</b>
<b>12. 10.</b> Update Amtshaftung Seminarnummer: 20151012/8	<b>WIEN</b>	<b>20. 10.</b> Seminarreihe Steuerrecht: 10. Liegenschaftsverkehr und Steuern Seminarnummer: 20151020/8	<b>WIEN</b>
<b>13. 10.</b> Seminarreihe Steuerrecht: 9. Stiftungssteuerrecht Seminarnummer: 20151013/8	<b>WIEN</b>	<b>23. und 24. 10.</b> Basic Steuer- und Abgabenrecht Seminarnummer: 20151023/6	<b>INNSBRUCK</b>
<b>16. und 17. 10.</b> Special Rasche Maßnahmen und einstweiliger Rechtsschutz Seminarnummer: 20151016/7	<b>DORNBIRN</b>	<b>23. und 24. 10.</b> Key qualifications Verhandlung Seminarnummer: 20151023/8	<b>WIEN</b>
<b>16. und 17. 10.</b> Special Mietrecht Seminarnummer: 20151016/5	<b>GRAZ</b>	<b>28. 10.</b> Update Rechtsschutz vor dem EuGH Seminarnummer: 20151028/8	<b>WIEN</b>
<b>16. und 17. 10.</b> Special Gesellschaftsrecht II Seminarnummer: 20151016/3	<b>ST. GEORGEN i. A.</b>	<b>30. und 31. 10.</b> Special Unternehmens- und Anteilskauf Seminarnummer: 20151030/3	<b>ATTERSEE</b>
<b>16. und 17. 10.</b> Basic Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren Teil II: Verwaltungsgerichtsbarkeit I. Instanz (Bundes- und Landesverwaltungsgerichte); Asylrecht und Asylverfahren Seminarnummer: 20151016A/8	<b>WIEN</b>	<b>30. und 31. 10.</b> Basic Gesellschaftsrecht I Seminarnummer: 20151030/8	<b>WIEN</b>

## Zivilverfahren

### Basic

#### Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar vermittelt insbesondere dem (Neu-)Einsteiger ein solides Fundament für den Alltag im Zivilprozess. Praxisbezogene Beispiele aus Situationen vor, während und nach dem Prozess ermöglichen die Transparenz des Verfahrens in allen Instanzen. Das Seminar bietet einen Überblick über die wesentlichen Stationen des Verfahrens von der Erstinformation durch den Klienten bis zur Rechtskraft des Urteils.

#### Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung, da die Teilnehmerzahl auf 90 Personen beschränkt ist.

Planung: DDr. *Gerald Fürst*, RA in Mödling  
Dr. *Gerhard Jelinek*, Präsident des OLG Wien  
Referenten: HR Dr. *Elfriede Dworak*, Richterin des HG Wien  
Dr. *Robert Fucik*, Leitender Staatsanwalt im BMJ  
DDr. *Gerald Fürst*, RA in Mödling  
HR Dr. *Barbara Hofer-Zeni-Rennhofer*, Richterin des OGH

Dr. *Thomas Hofer-Zeni*, RA in Wien  
 Mag. *Horst Hückel*, Richter des OLG Wien  
 Dr. *Alexander Klausner*, RA in Wien  
 Dr. *Andreas Lindner*, Senatspräsident des OLG Wien  
 Dr. *Marcella Prunbauer-Glaser*, RA in Wien

Termin: Donnerstag, 3. 9. 2015 bis Samstag, 5. 9. 2015 = 7 Halbtage  
 Veranstaltungsort: **Wien-Vösendorf**, AUSTRIA  
 TREND EVENTHOTEL PYRAMIDE  
 Seminarnummer: 20150903/2

## Optimale Fragetechnik: Der Weg zur richtigen Antwort

### Key qualifications

#### Warum Sie teilnehmen sollten:

Wie würden Ihre Klienten/Zeugen/Gegner/Richter Ihre Frage-Fertigkeiten beurteilen? Sind Sie selbst mit der Performance Ihrer Fragen zufrieden? Warum ist optimale Frage-Technik wichtig?

Effektivität und wirtschaftlicher Erfolg hängen davon ab, wie schnell und genau wir die Informationen bekommen, die wir für unsere Arbeit brauchen. Einerseits die Kommunikation mit dem eigenen Klienten entscheidet fundamental über Wohl und Wehe der Zusammenarbeit. Andererseits ist es aber die hohe Kunst des Fragens, auch den Gegner zu Aussagen zu zwingen, die er unter anderen Voraussetzungen vielleicht

nicht gemacht hätte. Damit bei ihm, beim Richter, beim Schöffen oder Geschworenen genau das Bild vom relevanten Sachverhalt im Kopf entstehen kann, das Sie für Ihren Klienten brauchen.

**Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung, da die Teilnehmerzahl auf 20 Personen beschränkt ist.**

Planung: DDr. *Gerald Fürst*, RA in Mödling  
 Referenten: DDr. *Gerald Fürst*, RA in Mödling  
 Dr. *Anton Salomon*, Kommunikationscoach in Mödling  
 Termin: Donnerstag, 10. 9. 2015 bis Samstag, 12. 9. 2015 = 5 Halbtage  
 Veranstaltungsort: **Wien**, Modul  
 Seminarnummer: 20150910/8

## Transportrecht, CMR, AÖSp.

### Special

#### Warum Sie teilnehmen sollten:

Ziel dieses Seminars ist die Vermittlung des Speditions- und Frachtrechts im Bereich der Straßen-Güterbeförderung sowie der Grundlagen der Eisenbahn-Güterbeförderung und des See- und Luftfrachtverkehrs.

**Das Sponsoring für dieses Seminar übernimmt die Steiermärkische Sparkasse.**

Planung: Dr. *Martin Piaty*, RA in Graz  
 Referenten: Dr. *Robert Miklauschina*, RA in Wien und Graz auch allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Logistik-, Speditions- und Frachtrecht  
 Mag. *Martin Platte*, LL.M., RA in Wien  
 Termin: Freitag, 18. 9. 2015 bis Samstag, 19. 9. 2015 = 4 Halbtage  
 Veranstaltungsort: **Graz**, Steiermärkische Sparkasse  
 Seminarnummer: 20150918/5

## Der Verkehrsunfall

### Basic

#### Warum Sie teilnehmen sollten:

Ziel dieses Seminars ist die Behandlung von formellen und materiellen Rechtsfragen im Zusammenhang mit Schadenersatzforderungen nach einem Verkehrsunfall, dies unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Judikatur, und mit Einbindung eines erfahrenen Kfz-Sachverständigen zur technischen Unfallrekonstruktion und Sachschadensbewertung.

Planung: Dr. *Andrea Haniger-Limburg*, RA in Innsbruck  
 Referenten: Hon.-Prof. Dr. *Karl-Heinz Danzl*, Senatspräsident des OGH, Schriftleiter der ZVR  
 MMag. Dr. *Simon Schaffner*, RA in Innsbruck  
 DI *Thomas Marignoni*, KFZ-Sachverständiger aus Zirl  
 Termin: Freitag, 18. 9. 2015 bis Samstag, 19. 9. 2015 = 3 Halbtage  
 Veranstaltungsort: **Innsbruck**, Villa Blanka  
 Seminarnummer: 20150918/6

### Aktuelle Entwicklungen im Gesellschaftsrecht – Judikatur und Gesetzgebung (in Kooperation mit der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer und der Johannes Kepler Universität Linz)

#### Update

##### Warum Sie teilnehmen sollten:

Holen Sie sich von einem der führenden Experten des Gesellschaftsrechts ein umfassendes Update zu den gesetzlichen Neuerungen & der aktuellen Judikatur – inklusive der für die Praxis wesentlichen Fragen.

Das Seminar bietet sowohl eine Auffrischung als auch vertiefende Information über die wesentlichsten Problemstellungen und Entwicklungslinien. Alle Entscheidungen werden in einer ausführlichen Seminarunterlage mit ihren essentiellen Aussagen wiedergegeben.

Es können außerdem konkrete Fragen, auch zu praktischen Fallkonstellationen, ins Seminar mitgebracht werden, auf die der Vortragende gerne näher eingeht.  
Planung: Präs. Mag. Dr. *Franz Mittendorfer*, LL.M., RA in Linz

Referent: o. Univ.-Prof. Dr. *Martin Karollus*, Johannes Kepler Universität Linz – Institut für Unternehmensrecht

Termin: Mittwoch, 23. 9. 2015 = 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **Linz**, COURTYARD BY MARIOTT

Seminarnummer: 20150923/3

### „Liegenschaften schaffen Leidenschaften“ – Immobilienrecht im anwaltlichen Fokus

#### Intensive

##### Warum Sie teilnehmen sollten:

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Von der Eigentumswohnung bis zum eigenen Forstbetrieb, von der Untermiete bis zum gewerblichen Betriebsgrundstück: Liegenschaften schaffen Leidenschaften und sind oft eine höchst emotional aufgeladene Projektionsfläche für sozialen Status und dem Streben nach Reichtum und Glück. Immobilien unterliegen mannigfaltigen Regelungen, Vorschriften und Gesetzen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene. Ein umfassendes Rechtsgebiet, das die Anwaltsakademie beim diesjährigen Intensivseminar im Stift Melk beleuchtet.

Zuletzt zeigte die politische Diskussion um die steuerliche Bewertung von Liegenschaften recht eindrucksvoll, welche Sprengkraft die Rechtsordnung rund um Immobilien in sich birgt. Die gut beratene Planung eines Liegenschaftserwerbes oder einer -übertragung ist deshalb in der anwaltlichen Praxis von größter Bedeutung.

Hier braucht es fundiertes Fachwissen für eine bestmögliche Beratung im privaten und gewerblichen Bereich. Daher freut sich die Anwaltsakademie, namhafte Referenten aus Wissenschaft und Praxis für das dreitägige Intensivseminar gewinnen zu können. Sie decken ein breites Themenspektrum ab: von der vertraglichen Seite über baurechtliche und steuerrechtliche Fragen bis zu privaten Reibungsflächen, etwa Nachbarschafts- oder Mietstreitigkeiten.

Nützen Sie diese Möglichkeit zum fachlichen Austausch und genießen Sie mit unserem Rahmenprogramm auch das einzigartige Ambiente des Seminarortes. Wir freuen uns, Sie beim Intensivseminar der Anwaltsakademie vom 1. bis 3. Oktober 2015 im Stift Melk begrüßen zu dürfen.

Planung: Dr. *Rupert Wolff*, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Referenten: Dr. *Daniel Bräunlich*, RA in Salzburg

Mag. *Stefan Guggenberger*, RA in Salzburg

Dr. *Clemens Völkl*, RA in Wien

Univ.-Prof. Dr. *Raimund Bollenberger*, Wirtschaftsuniversität Wien – Institut für Zivil- und Unternehmensrecht, RA in Wien

Univ.-Prof. Dr. *Andreas Vonkilch*, Universität Innsbruck – Institut für Zivilrecht, Of Counsel bei Schaffer-Sternad Rechtsanwälte

Dr. *Daniela Witt-Döring*, MRICS, RA in Wien

Mag. Dr. *Ilse Korenjak*, RA in Wien

Dr. *Heinz Muhr*, FRICS REV, Allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger in Wien  
Dr. *Stefan Papst*, LL.M. (LSE), Universität Salzburg – Öffentliches Recht/Finanzrecht, Steuerberater in Salzburg

Dr. *Gernot Ressler*, Steuerberater der LeitnerLeitner GmbH in Wien

Mag. *Michael O. Poduschka*, RA in Perg

Mag. *Cornelius Riedl*, Richter am Bezirksgericht Favoriten

Mag. *Bernhard Österreicher*, RA in Wien

Univ.-Prof. Dr. *Georg E. Kodek*, LL.M. (Northwestern University), Hofrat des OGH, Wirtschaftsuniversität Wien – Institut für Zivil- und Unternehmensrecht  
Dr. *Daniel Bräunlich*, RA in Salzburg  
VPräs. HR Univ.-Lektorin Dr. *Patricia Wolf*, Richterin des ASG Wien

Termin: Donnerstag, 1. 10. 2015 bis Samstag, 3. 10. 2015

Veranstaltungsort: **Melk**, Stift Melk

Seminarnummer: 20151001/2

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte“ den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärter Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Tel: (01) 710 57 22-0 oder Fax: (01) 710 57 22-20 oder E-Mail: **office@awak.at**

Zusätzlich haben Sie unter **www.awak.at** Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!

**RIDA**  
online

**rdb.at**  
wo MANZ findet /

Zwei starke Partner  
die sich ergänzen,  
sind in jeder Lebenslage  
ein Gewinn.

Mit RIDA finden sie verlagsübergreifend und gezielt. Das Suchergebnis der juristischen Recherche werten Sie mit RIDA rasch aus. Die Schnittstelle zur RDB bietet komfortabel Zugriff auf die Manz-Medien.

Informationen  
erhalten Sie:

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
Tel. +43-1-531 61 655 / [vertrieb@manz.at](mailto:vertrieb@manz.at) / [www.manz.at](http://www.manz.at)

RIDA GmbH  
Tel. +43 (0)662 827742 / [office@rida.at](mailto:office@rida.at) / [www.rida.at](http://www.rida.at)

## Österreichischer Anwaltstag 2015

### Ablauf

#### Donnerstag, 24. September 2015

- ▶ 19.30 Begrüßungsabend im Montforthaus (Montfortplatz 1, 6800 Feldkirch)



Copyright: Petra Rainer

#### Freitag, 25. September 2015

- ▶ 9.00 Einlass ins Montforthaus (Montfortplatz 1, 6800 Feldkirch)
- ▶ 9.30 Festliche Eröffnung  
Begrüßung der Gäste und Tagungsteilnehmer durch die Präsidentin der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer Dr. *Birgitt Breinbauer*;  
Grußworte des Präsidenten der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer Mag. *Stefan Ritter*;  
Grußworte des Bürgermeisters der Stadt Feldkirch Mag. *Wilfried Berchtold*;  
Grußworte der Landesrätin für Schule, Bildung, Sport und Gesetzgebung in Vorarlberg Dr. *Bernadette Memmel*;

Eröffnung durch den Präsidenten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages Dr. *Rupert Wolff*;  
Festansprache des Bundesministers für Justiz Univ.-Prof. Dr. *Wolfgang Brandstetter*;  
Grußworte des Ministers für Inneres, Justiz und Wirtschaft im Fürstentum Liechtenstein Dr. *Thomas Zwiefelhofer*;  
Festvortrag von *Michael Köhlmeier*, Schriftsteller, und Univ.-Prof. Dr. *Konrad Paul Liessman*, Philosoph.  
Musikalische Umrahmung der Eröffnung durch den Holstunarmusigbigbandclub (HMBC)

- ▶ 13.00 Mittagessen
  - ▶ 14.30 Podiumsdiskussion mit Impulsreferaten  
„Ist unser Strafrecht zeitgemäß? Strafrechtsreform 2015: Großer Wurf oder versäumte Gelegenheit“  
Moderation: *Andreas Feiertag*, stellv. Chefredakteur der Vorarlberger Nachrichten.  
Prim. Dr. *Adelheid Kastner*, Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie,  
Univ.-Prof. DDr. *Peter Lewisch*, RA und Professor am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien,  
Dr. *Andreas von Máriaassy*, VP der Rechtsanwaltskammer München,  
Dr. *Robert Schneider*, VP der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer,  
Hon.-Prof. Dr. *Hans Valentin Schroll*, Senatspräsident des OGH,  
Dr. *Josef Weixelbaum*, VP des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages
  - ▶ 14:30 Partner- und Gästeprogramm
- Informationen und Anmeldung finden Sie unter [www.anwaltstag.at](http://www.anwaltstag.at)

CS

## Alpbacher Rechtsgespräche – Leistungen und Grenzen des Rechts

Die Demokratie verspricht, die Rechtsgleichheit der Bürgerinnen und Bürger zu wahren. Gilt dieses Versprechen heute noch? Die Alpbacher Rechtsgespräche loten am 26. und 27. 8. 2015 die Leistungen und Grenzen des Rechts im Umgang mit Ungleichheit aus.

Das Regelwerk, das unsere Gesellschaft zivilisiert, wirkt geschwächt und steht im Verdacht, Spielball partikularer Interessen zu sein. Vom Arbeitsrecht über das Mietrecht bis zum Schutz von geistigem Eigentum –

dort, wo die Interessen unterschiedlich starker KontrahentInnen aufeinanderprallen, zieht das Recht eine rote Linie. Wer verschafft sich Einfluss auf die Linienführung? Wo wird sie gegenwärtig neu gezeichnet?

Im Mittelpunkt stehen rechtspolitische Ideen, die es auf nationaler, europäischer und globaler Ebene ermöglichen, die Rechte der Schwächeren zu wahren und präventiv das rechtskonforme Verhalten der Stärkeren zu fördern. ExpertInnen aus Justiz, Wissenschaft und Politik werden sich bei den Alpbacher Rechtsges-

sprächen die Frage stellen, wie leistungsfähig das Recht im Hinblick auf die wachsende Ungleichheit ist. Zu den renommierten Sprecherinnen und Sprechern zählen heuer *Thomas Zwiefelhofer*, der Justizminister Liechtensteins, und der US-Amerikaner *Dan Glickman*, ehemaliger US-Landwirtschaftsminister und langjähriger Interessenvertreter der US-Filmwirtschaft. *Wolfgang Brandstetter*, der Justizminister Österreichs, wird ebenfalls am Podium der Alpbacher Rechtsgespräche auftreten.

Zum 70-jährigen Jubiläum des Europäischen Forums Alpbach greifen Kulturschaffende stärker denn je in das Konferenzgeschehen ein. So beginnen die Alpbacher Rechtsgespräche mit einer künstlerischen Intervention der deutschen Urheberrechtsaktivistin *Nina George*. Mit einer Lecture-Performance wird sie die Diskussion eröffnen.

Ausdrücklich zu empfehlen ist weiters der „Universitätskurs Europarecht“, der auch heuer wieder von Prof. *Walter Oberwexer* von der Universität Innsbruck geleitet wird. Der Kurs vermittelt die wesentlichen Elemente des institutionellen und des materiellen Unionsrechts sowie dessen Bezüge zum Völkerrecht, insb. zum internationalen Wirtschaftsrecht, und zum nationalen Recht der Mitgliedstaaten am Beispiel Österreichs.

### Ausgewählte Programmpunkte der Alpbacher Rechtsgespräche 2015

*Mittwoch, 26. August 2015 | Eröffnung der Alpbacher Rechtsgespräche*

Was kann das Recht beim Umgang mit Ungleichheit leisten? Wo liegen hingegen seine Grenzen? Die Autorin, Journalistin und Initiatorin der Initiative „JA zum Urheberrecht“ *Nina George* bringt in einer Lecture Performance ihre künstlerische Perspektive ein. *Caspar Einem*, Vizepräsident des Europäischen Forums Alpbach, wird die Alpbacher Rechtsgespräche anschließend eröffnen.

Mit: *Nina George, Caspar Einem*

*Mittwoch, 26. August 2015 | Sachwalterrecht: Internationale Anforderungen und Herausforderungen*

Die UN-Behindertenkonvention bekräftigt, dass Sachwalterschaften vermehrt durch Unterstützungsmodelle ersetzt werden sollen. Wie kann Österreich dieser völkerrechtlichen Übereinkunft Rechnung tragen?

Mit: *Ludwig Bittner, Wolfgang Brandstetter, Volker Lipp, Thomas Zwiefelhofer, Therese Hurch*

*Mittwoch, 26. August 2015 | Das Recht des geistigen Eigentums*

*Dan Glickman, Eva Ines Obergfell* und *Gerhard Ruiss* diskutieren das Recht des geistigen Eigentums und ob es durch die aktuelle Rechtssetzung möglich ist, die

Schöpferin und den Schöpfer eines Werkes vor der Ausnützung durch andere zu schützen.

Mit: *Dan Glickman, Eva Ines Obergfell, Gerhard Ruiss, Therese Hurch*

*Mittwoch, 26. August 2015 | Präventivwirkung zugunsten Schwächerer organisieren*

Kann das Recht die schwächsten Mitglieder der Gesellschaft schützen oder dient es nur privilegierten Teilen der Bevölkerung?

Mit: *Beate Gsell, Hans-W. Micklitz, Georg Schima, Therese Hurch*

*Donnerstag, 27. August 2015 | Ungleichheit im Justizsystem*

Tragen die Kosten der Rechtsdurchsetzung dazu bei, das ökonomische Ungleichgewicht der Parteien zu perpetuieren? Werden finanziell Schwächere dadurch von der Rechtsverfolgung abgeschnitten?

Mit: *Dieter Böhdorfer, Tanja Domej, Reinhard Kreissl, Alexander Somek, Therese Hurch*

*Donnerstag, 27. August 2015 | Globalisierung und Menschenrechte*

Den Abschluss der Rechtsgespräche bildet ein Debatte zwischen *Hans-Hermann Hoppe* und *Manfred Nowak* über den Zusammenhang zwischen Globalisierung und den Menschenrechten. Inwieweit hat sich die moderne Gesellschaft von den Idealen der sozialen Sicherheit und globalen Gerechtigkeit verabschiedet und ist die neoliberale Entwicklung für die wachsende globale Ungleichheit verantwortlich?

Mit: *Hans-Hermann Hoppe, Manfred Nowak, Therese Hurch*

### Das gesamte Programm und alle Informationen zur Anmeldung finden Sie online:

[www.alpbach.org](http://www.alpbach.org)



(von links): *Ferdinand Kirchhof*, Vizepräsident des deutschen Bundesverfassungsgerichts, *Irmgard Griss*, ehemalige Präsidentin des Obersten Gerichtshofes, und *Kurt Bayer*, Emeritus Consultant am WIFO, am Podium der Alpbacher Rechtsgespräche 2014. (Foto: *Philipp Naderer*)

Mag. *Stefan Kranewitter*

## Hohe Auszeichnung für Kammerfunktionäre

Das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich wurde kürzlich an vier Klagenfurter Rechtsanwälte verliehen, die sich bereits seit über zehn Jahren ehrenamtlich in der Rechtsanwaltskammer für Kärnten engagieren. Neben Kammeranwaltstellvertreter Dr. *Wolfgang Tautschnig* und Rechnungsprüfer Dr. *Walter Suppan* konnten auch Mag. *Christiane Hoja-Trattinig* und Dr. *Norbert Moser* – beide sind Mitglieder des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer für Kärnten – diese hohe Auszeichnung entgegennehmen. In Vertretung des Bundespräsidenten Dr. *Heinz Fischer* übergab Dr. *Manfred Scaria*, Präsident des Oberlandesgerichtes Graz, die Ehrenzeichen. Er hob in seiner Laudatio hervor, dass die Rechtsanwaltsvertretung einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung des Rechtsstaates leistet. „Ohne die anwaltliche Selbstverwaltung als tragende Säule der anwaltlichen Unabhängigkeit könnte das Recht des Einzelnen nicht unvoreingenommen und uneingeschränkt durchgesetzt werden“, sagte Dr. *Gernot Murko*, Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten. Er freute sich darüber, dass durch die Verleihung der Ehrenzeichen „die Republik Österreich ihre Wertschätzung für

die anwaltliche Selbstverwaltung in der Person der Gelehrten ausgedrückt hat“.



(von links): Murko, Hoja-Trattinig, Scaria  
Foto: Rechtsanwaltskammer für Kärnten

Mag. Susanne Laggner-Primosch

## Insolvenz eines Bundeslandes?

Auf Einladung der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, mit dem Präsidenten Dr. *Gernot Murko*, ging Univ.-Prof. DDr. *Michael Potacs* der Frage nach, ob ein Bundesland in Konkurs gehen kann. Fazit: Ein Bundesland ist grundsätzlich insolvenzfähig, soweit seine Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. *Potacs* führt aus, dass weder verfassungsrechtlich noch unionsrechtlich eine Einstandspflicht des Bundes gegenüber einem Bundesland bestehe. Im Falle einer Insolvenz sei alles der Exekution entzogen, was zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. „Übrig bleibt das Restvermögen des Landes wie Forste und kleinere Seen“, erklärt der Experte.

Univ.-Prof. Dr. *Stefan Perner* bestätigt in seinem Vortrag die europarechtliche Zulässigkeit der HETA-Abwicklung. Er erklärt, dass die HETA in das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) einzubeziehen sei, obwohl sie am 1. 1. 2015 keine werbende Bank war. „Aber sie ist als Kreditinstitut in die Krise geschlittert. Als die EU-Richtlinie 2014/59/EU im Juni 2014 publiziert wurde, war sie noch als Kreditinstitut Hypo aktiv“, sagt *Perner*.

Unter den rund 300 Besuchern der Veranstaltung: Landesgerichtspräsident Dr. *Bernd Lutschounig*, Landesamtsdirektor Dr. *Dieter Platzler* und der Präsident der Wirtschaftstreuhandler Mag. *Peter Katschnig*.



Foto: Rechtsanwaltskammer für Kärnten

Mag. Susanne Laggner-Primosch

## Die Stiftung stand wieder im Zentrum

Bereits zum fünften Mal trafen sich Experten, Stifter, Stiftungsvorstände und Stiftungsprüfer zum „Forum Privatstiftung“ vor der traumhaften Kulisse des Wörthersees im Hotel Schloss Seefels in Pörschach. Das Thema der Veranstaltungen lautete heuer „Privatstiftung 2.0 – Anforderungen an die Stiftungserklärung, das Firmenbuchgericht und den Stiftungsprüfer“. Die Begrüßung der rund 100 Teilnehmer erfolgte durch den Präsidenten der Kärntner Wirtschaftstreuhand, Mag. Peter Katschnig, sowie durch den Sponsor der Veranstaltung, Mag. Siegfried Huber von der Kärntner Sparkasse.

Im ersten Informationsblock erläuterten Univ.-Prof. Dr. Johannes Zollner von der Universität Graz und Dr. Gernot Murko, Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, wer eine Stiftungserklärung ändern kann, wie eine solche Änderung zu erfolgen hat und was zu ändern ist. Dabei wurde aufgezeigt, in welchen Fällen ein möglicher Änderungsbedarf vorliegen kann. Im Speziellen gingen die beiden Referenten auf die Rolle des Stifters und des Stiftungsprüfers ein.

Anschließend zeigte Wirtschaftsprüfer Mag. Michael Singer die Besonderheiten bei der Prüfung von Privatstiftungen auf. Er erläuterte unter anderem, wie ein Stiftungsprüfer zu bestellen ist, sowie auf welche Art und Weise die Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses einer Privatstiftung zu erfolgen hat. Schlussendlich appellierte Firmenbuchrichter Dr. Herwig Handl an alle Anwesenden, die Gesetze einzuhalten. Er betonte, dass in einigen Stiftungen für das laufende Jahr kein Stiftungsprüfer bestellt wurde, obwohl dieser zwingend vorgesehen ist.

Unter den interessierten Zuhörern zu sehen waren: der Präsident der Notariatskammer Dr. Erfried Bäck, Univ.-Prof. Dr. Johannes Heinrich, Univ.-Prof. Dr. Stefan Perner, Rechtsanwalt Dr. Herbert Felsberger und Wirtschaftsprüfer Mag. Dr. Günther Pöschl.

Beim „Forum Privatstiftung“, das von der Kärntner Sparkasse finanziell unterstützt wird, handelt es sich um eine Kooperationsveranstaltung der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, der Kammer der Wirtschaftstreuhand / Landesstelle Kärnten, der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt und der Universität Graz.



(von links): Katschnig, Singer, Murko, Handl, Zollner, Huber

Foto: Rechtsanwaltskammer für Kärnten

Mag. Susanne Laggner-Primosch

## Disziplinarrecht

**§§ 1, 16 DSt – Strafbemessung bei Verurteilung wegen schwerwiegender Verfehlungen im Umgang mit Fremdgeld, aber mehrere Jahre zurückliegender Disziplinarvergehen; Milderungsgründe des längeren Zurückliegens der Disziplinarverfehlung und der langen Verfahrensdauer**

**Bei Verurteilung wegen jahrelangen mehrfach disziplinierten Verhaltens im Umgang mit erheblichen Geldeingängen für den Mandanten, Verletzung der Berichtspflicht sowie der Verpflichtung zur gerichtlichen Hinterlegung ua kann in der Strafbemessung unter eine (ggf teilbedingte) zeitlich befristete Untersagung der Ausübung des RA-Berufs nicht gegangen werden.**

8417

OGH 20. 11. 2014, 27 Os 5/14h

### Sachverhalt:

Der DR verurteilte den DB wegen Verletzung von Berufspflichten sowie der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes, weil er

1.

a) als Vertreter der Mandanten X, Y und Z folgende Teilbeträge vereinnahmte, nicht an seine Mandanten weiterleitete, im Umfang der gegengerechneten (bestrittenen) Honoraranprüche nicht gerichtlich hinterlegte und das Fremdgeld nicht auf einem gesonderten Anderkonto verwahrte (Anm: hier alles in EUR und gerundet)

1. 4. 1998: 123.000,-

2. 3. 2004: 603.000,-

und erst am 13. 5. 2011 einen ersten Teilbetrag und am 20. 5. 2011 einen zweiten Teilbetrag (Anm: zusammen ca 50% des Einganges) bei Gericht hinterlegte, wobei die Erlagsgesuche erst Monate später verfasst wurden; sowie bezüglich der restlichen 50%, die der DB als Honorar beanspruchte, trotz Bestreitung bis heute die gerichtliche Hinterlegung unterließ;

b) einen Vergleich auch namens Z abschloss, jedoch ohne deren Zustimmung und ohne bis 2011 darüber zu berichten;

c) über einen weiteren Zahlungseingang nicht berichtete;

2. die Aufforderung des Ausschusses der RAK A im März 2009 trotz Urgenz im Mai 2009 nicht beantwortete.

Der DR verhängte hierfür die DisStrafe der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft für die Dauer von zwölf Monaten, hievon acht Monate bedingt, mit einer Probezeit von drei Jahren.

### Aus den Gründen:

Als erschwerend wertete der DR dabei das Zurückhalten hoher Geldbeträge über mehr als 13 Jahre ohne detaillierte Kostenabrechnung und die erheblich verspätete und überdies dann mangelhafte Berichterstattung über die Zahlungen, die Betroffenheit mehrerer Personen von den DisVergehen, die bis zum Entscheidungszeitpunkt nicht erfolgte Hinterlegung jenes Betrags, welcher der bestrittenen Kostenforderung ent-

spricht, die doppelte Qualifikation (als Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes sowie Verletzung von Berufspflichten) sowie die „zahlreichen und teils einschlägigen“ Vorstrafen. Als mildernd wurde dem Berufswerber hingegen die lange Verfahrensdauer zugute gehalten.

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die Strafberufung des DB. Der OGH gab dieser mit folgender Begründung nicht Folge:

Drei noch nicht getilgte disziplinäre Vor-Erkenntnisse aus dem Jahr 2012 fallen schon an sich als erschwerend ins Gewicht, ohne dass geprüft werden müsste, ob sie als „einschlägig“ zu werten sind.

Der Berufungswerber begehrte Milderung der verhängten DisStrafe wegen bestehender Sorgepflichten und der Befürchtung schwerwiegender oder nicht wiedergutzumachender Schäden für seine Familie und Kanzlei aus der Nicht-Ausübung der Rechtsanwaltschaft. Dies lehnte der OGH ab und führte ua aus: Weiters reklamiert der Berufungswerber den unbeachtet gebliebenen Milderungsgrund des längeren Zurückliegens der zur Last gelegten Taten.

Dieser Umstand wurde in der angefochtenen Entscheidung jedoch insoweit berücksichtigt, als der DR von einer mildernd wirkenden langen Verfahrensdauer ausging, wobei anzumerken ist, dass diese Verzögerung jedenfalls teilweise auf das Verschulden des DB zurückzuführen war, der sich trotz mehrfacher Aufforderung zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen, erst mehr als zwei Jahre später über telefonische Intervention des Untersuchungskommissärs zu den wider ihn erhobenen Vorwürfen äußerte.

Angesichts des erheblichen Unrechts- und Schuldgehalts der mehrfachen Taten ist an der vom DR festgesetzten DisStrafe nichts auszusetzen. Dabei fällt ins Gewicht, dass der DB mit seinen Handlungen das Ansehen der österreichischen Rechtsanwaltschaft auch im Ausland geschädigt hat. Diese Umstände rechtfertigen somit weder eine Herabsetzung der in der angefochtenen Entscheidung ausgemessenen Strafe noch deren gänzliche bedingte Nachsicht.

Der Berufung war daher keine Folge zu geben.

*Hahnkamper*

## Berufsrecht

## § 5 Abs 1 EIRAG; § 101 Abs 1 AußStrG – Benennung eines Einvernehmensrechtsanwalts

**Die Benennung eines österreichischen Einvernehmensrechtsanwalts ist nur bei absoluter Anwaltspflicht notwendig, nicht aber bei bloß relativer Anwaltspflicht, wie sie in Unterhaltsstreitigkeiten zwischen Kindern und Eltern gilt.**

OGH 18. 2. 2015, 3 Ob 210/14z

8418

## Sachverhalt:

In einer Unterhaltsstreitigkeit zwischen dem in der Schweiz lebenden Vater und dessen Tochter schritt für den Vater in erster Instanz ein in der Schweiz ansässiger Rechtsanwalt ein. Da dieser trotz Aufforderung durch das Erstgericht keinen österreichischen Einvernehmensrechtsanwalt nachwies, betrachtete das Erstgericht alle vom Rechtsvertreter des Vaters gestellten Anträge als wirkungslos. Von beiden Seiten wurde das Rekursgericht angerufen, welches zur Frage, ob § 5 EIRAG ausschließlich auf Verfahren mit absoluter Anwaltspflicht oder auf Verfahren mit relativer Anwaltspflicht anzuwenden sei, den Revisionsrekurs als zulässig erklärte.

## Aus den Gründen:

In Unterhaltsstreitigkeiten zwischen Kindern und ihren Eltern mit einem Streitwert über € 5.000,- besteht gem § 101 Abs 1 AußStrG im Verfahren erster Instanz relative Anwaltspflicht.

Nach § 5 Abs 1 EIRAG dürfen „in Verfahren, in denen sich die Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (...) muss, (...) dienstleistende europäische Rechtsanwälte als Vertreter (...) einer Partei nur im Einvernehmen mit einem in die Liste der Rechtsanwälte einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwalt (Einvernehmensrechtsanwalt) handeln“. Unter den Begriff der dienstleistenden europäischen Rechtsanwälte fallen gem § 1 Abs 1 EIRAG auch Schweizer Staatsangehörige, die berechtigt sind, als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt beruflich tätig zu sein.

Nach den Gesetzesmaterialien zur Regierungsvorlage des EuRAG (nun EIRAG) entspricht dessen § 5 Abs 1 inhaltlich dem § 4 EWR-RAG 1992 (ErläutRV 59 BlgNR 21. GP 15). Darin hat der Gesetzgeber darauf hingewiesen, dass die Formulierung des § 4 so gewählt worden sei, dass von der Verpflichtung zur Beziehung eines Einvernehmensrechtsanwalts (nur) die Fälle absoluter Anwaltspflicht erfasst sind (ErläutRV 777 BlgNR 18. GP 8), wobei auf die – nicht näher dargestellte – Rsp des EuGH Bezug genommen wurde.

Hatte der OGH in seinem Beschluss v 26. 6. 2008, 2 Ob 102/08a, noch mit der Begründung, dass im Sachwalterschaftsverfahren nur relative Anwaltspflicht besteht (§ 6 Abs 2 AußStrG), eine Zustellung an den

einschreitenden deutschen Rechtsanwalt ohne Nachweis nach § 5 Abs 1 EuRAG noch als wirksam angesehen, sprach er im Gegensatz dazu im Beschluss v 3. 9. 2008, 3 Ob 162/08g, in einer Adoptionssache (für die gem § 6 Abs 2 AußStrG ebenfalls relative Anwaltspflicht vorgesehen ist) aus, dass ein dienstleistender europäischer Rechtsanwalt im Rekursverfahren nur nach Benennung eines Einvernehmensrechtsanwalts zur Vertretung befugt ist. Zuletzt wies er in den Beschlüssen v 9. 1. 2013, 6 Ob 251/12y, und v 19. 3. 2013, 10 Ob 5/13b (EF-Z 2013/154, 235 [Beck] = EvBl 2014/8, 68 [Höfstätter]), darauf hin, dass in bloß relativ anwaltspflichtigen Fällen die Benennung eines Einvernehmensrechtsanwalts nicht erforderlich sei.

In der veröffentlichten jüngeren zweitinstanzlichen Rsp dominiert die Linie, in Fällen relativer Anwaltspflicht keine Benennung eines Einvernehmensrechtsanwalts zu fordern.

Auch in der Literatur wird die Notwendigkeit der Benennung eines Einvernehmensrechtsanwalts auf Fälle absoluter Anwaltspflicht beschränkt (s etwa Zib in *Fasching/Konecny*<sup>3</sup> §§ 31, 32 ZPO Rz 101; *Stummvoll* in *Fasching/Konecny*<sup>2</sup> § 10 ZustG Rz 17; *Kodek* in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG § 6 Rz 12; *Feil*, AußStrG<sup>2</sup> § 6 Rz 2; *Schumacher*, Einvernehmensrechtsanwalt und Prozessvollmacht, AnwBl 2013, 636). *Pfeifenberger*, (Der ausländische Rechtsanwalt im inländischen gerichtlichen Verfahren, RZ 2001, 273 [275]), erklärt das Fehlen einer Pflicht zur Benennung eines Einvernehmensrechtsanwalts bei bloß relativer Anwaltspflicht damit, dass die Hinzuziehung eines Einvernehmensrechtsanwalts – wie die Anwaltspflicht selbst – als Schutznorm zu verstehen ist, wodurch die Partei in bestimmten Fällen vor jenen Nachteilen bewahrt werden soll, die aus der Unkenntnis des formellen Rechts erwachsen können. Bei Verfahrenshandlungen, die die Partei auch selbst vornehmen könnte, ist ein solcher Schutz aber nicht erforderlich.

## Anmerkung:

*Zusammenfassend klärt der OGH unter Bezugnahme auf die bisherige, nicht ganz einheitliche Rsp, dass die Benennung eines Einvernehmensrechtsanwalts nur bei absoluter Anwaltspflicht erforderlich ist. Davon zu unterscheiden ist jedenfalls die Frage, ob sich der dienstleistende europäische Rechtsanwalt bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer*

*gemeldet hat, wozu die Entscheidung aber nichts aussagt. Nichtsdestotrotz trifft den dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt gem § 4 Abs 1 EIRAG die Pflicht, vor dem*

*erstmaligen Einschreiten im Sprengel einer Rechtsanwaltskammer, diese auch zu verständigen.*

*Mag. Alexander Dittenberger*

## Gebühren- und Steuerrecht

### Art 15 DBA Schweiz – Besteuerungsrecht für Gehaltsfortzahlung während Dienstfreistellung

**Wird ein Arbeitnehmer nach ausgesprochener Kündigung vom Dienst unter „Gehaltsfortzahlung“ bis zum Kündigungstermin freigestellt, so haben die in dieser Zeit bezogenen Vergütungszahlungen ihren Grund, ebenso eine Abgangsentschädigung in der vor der Dienstfreistellung ausgeübten Tätigkeit und ihrer vertraglichen Abbildung, weshalb hierfür ein Quellenbesteuerungsrecht des (bisherigen) Tätigkeitsstaates nach Art 15 Abs 1 Satz 2 DBA Schweiz besteht.**

8419

VwGH 26. 2. 2015, 2012/15/0128

#### Sachverhalt:

Der Bf war bei einem Vorarlberger Unternehmen beschäftigt. Anfang Mai 2010 wurde sein Dienstverhältnis durch die Arbeitgeberin zum 31. 1. 2011 gekündigt, wobei er für die Zeit vom 1. 5. 2010 bis 31. 1. 2011 vom Dienst freigestellt wurde. Bis Ende Juli 2011 wohnte der Bf in der Schweiz, bevor er nach Deutschland verzog. In Österreich hatte er im streitgegenständlichen Zeitraum keinen Wohnsitz.

Mit Schreiben v 7. 2. 2011 beantragte der Bf gem Art 15 Abs 1 DBA Schweiz die Rückerstattung der für das Jahr 2010 iHv € 95.500,- entrichteten Lohnsteuer; dabei erklärte er ua, dass ihm aufgrund seines Wohnsitzes in der Schweiz einerseits und seiner Arbeitgeberin in Österreich andererseits österreichische Lohnsteuer durch die Arbeitgeberin abgezogen worden sei. Im Rahmen der Kündigung seines Arbeitsverhältnisses durch seine Arbeitgeberin Anfang Mai 2010 zum 31. 1. 2011 sei er freigestellt worden und seither nicht mehr in Österreich anwesend gewesen. Das FA gab diesem Antrag (2010) mit B v 7. 3. 2011 statt und zahlte die im Kalenderjahr 2010 im Abzugswege entrichtete Lohnsteuer im Ausmaß von € 95.500,- zurück.

Mit Schreiben v 21. 5. 2011 beantragte der Bf gem Art 15 Abs 1 DBA Schweiz auch die Rückerstattung der für das Jahr 2011 iHv € 54.419,98 abgeführten Lohnsteuer. Das FA wies diesen Antrag (2011) mit B v 7. 6. 2011 ab. Begründend hielt es fest, dass Gehaltsfortzahlungen eines inländischen Arbeitgebers iZm einer Dienstfreistellung nachträgliche Einkünfte aus einer im Inland ausgeübten Tätigkeit seien, deren Besteuerungsrecht nach dem Kausalitätsprinzip dem Tätigkeitsstaat zukomme.

Mit dem angef B gab die belBeh – nach Anträgen des Bf auf Entscheidung durch die Abgbeh zweiter Instanz – der Berufung nur im Umfang der BVE Folge, wonach der Anteil der nicht dem österreichischen Besteuerungsrecht unterliegenden Einkünfte (Auslandsanteil)

als Durchschnitt der Jahre 2007 (21,33%), 2008 (20,18%), 2009 (23,19%) mit 21,56% bestimmt werde und in diesem Umfang eine Rückerstattung erfolge. Begründend führte sie aus, dass gem § 98 Abs 1 Z 4 EStG 1988 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die im Inland ausgeübt worden sei, der österreichischen Besteuerung unterlägen. Dabei sei für die Frage der grundsätzlichen Ertragssteuerbarkeit eine kausale Betrachtung sachgerecht. Auf zwischenstaatlicher Ebene lege Art 15 Abs 1 DBA Schweiz fest, dass Einkünfte aus Dienstverhältnissen grundsätzlich in dem Staat besteuert würden, in dem die Tätigkeit ausgeübt werde. Dem Wohnsitzstaat stehe nur dann und insoweit ein Besteuerungsrecht zu, als die Tätigkeit in seinem Gebiet ausgeübt werde. Dabei sei irrelevant, zu welchem Zeitpunkt, wo und in welcher Währung die Vergütungen bezahlt würden. Relevant sei nur, für welche Tätigkeit die Einkünfte bezogen worden seien. Deshalb seien auch Nachzahlungen für frühere aktive Tätigkeiten grundsätzlich dem Staat zur Besteuerung zu überlassen, in dem die Arbeit ausgeübt worden sei. Kausal seien die Einkünfte eines Arbeitnehmers dann mit einer Tätigkeit verknüpft, wenn diese bei Nichtausübung der Tätigkeit nicht angefallen wären. Es sei damit einzig und allein entscheidend, ob die betreffenden Zahlungen als Entgelt für die im Arbeitsausübungsstaat erbrachten Arbeitsleistungen anzusehen seien. Je nachdem, welche Tätigkeit für eine bestimmte Zahlung kausal gewesen sei, habe eine Besteuerung im selben Staat, in dem auch die ursächliche Tätigkeit besteuert worden sei, zu erfolgen. Dass bei der Arbeitnehmerbesteuerung dem Kausalitätsprinzip Vorrang zukomme, sei im Verhältnis zur Schweiz auch international abgesprochen worden (s Abschnitt B Pkt 9 des Ergebnisprotokolls v 10. 12. 1999, BMF 18. 1. 2000, 04 4282/3-IV/4/00).

#### Spruch:

Abweisung der Beschwerde als unbegründet.

**Aus den Gründen:**

Die Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gehen davon aus, dass der Bf in der Schweiz ansässig ist (iSd DBA Schweiz BGBl 1975/64 idF BGBl III 2007/22). Der Bf erachtet sich im Recht verletzt, dass die während seiner Dienstfreistellung von seinem österreichischen Arbeitgeber bezogenen Vergütungen in Österreich gem Art 15 DBA Schweiz nicht besteuert werden.

Art 15 Abs 1 DBA Schweiz lautet: „Vorbehaltlich der Artikel 16, 18 und 19 dürfen Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß die Arbeit in dem anderen Vertragsstaat ausgeübt wird. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so dürfen die dafür bezogenen Vergütungen in dem anderen Staat besteuert werden.“

Art 15 DBA Schweiz kommt im Beschwerdefall schon deshalb zur Anwendung, weil das Dienstverhältnis des Bf durch die Arbeitgeberin erst zum 31. 1. 2011 gekündigt worden ist und bis dahin das Beschäftigungsverhältnis weiterhin aufrecht war. Eine Dienstfreistellung ändert daran nichts, sondern bedeutet lediglich, dass der Arbeitgeber während einer bestimmten Dauer (meist während der Kündigungsfrist) auf die Arbeitsleistung seines Arbeitnehmers verzichtet. Die Dienstfreistellung lässt aber grundsätzlich andere Dienstpflichten – wie bspw vertragliche Treuepflichten – aufrecht (vgl zB das Urteil des OGH v 25. 5. 1994, 9 ObA 61/94).

Mit Art 15 Abs 1 DBA Schweiz wird dem Ansässigkeitsstaat grundsätzlich das ausschließliche Besteuerungsrecht für Vergütungen für unselbständige Arbeit zugeordnet. Diese Zuordnung des Besteuerungsrechts wird nur dann durchbrochen, wenn die unselbständige Tätigkeit im anderen Staat „ausgeübt“ wird, wobei Art 15 Abs 2 DBA Schweiz für diese Durchbrechung Ausnahmen enthält (sog 183-Tage-Regel). Entscheidend für ein Besteuerungsrecht des Quellenstaats ist somit die dortige Ausübung der unselbständigen Tätigkeit.

Die Zuordnung des Besteuerungsrechts hinsichtlich einzelner konkreter Zahlungen erfolgt dabei nach dem DBA Schweiz nach kausalen Gesichtspunkten (arg: „dafür bezogene Vergütungen“ in Art 15 Abs 1 Satz 2 DBA Schweiz). Die Zahlungen müssen somit ihren Grund in der im Quellenstaat ausgeübten Tätigkeit haben (vgl *Prokisch* in *Vogel/Lehner*, DBA<sup>6</sup> Art 15 Rz 16). Es ist jedoch nicht maßgebend, zu welchem Zeitpunkt oder in welcher Form oder unter welcher Bezeichnung einzelne Zahlungen für eine im Quellenstaat ausgeübte Tätigkeit erfolgen (vgl *Wassermeyer/Schwenke* in *Wassermeyer*, Doppelbesteuerung Art 15 MA Rz 77).

Wird ein Arbeitnehmer nach ausgesprochener Kündigung vom Dienst unter „Gehaltsfortzahlung“ bis zum Kündigungstermin freigestellt, so sind die in dieser Zeit bezogenen Vergütungszahlungen nach Auffassung des VwGH iS des Kausalitätsprinzips keine für die Untätigkeit (ungenutzte Arbeitsbereitschaft) während der Dienstfreistellung bezogenen Vergütungen. Derartige Zahlungen haben ihren Grund – ebenso wie die beschwerdegegenständliche Abgangsschädigung – vielmehr in der vor der Dienstfreistellung ausgeübten Tätigkeit und ihrer vertraglichen Abbildung. Damit besteht aber ein besonderer Veranlassungszusammenhang zur bisher ausgeübten Tätigkeit, weil die Zahlungen – vergleichbar mit Abfindungszahlungen – „quasi den letzten Akt des Dienstverhältnisses“ darstellen (vgl *Wassermeyer/Schwenke* in *Wassermeyer*, Doppelbesteuerung Art 15 MA Rz 56 e). Dabei liegt es bei vertraglichen Ansprüchen im Gestaltungsspielraum der Vertragsparteien eines Dienstvertrags, ob sie für den Kündigungsfall eine höhere Abfindung oder eine längere Gehaltsfortzahlung vereinbaren. Eine unterschiedliche Besteuerungsfolge soll sich daraus gerade im Hinblick auf das Kausalitätsprinzip nicht ergeben.

Aufgrund des aufgezeigten besonderen Veranlassungszusammenhangs zur bisher ausgeübten Tätigkeit besteht daher – wie die belBeh zutreffend angenommen hat – auch für die „Gehaltsfortzahlungen“ während der Zeiträume der Dienstfreistellung iZm der Beendigung des Dienstverhältnisses ein Besteuerungsrecht nach Art 15 Abs 1 Satz 2 DBA Schweiz (ebenso *Loukota/Jirousek*, Internationales Steuerrecht Z 15 Rz 31 ff, 35; für ein Quellenbesteuerungsrecht für derartige Vergütungen nunmehr auch ausdrücklich Anmerkung 2.6 des OECD-Musterkommentars in seiner ab 15. 7. 2014 geltenden Fassung: „In some cases, the employer is required (by law or by contract) to provide an employee with a period of notice before terminating employment. If the employee is told not to work during the notice period and is simply paid the remuneration for that period, such remuneration is clearly received by virtue of the employment and therefore constitutes remuneration ‚derived therefrom‘ for the purposes of paragraph 1. The remuneration received in such a case should be considered to be derived from the State where it is reasonable to assume that the employee would have worked during the period of notice.“; vgl dazu *Tumpel/Jahn*, Termination of Employment, in *Lang ua*, The OECD-Model-Convention and its Update 2014, 2015, 121 ff, 130 ff).

**Anmerkung:**

1. Mit dem vorliegenden Erk hat der VwGH erstmals die Frage entscheiden müssen, wenn er das Besteuerungsrecht an Gehaltsfortzahlungen während einer Dienstfrei-

*stellung* infolge Kündigung in grenzüberschreitenden Konstellationen zuweist. Der VwGH hat dabei ein Quellenbesteuerungsrecht des bisherigen Tätigkeitsstaates bejaht und einen exklusiven Besteuerungsanspruch des Ansässigkeitsstaates verneint. Damit hat er einen **anderen Weg als der dBFH** in ähnlichen Fällen gewählt.

2. Sieht man die Dienstfreistellung aufgrund ihres passiven Charakters mit einem **Sich-zur-Verfügung-Halten** vergleichbar, so kann man auch zu einem anderen Ergebnis kommen und ein ausschließliches Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaates vertreten. Zum **Sich-zur-Verfügung-Halten** hat nämlich der BFH ausgesprochen, dass vertragliche Leistungen passiver Natur in aller Regel dort erbracht werden, wo sich der Verpflichtete während der Zeitdauer der vereinbarten Leistungsverpflichtung tatsächlich befindet. Das Abwarten auf eine Abrufung könne nur am jeweiligen tatsächlichen Aufenthaltsort ausgeübt werden (vgl. das Urteil des BFH v. 9. 9. 1970, IR 19/69, sowie *Dommes, Pensionen im Recht der Doppelbesteuerungsabkommen* [2012] 175 mwN). Diesen Ansatz könnte man nun auf einen dienstfreigestellten Arbeitnehmer zu übertragen erwägen. Allerdings wird dessen Arbeitsbereitschaft vom Arbeitgeber iA gerade nicht mehr in Anspruch genommen und besteht dessen Arbeitsausübung daher idR aus dem Abwarten der Kündigungsfrist unter Einhaltung allfälliger vertraglicher Nebenpflichten. Der diesbzgl. DBA-Anwendungserlass 2014 des dBMF subsumiert die vorliegende Fallkonstellation jedoch ausdrücklich unter ein **Sich-zu-Verfügung-Halten** iS der Rsp des BFH („z.B. Bereitschaftsdienst, Zeiträume der Arbeitsfreistellung im Zusammenhang mit der Beendigung des Dienstverhältnisses“).

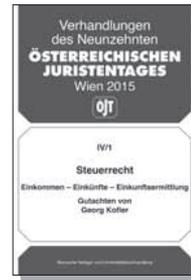
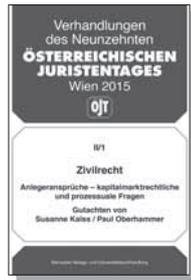
3. Der VwGH hat dagegen aus der **Kopplung der Gehaltsfortzahlung an die Beendigung der bisherigen Tätigkeit** eine kausale Verknüpfung der diesbezüglichen Einnahmen zur aktiven Tätigkeit abgeleitet, die ein Besteuerungsrecht des Quellenstaates rechtfertigt, wie es auch

für Abfindungszahlungen vertreten wird. Die Gehaltsfortzahlung sei iS des Kausalitätsprinzips quasi in wirtschaftlicher Betrachtung keine Vergütung für die nunmehrige Untätigkeit und ein bloßes **Sich-zur-Verfügung-Stellen** (Besteuerungsrecht bei Ansässigkeitsstaat), sondern ebenso eine letzte (Abfindungs-)Zahlung für die bisherige Tätigkeit (wenngleich gewisse vertragliche Nebenpflichten wie ein Konkurrenzverbot während der Dienstfreistellung weiter gelten und insofern durchaus ein Mischcharakter vorliegt). Aus dem Besteuerungsrecht für die bisherige Tätigkeit ergibt sich daher auch für die beschwerdegegenständlichen Vergütungen ein (fortgesetztes) Quellenbesteuerungsrecht (arg: „die dafür bezogenen Vergütungen“).

4. Demgegenüber sieht der BFH auch in **Abfertigungszahlungen** keine kausale Verbindung zum früheren Tätigkeitsstaat mehr und weist – in seiner Linie konsequent – hierfür wiederum in stRsp allein dem Ansässigkeitsstaat das Besteuerungsrecht zu (Wassermeyer, Art 15 MA Rz 79; BFH 24. 7. 2013, IR 8/13 Rz 15; anders wiederum Loukota/Jirousek, IStR Art 15 Rz 33). Diese Rsp des BFH steht allerdings in der Kritik, das Entstehen sog. „weißer Einkünfte“ zu erleichtern (Wassermeyer, aaO). Das OECD-MK-Update 2014 sieht dagegen auch hier das Besteuerungsrecht beim bisherigen Tätigkeitsstaat (vgl. die neue Anm. 2.7., zustimmend auch Tumpel/Jahn, *Termination of Employment*, in Lang ua, *The OECD-Model-Convention and its Update 2014, 2015*, 121 ff, 134) und nimmt damit den gegenteiligen Interpretationsstandpunkt ein.

5. Die Auslegung des Art 15 DBA Schweiz durch den VwGH im Beschwerdefall deckt sich im Übrigen auch mit der **Interpretationslinie der aktuellen Fassung des OECD-Musterkommentars**, obwohl diese Fassung im Beschwerdefall noch keine Bedeutung entfalten konnte. Ob der BFH für Deutschland seine Rsp neu überdenken wird, wird sich zeigen.

Franz Philipp Sutter



## Gutachten des 19. Österreichischen Juristentages

**Band I/1, Öffentliches Recht:**  
**Pöschl**  
Migration und Mobilität  
2015. 172 Seiten. Br. EUR 34,-  
ISBN 978-3-214-09149-1

**Band II/1, Zivilrecht:**  
**Kalss/Oberhammer**  
Anlegeransprüche –  
kapitalmarktrechtliche und  
prozessuale Fragen  
2015. 160 Seiten. Br. EUR 32,-  
ISBN 978-3-214-09150-7

**Band III/1, Strafrecht:**  
**Graf/Schmoller**  
Entsprechen die gesetzlichen Strafdrohungen  
und die von den Gerichten verhängten Strafen  
den aktuellen gesellschaftlichen Wertungen?  
2015. 168 Seiten. Br. EUR 34,-  
ISBN 978-3-214-09151-4

**Band IV/1, Steuerrecht:**  
**Kofler**  
Einkommen – Einkünfte –  
Einkunftermittlung  
2015. 192 Seiten. Br. EUR 40,-  
ISBN 978-3-214-09152-1

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ



Würth · Zingher · Kovanyi

## Miet- und Wohnrecht

23. Auflage, Band I

Band I, 23. Auflage 2015. XXXIV, 1.142 Seiten.  
Geb. EUR 148,-  
ISBN 978-3-214-13329-0

**Mit der Wohnrechtsnovelle 2015!**

**Band I** des Kurzkommentars zum Miet- und Wohnrecht enthält in gewohnter Qualität:

- Mietrechtsgesetz
- maßgebliche Bestimmungen des KSchG
- Richtwertgesetz
- sonstige bestandsrechtliche Vorschriften
- Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz sowie
- den im Wohnrecht anzuwendenden Teil des Außerstreitgesetzes und der ZPO.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

# Zeitschriftenübersicht

## Zeitschriften

### ► Aktuelles Recht zum Dienstverhältnis

- 6444 | 3 *Sadlo, Sabine*: Werbungskostenpauschale für Vertreter – Judikaturübersicht  
6446 | 3 *Körber-Risak, Katharina*: Entlassung wegen Fehlverhaltens im Krankenstand  
6447 | 3 *Sabara, Bettina*: Die Pflicht zur Beschäftigung begünstigter Behinderter  
6448 | 4 *Olt, Susanne*: Das Frühwarnsystem bei „Massenkündigungen“ nach § 45 a AMFG

### ► BankArchiv

- 5 | 318 *Zöchling-Jud, Brigitta*: Zum Einfluss von negativen Referenzwerten auf Kreditzinsen  
339 *Gerstner, Immanuel* und *Lukas Leitner*: Retailvertrieb unter dem „AIFMG neu“

### ► baurechtliche blätter

- 2 | 47 *Trapichler, Martin*: Befristete Baulandwidmung und Vertragsraumordnung als neue Instrumente der Raumordnung nach der Wr BauO-Novelle 2014 – Teil 2  
102 *Giese, Karim* und *Dietmar Jabnel*: Neues Baurecht

### ► Der Gesellschafter

- 2 | 78 *Kals, Susanne*: Die Übernahme von verwaltungsrechtlichen Geldstrafen durch die Gesellschaft  
92 *Haglmüller, Theresa*: Die Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 38 Abs 3 GmbHG  
99 *Foglar-Deinhardstein, Heinrich* und *Thomas Trettnak*: Überholender Kontrollwechsel im Zuge eines Aktienerwerbs zu Sanierungszwecken  
105 *Klampfl, Christoph*: Die Interessen des Begünstigten als „Torwächter“ in der Privatstiftung  
115 *Hebenstreit, Katharina* und *Karl Stückler*: Überlegungen zur Einbringung von Beteiligungen nach Art III UmgrStG  
123 *Brix, Rupert*: Lehren aus Anfechtungsklagen von Hauptversammlungsbeschlüssen

### ► ecolex

- 5 | 370 *Cach, Christopher*: Ausgewählte Fragen des Begutachtungsentwurfs zur Erbrechtsnovelle 2015  
385 *Fischer, Elisabeth* und *Thomas Frad*: Einbeziehung von Zeugen und Parteien in die Prozessvorbereitung  
399 *Anderl, Axel* und *Bernhard Heinzl*: Festplattenabgabe: Quo vadis?

408 *Rath, Erwin*: Zu den Neuerungen im Entsenderecht

432 *Gerhartl, Andreas*: Bescheidbeschwerde: Aufchiebende Wirkung im AIVG-Verfahren

### ► immolex

- 5 | 138 *Mini, Harald*: Das Zwangsversteigerungsverfahren  
142 *Räth, Sigrid*: Das Vorzugspfandrecht gem § 27 WEG in der Zwangsversteigerung  
145 *Roth, Martin M.*: Die Liegenschaftsbewertung im Zwangsversteigerungsverfahren  
147 *Kühmayer, Leopold* und *Tanja Tatzl*: Umsatzsteuerliche Behandlung von Liegenschaften im Zuge einer Zwangsversteigerung  
164 *Kothbauer, Christoph*: Zur Haftung der Eigentümergemeinschaft und des Verwalters

### ► Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht

- 2 | 52 *Pesendorfer, Ulrich*: Der Ministerialentwurf zur Reform des Erbrechts im Überblick  
54 *Voitbofer, Caroline* und *Michael Ganner*: Österreich und das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung  
60 *Mayrhofer, Mariella* und *Hanna Salicites*: Worst Case Kindesabnahme  
82 *Ertl, Andrea*: Mediation in internationalen Kindesentführungsfällen

### ► Journal für Erbrecht- und Vermögensnachfolge

- 1 | 16 *Tschank, Markus*: Wer pflegt, soll erben!  
19 *Gass, Matthias*: Privatstiftungen als Immobilieninvestoren

### ► Juristische Blätter

- 4 | 205 *Kals, Susanne*: Gesellschaftsrecht und Schiedsrecht in Österreich (Teil I)  
213 *Vášek, Markus*: Die Gesetzesprüfungskompetenz des VfGH und ihr rechtlicher Schutz  
225 *Cavin, Adrian* und *Michael Taufner*: Zur Reform der verdeckten Sacheinlage in Österreich

### ► jusIT

- 2 | 45 *Sonntag, Michael*: Die E-Identifizierungs- und Vertrauensdienste-Verordnung der EU – Teil II

### ► Newsletter Menschenrechte

- 2 | 91 *Trenk-Hinterberger, Peter*: Vorgaben des Art 19 UN-Behindertenrechtskonvention aus rechtlicher Sicht

► **Österreichische Blätter für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht**

- 3| 100 *Majchrzak, Katharina* und *Silke Graf*: Die Benutzung einer fremden Marke in eigener Gewinnspielwerbung
- 108 *Stadler, Arthur* und *Nicolas Aquilina*: Monopol versus Unionsrecht – zurück zum Start?

► **Österreichische Juristenzeitung**

- 8| 341 *Lehofer, Hans Peter*: Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsgerichten
- 343 *Blümel, Béatrice*: Kollisionsrecht im Schiedsverfahren
- 348 *Oberlauer, Johannes*: Die Wertqualifikation des StGB
- 9| 389 *Höllwerth, Johann*: Die neue Prüfung der Interimskompetenz des Kinder- und Jugendhilfeträgers
- 393 *Woschnak, Klaus*: Unionsrechtliche öffentliche Urkunden? Ein Versuch zum Urkundenrecht der EU
- 403 *Holzinger, Kerstin* und *Wolfgang Moringner*: Zur Frage der Verfassungswidrigkeit des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG)

► **Österreichische Notariatszeitung**

- 4| 121 *Umlauft, Manfred*: Erbrechtsnovelle: Bewertungsfragen in Bezug auf Schenkungen
- 126 *Walch, Mathias*: Zur Notariatsaktpflicht der Geschäftsanteilsübertragung bei zeitlichem Auseinanderfallen von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft

► **Österreichische Richterzeitung**

- 5| 106 *Hollaender, Adrian*: Die Revisibilität von Verfahrensmängeln im Zivilprozess

► **Österreichische Steuerzeitung**

- 8| 221 *Naucke, Robert*: Die Besteuerung von Grundstücksveräußerungen inländischer Körperschaften des öffentlichen Rechts
- 232 *Pröll, Martin*: Luxusvilla: Der Liegenschaftszinssatz bei „Umkehrung des Ertragswertverfahrens“ (Teil 1)
- 9| 249 *Renner, Bernhard*: Geänderte BMF-Ansicht zur KESt-Vorschreibung bei verdeckten Ausschüttungen
- 253 *Pröll, Martin*: Luxusvilla: Der Liegenschaftszinssatz bei „Umkehrung des Ertragswertverfahrens“ (Teil 2)
- 271 *Huber, Erich*: Risikoumfeld Erlöse (Teil 5) – Zur Weiterentwicklung der steuerlichen Prüfungstechnik unter dem Blickwinkel der Kassensicherheit

- 10| 283 *Spies, Karoline*: Die Wegzugsbesteuerung im österreichischen Recht: System oder Chaos? (Teil 1)

► **Österreichische Zeitschrift für Kartellrecht**

- 1| 3 *Erhardter, Dominik, Natalie Harsdorf* und *Anastasios Xeniadis*: Vertikale Preisbindung: Kein Graubereich! – Teil II
- 11 *Weiss, Volker* und *Claudia Böck*: Nicht-kontrollierende Minderheitsbeteiligungen: Das Weißbuch der Europäischen Kommission zu möglichen Reformen der EU-Fusionskontrolle
- 2| 43 *Lehner, Johannes* und *Bernd Langoth*: Kontrahierungszwang und (Un)Gleichbehandlung nach der AWG Novelle 2013

► **Recht der Wirtschaft**

- 4| 215 *Brandstätter, Natascia*: Verjährung beim Werklohn – ein besonderes Risiko für den Werkunternehmer?
- 218 *Grünzweig, Clemens*: Zur vertretbaren Rechtsauffassung im Lauterkeitsrecht
- 220 *Blümel, Béatrice* und *Lukas Herndl*: Der Irrtum des Bürgen über die Vermögensverhältnisse des Hauptschuldners
- 5| 288 *Schima, Georg*: Reform des Untreue-Tatbestandes und gesetzliche Verankerung der Business Judgment Rule
- 309 *Gerhartl, Andreas*: Entgeltanspruch bei Arbeitskräfteüberlassung
- 321 *Beiser, Reinhold*: Kosten für den Jahresabschluss und die Abschluss- und Außenprüfung

► **Steuer- und Wirtschaftskartei**

- 12| 577 *Zorn, Nikolaus*: Forderung am Verrechnungskonto oder verdeckte Ausschüttung?
- 585 *Schwaiger, Erich*: Anspruchszinsen nun auch bei verdeckten Ausschüttungen
- 592 *Gebetsroither, Robert*: Firmenwertabschreibung in der Gruppe
- 600 *Varro, Daniel*: E-Books und Hörbücher: Keine Bücher im Sinne des UStG?
- 604 *Lindinger, Wolfgang*: Das Unmittelbarkeitsgebot des § 40 BAO als Kooperationsschranke
- 13| 639 *Kotschnigg, Michael*: Der faktische Geschäftsführer als unmittelbarer Täter im FinStrG
- 14/15| 666 *Walzel, Gustav*: Gesetzliche Erleichterungen für Crowdfunding
- 672 *Feltl, Christian*: Gestaltung von Betriebsführungsverträgen. Hinweise für die Praxis
- 678 *Peyerl, Hermann*: Betriebsführungsverträge aus steuerrechtlicher Sicht
- 686 *Knöll, Peter*: Kann auch ein Erbe oder Geschenkenehmer die Herstellerbefreiung geltend machen?

716 *Seiler, Stefan*: Die Verwertung gesetzeswidrig erlangter Beweismittel im (Finanz-)Strafverfahren

### ► taxlex

- 4| 120 *Kanduth-Kristen, Sabine* und *Sabine Heidenbauer*: Mindestkörperschaftsteuer im Jahr 2013 und rückwirkende Umgründung
- 122 *Arnoldi, Ignaz*: „Kleine Vermietung“ und (umsatzsteuerliche) Liebhaberei
- 124 *Steiger, Stefan*: Familienhafte Mitarbeit – wann sind Familienmitglieder anzumelden?
- 132 *Krumpl, Manfred*: Vorsteuerberechtigung bei „pauschalierten“ Landwirten
- 139 *Althuber, Franz*: Zur notwendigen Bezeichnungspflicht gemäß § 250 Abs 1 lit a BAO
- 141 *Freilinger, Wolfgang*: Welches Gericht entscheidet über einen zu früh gestellten Fristsetzungsantrag?
- 146 *Twardosz, Benjamin*: Aushändigung oder Übersendung von Urkunden an Dritte
- 5| 152 *Kanduth-Kristen, Sabine* und *Ernst Komarek*: Der Gewinnfreibetrag gem § 10 EStG bei Mitunternehmenschaften mit Gewinnen aus der Überlassung von Kapital
- 173 *Macho, Roland*: Lizenzzahlungen für die Nutzung des Konzernnamens – is it worth the trouble?

### ► wirtschaftsrechtliche blätter

- 4| 181 *Berka, Walter*: Verbraucherschutz ohne Grenzen? Zur Grundrechtskonformität der Rechtsfolgen eines Rücktritts nach dem FAGG

### ► wohnrechtliche blätter

- 4| 95 *Prader, Christian*: WWW – Wartung von Wärmehbereitungsgeräten nach der WRN 2015

### ► Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht

- 3| 169 *Schrank, Frank*: Die Neuerungen bei den Arbeitszeitaufzeichnungen

### ► Zeitschrift für Europarecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung

- 2| 75 *Prelič, Saša* und *Jernej Prostor*: Normative Regelung von Ausschluss und Austritt des Gesellschafters aus der GmbH in Slowenien

### ► Zeitschrift für Familien- und Erbrecht

- 3| 101 *Pierer, Joachim*: Unterlassene Impfungen als Gefährdung des Kindeswohls?
- 105 *Giller, Peter* und *Florian Binder*: Die wirkliche Übergabe geschenkter Liegenschaften – steht eine Judikaturwende bevor? Teil 1

110 *Huber, Markus*: Anwendungsbereich des § 107 Abs 3 AußStrG

### ► Zeitschrift für Finanzmarktrecht

- 4| 157 *Raschbauer, Nicolas*: Der Finanzmarktstabilitätsauftrag der Oesterreichischen Nationalbank
- 162 *Palma, Ulrich E.*: Ist die außergerichtliche Geltendmachung von zweifelhaften Ansprüchen eine gesetzeswidrige Praxis? – Eine kritische Analyse von OGH 7 Ob 11/14i
- 5| 203 *Graf, Georg*: Abtretung der Ansprüche aus einer Garantie, Rechtsmissbrauch und Pflichten des Zessionärs
- 210 *Potacs, Michael* und *Claudia Wutscher*: Versicherungsvermittlung von fondsgebundenen Lebensversicherungen

### ► Zeitschrift für Gesellschaftsrecht

- 3| 108 *Gebetsberger, Kristina*: Zur Zulässigkeit des gänzlichen Abfindungsausschlusses im Recht der Personengesellschaften
- 116 *Moser, Gerald*: Das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) – Änderungen im Bereich der Offenlegung

### ► Zeitschrift für Informationsrecht

- 2| 126 *König, Gregor*: Das Auskunftsrecht bei Videoüberwachung
- 135 *Thiele, Clemens*: Bitcoin vor dem EuGH: Abgabenrechtliche Aspekte einer virtuellen Währung

### ► Zeitschrift für Insolvenzrecht und Kreditschutz

- 2| 44 *Schneider, Birgit*: Recht auf ein faires Verfahren und öffentliche Bekanntmachung im Insolvenzverfahren
- 48 *Coben, Alrun*: Absonderungsrecht des Kostengläubigers in der Insolvenz des Rechtsschutzversichernehmers?
- 53 *Riel, Stephan*: (Keine) Akteneinsicht des Schuldners in Gläubigerausschussprotokolle
- 60 *Eimer, Brigit* und *Thomas Seeber*: Der „Wert“ von Anfechtungsklagen iSd § 116 Abs 2 IO

### ► Zeitschrift für Verbraucherrecht

- 3| 72 *Reiter, Sebastian*: Der Einfluss des FAGG auf das Energierrecht (Teil II)
- 77 *Linder, Florian*: Von Amis zu AvW – die Anlegerentschädigung gem §§ 75 ff WAG

► **Zeitschrift für Vergaberecht und Bauvertragsrecht**

- 5 | 181 *Gruber, Roman*: Auswirkungen der GesbR-Reform auf alte und neue Arbeits- und Bietergemeinschaften – erste Überlegungen (Teil I)  
 187 *Schlamadinger, Markus* und *Oliver Neuper*: Compliance im Vergaberecht – Gedanken zur ONR 192050

► **Zeitschrift für Verkehrsrecht**

- 5 | 150 *Huber, Christian*: Zentrale Fragen der Berechnung des Unterhaltersatzanspruchs nach § 1327 ABGB  
 153 *Nußbaumer, Michael*: Zur Genehmigung von sportlichen Veranstaltungen auf der Straße

► **Zeitschrift für Verwaltung**

- 1 | 5 *Schoch, Friedrich*: Europäische Unabhängigkeitserfordernisse und Verwaltungsgerichtsbarkeit  
 15 *Ranacher, Christian*: Amtswegige Aufhebung und Abänderung von Bescheiden neben und nach dem verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren

28 *Merli, Franz*: Unabhängiges Gericht und abhängiger Sachverständig

35 *Kneibls, Benjamin*: Der Subsidiarantrag auf Verwaltungs- und Gesetzeskontrolle

56 *Kutsche, Sebastian M.*: Rechtsschutz bei der Durchführung kartellrechtlicher Hausdurchsuchungen

► **Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzstrafrecht**

3 | 112 *Wess, Norbert* und *Michael Robregger*: VfGH zur Doppelverwendung des Sachverständigen im Strafverfahren

118 *Herbst, Christoph* und *Norbert Wess*: Das VbVG und die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen

► **Zivilrecht aktuell**

8 | 144 *Mobr, Franz*: justiz-auktion.at: Die Versteigerung gepfändeter Sachen im Internet

148 *Mair, Andreas*: Liegenschaften als taugliche Hinterlegungsobjekte?



Steiner · Jankovic

**UGB vs IFRS**

Der Jahresabschluss im Vergleich

2015. XVI, 294 Seiten.  
 Br. EUR 54,-  
 ISBN 978-3-214-02001-9

Dieses neue Praxishandbuch bietet Ihnen alles, was Sie für die Erstellung von Jahresabschlüssen nach UGB bzw IFRS bzw bei der Überleitung benötigen:

- eine **Gegenüberstellung** der unterschiedlichen Regelungen
- **mehr als 120 Beispiele** aus der Rechnungslegungspraxis – samt Lösungen jeweils nach UGB und IFRS
- **praktische Übersichten**, etwa zu anwendbaren Standards und Interpretationen
- vergleichende Tabellen, ua zum Gesamtkosten- / Umsatzkostenverfahren

Querverweise, Details zu Anhangangaben sowie die klare Strukturierung der Kapitel mit der **Gliederung nach Thema, Ansatz und Bewertung** ermöglichen ein rasches Zurechtfinden im Buch. Das **Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014** sowie die **neuen Standards IFRS 9** (Finanzinstrumente) und **IFRS 15** (Umsatzrealisierung) wurden dabei bereits berücksichtigt!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
 TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at



## Für Sie gelesen

- **Muster für den arbeitsrechtlichen Schriftverkehr. Dienstverträge, Vereinbarungen, Mitteilungen, Anträge**, 5. Auflage. Von *Eva Susanne Magerl/Andreas Thamm*. Verlag Manz, Wien 2015, X, 274 Seiten, geb., € 96,-.



Die als „*Achitz/Krapf*“ bekannte arbeitsrechtliche Mustersammlung liegt nun in der 5. Auflage von den beiden neuen Autoren vor. Neuregelungen wie Altersteilzeit, Bildungskarenz und Pflegefreistellung haben diese Neuauflage sinnvoll bis nötig gemacht.

Zunächst gibt das Inhaltsverzeichnis einen guten Überblick über die behandelten

Themen: Vertrag, Arbeitszeit, besondere Beschäftigungsformen (hier finden wir die Altersteilzeit, die Bildungskarenz und die Bildungsteilzeit), Elternschaft, Zeugnis, Urlaub (inkl Dienstverhinderung und Dienstfreistellung, hier finden wir die Pflegefreistellung), Beendigung des Dienstverhältnisses, Sachbezug, arbeitsrechtliche Ansprüche, Vertragsergänzung und Vertragsänderung. So ausführlich die Themen behandelt werden, erstaunt die Rezensentin die relative Kürze des Kapitels Elternschaft. Wenn man mit den arbeitsrechtlichen Schwierigkeiten sowohl auf Dienstnehmer- als auch Dienstgeberseite im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschutz bzw Elternkarenz zu tun hat, kennt man die Vielzahl an Fallstricken, die mit den hier wiedergegebenen Vereinbarungen nicht gelöst sind (bspw die unterschiedlichen Schwangerschaftsmittlungspflichten je nach Kenntnis und im Zusammenhang mit Kündigungen).

Am Beispiel der wesentlichen neuen Kapitel Vereinbarungen über Altersteilzeit, Bildungskarenz, Bildungsteilzeit und Pflegefreistellung in allen Varianten sei auf die grundsätzliche und beibehaltende Systematik des Werkes eingegangen:

Jedem einzelnen Muster geht unter dem Begriff Vorbemerkungen eine ausführliche Schilderung der Rechtslage voran. Auch auf die notwendige Form wird in den Vorbemerkungen hingewiesen, wenn Schriftform nötig ist, wie bspw wenn eine Vorlage beim AMS erforderlich ist.

Es folgt dann der Mustertext, versehen mit Fußnoten. Im Anschluss an den Mustertext werden unter „Anmerkungen“ Kommentare zu den Fußnoten abgegeben. Teils beziehen sich die Fußnoten allerdings auch schon auf die einleitenden allgemeinen Erklärungen zur Rechtslage. Das liest sich dann allerdings etwas mühsam, wenn bspw bei der Erklärung des Begriffes Altersteilzeit dann zu den gesetzlichen Voraussetzungen zur Gewährung von Altersteilzeit auf eine der Fußnoten (Anmerkungen) verwiesen wird. Im Mustertext sind für unterschiedliche, in den Text einzusetzende Varianten ebenfalls Fußnoten angebracht, die auf die Anmerkungen verweisen und die möglichen Varianten erklä-

ren: So zB bei Vereinbarung der Herabsetzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit der Hinweis, dass ein Wert zwischen 40% und 60% der Vollarbeitszeit gesetzlich vorgeschrieben ist, es wird sogar das mathematische Ergebnis erklärt: Bei einer 40 Stunden-Woche also zwischen 16 und 24 Stunden.

Insofern ist die Detailgenauigkeit in höchstem Maße zu loben.

Anwendbar erscheint der Rezensentin dieses Werk nur für rechtlich Gebildete, für Personalchefs stellt es sicherlich eine wertvolle Hilfe dar, aber auch für den bspw einen Dienstvertrag verfassenden Anwalt unterstützen die detaillierten Vertragsmusterpunkte dessen Kreativität. Gerade beim Kapitel „Vertrag“ bleibt kein Themenwunsch offen, Arbeitskräfteüberlassung wird ebenso behandelt wie der freie Dienstvertrag, der Werkvertrag, der Praktikantenvertrag, um nur einige zu nennen.

In die Bibliothek eines Arbeitsrechtlers gehört das Buch jedenfalls.

*Ruth Hüttbaler-Brandauer*

- **HVertrG – Handelsvertretergesetz 1993**. Von *Michael Nocker* (Hrsg.). 2. Auflage, Verlag Österreich, Wien 2015, 1.315 Seiten, geb., € 279,-.



Trotz des Umstands, dass das Handelsvertreterrecht fester Bestandteil des Unternehmensrechts ist, bereitet die Anwendung – vor allem im Bereich des § 24 HVertrG, der den Ausgleichsanspruch regelt – oft genug Schwierigkeiten, und zwar selbst für den geübten Rechtsanwender. Nicht nur bei der Berechnung der Ansprüche typischer Handelsvertreter treten in der Praxis Probleme auf, sondern auch in diversen Fällen analoger Anwendung einzelner Bestimmungen des HVertrG. Die Spruchpraxis der Gerichte ist zum Teil uneinheitlich, was die Sache für den Rechtsanwender nicht einfacher macht.

Als Praktiker, Schiedsrichter in Angelegenheiten des Handelsrechts, Lehrbeauftragter und seit vielen Jahren Publizist diverser Werke und Artikel zum Thema Handelsvertreterrecht, insb speziell im Bereich des Ausgleichsanspruchs, zählt der Autor zu den ausgewiesenen Spezialisten auf diesem Gebiet. Bei dem vorliegenden Kommentar handelt es sich um das umfangreichste und ausführlichste Werk, das zu dieser Materie zur Verfügung steht.

Wie bei Gesetzeskommentaren die Regel, behandelt das gegenständliche Werk die einzelnen Paragraphen der Reihe nach. Die aktuelle 2. Auflage berücksichtigt auf dem Stand 31. 12. 2014 die Judikatur und Literatur in Österreich und Deutschland. Erstmals wird auch die kartellrechtliche Pro-

bleme auf, sondern auch in diversen Fällen analoger Anwendung einzelner Bestimmungen des HVertrG. Die Spruchpraxis der Gerichte ist zum Teil uneinheitlich, was die Sache für den Rechtsanwender nicht einfacher macht.

Als Praktiker, Schiedsrichter in Angelegenheiten des Handelsrechts, Lehrbeauftragter und seit vielen Jahren Publizist diverser Werke und Artikel zum Thema Handelsvertreterrecht, insb speziell im Bereich des Ausgleichsanspruchs, zählt der Autor zu den ausgewiesenen Spezialisten auf diesem Gebiet. Bei dem vorliegenden Kommentar handelt es sich um das umfangreichste und ausführlichste Werk, das zu dieser Materie zur Verfügung steht.

Wie bei Gesetzeskommentaren die Regel, behandelt das gegenständliche Werk die einzelnen Paragraphen der Reihe nach. Die aktuelle 2. Auflage berücksichtigt auf dem Stand 31. 12. 2014 die Judikatur und Literatur in Österreich und Deutschland. Erstmals wird auch die kartellrechtliche Pro-

blematik bei Handelsvertreterverhältnissen umfangreich dargestellt. Der Autor untersucht, ob die nicht selten vereinbarten wettbewerbsbeschränkenden Abreden zwischen den Vertragsparteien überhaupt mit den europäischen und österreichischen kartellrechtlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen sind.

Ausführlich werden jeweils Stand von Lehre und Rsp (OGH, OLG, BGH und EuGH) erläutert und unterschiedliche Meinungen dargelegt. Abschließend wird anhand eines eigenen Lösungsansatzes versucht, Streitpunkte zu lösen und gegebenenfalls einen eigenen Weg aufzuzeigen. Besonderes Augenmerk hat der Autor auf das Thema Ausgleichsanspruch – sicherlich die problematischste und undurchsichtigste Bestimmung dieses Gesetzes – gelegt. Diesem Umstand wurde mit einer großzügigen Ausarbeitung des § 24 HVertrG Rechnung getragen. Fragen nach einer analogen Anwendung auf Vertragshändler – hier bspw Tankstellenpächter oder auch auf Franchisenehmer – stellen eine große Herausforderung dar. Gerade bei diesem heiklen Thema zeigen sich die Stärken dieses Werkes. Berechnungsbeispiele bezüglich des Ausgleichsanspruchs unterstützen den praktischen Anwender. Das Werk stellt sich somit in seiner Gesamtheit als unverzichtbarer Arbeitsbehelf dar.

Wenn man eine Kritik anbringen will, dann ist dies die Schriftgröße. Der Versuch, die umfangreiche Kommentierung in einem Band unterzubringen, geht leider zu Lasten der Lesbarkeit.

*Georg Schönberger/Vera Noss*

► **Schriftsätze für das Medienrecht.** Von *Michael Rami*. Verlag Manz, Wien 2012, VIII, 116 Seiten, geb, incl CD-ROM, € 69,-.



Als hauptsächlich in Strafsachen tätiger Rechtsanwalt ist man des Öfteren mit einer Medienberichterstattung konfrontiert, die dem Mandanten auf privater Ebene wie aber auch im Verlauf eines Strafverfahrens abträglich sein kann. In dieser Situation kann es ratsam sein, diesen Teil der Rechtsvertretung an Spezialisten des Medienrechts zu übertragen. Will oder kann man das aber

nicht, so wird man am gegenständlichen Werk kaum vorbeikommen.

Der Autor ist ein durch unzählige Publikationen ausgewiesener Experte des Medien(straf)rechts. Als solcher hat er mit der vorliegenden Bearbeitung einen idealen Behelf für die Verfassung von Schriftsätzen in diesem Rechtsgebiet geschaffen, welcher es auch dem diesbezüglichen „Laien“ relativ leicht macht, eine profunde Rechtsvertretung zu ge-

währleisten. Nicht umsonst weist der Verfasser bereits in seinem Vorwort zu Recht darauf hin, dass das Medienrecht ein von starken Förmlichkeiten geprägtes Verfahren ist, welches bereits durch mangelhaft vorbereitete Schriftsätze einen Prozessverlust nach sich ziehen kann.

Um dies zu vermeiden, werden nach unterschiedlichen Notwendigkeiten die jeweiligen Schriftsätze für das Privatanklageverfahren, das selbständige Entschädigungsverfahren, das Verfahren auf Anordnung der Veröffentlichung einer Gegendarstellung und auf Verhängung einer Geldbuße, das „selbständige“ Verfahren auf Verhängung einer Geldbuße, das Verfahren auf Anordnung der Veröffentlichung einer Nachträglichen Mitteilung, das selbständige Einziehungsverfahren sowie das selbständige Urteilsveröffentlichungsverfahren dargestellt. Dabei werden Muster für das gesamte Verfahren von seinem Beginn bis zu seinem Ende für beide Seiten des Rechtsstreits geboten. Sie beinhalten verfahrenseinleitende Schriftsätze, regelmäßig notwendige Beschwerden (gegen die Einstellung des Verfahrens etc), Anträge und letztlich auch Rechtsmittel.

Der Autor wählt dabei eine sehr anschauliche und benutzerfreundliche Darstellungsweise. So verweist er nicht nur auf die jeweiligen Gerichtszuständigkeiten, anzuwendenden Fristen, zulässigen Eingabeformen, zu entrichtenden Gerichtsgebühren, notwendigen Bezeichnungspflichten, notwendiges Vorbringen und die letztlich erforderlichen Anträge, sondern gibt dazu vor allem auch durch Fußnoten die zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen bekannt, die er wiederum durch Judikatur- und Literaturverweise – für das weiterführende Studium – und Praxistipps ergänzt. Betrachtet man die Muster, so möchte man diese – flapsig ausgedrückt – als nahezu „idiotensicher“ bezeichnen: Mit anderen Worten wird hier didaktisch hervorragend vorgegangen.

Ergänzt wird das Werk aber auch durch eine beigelegte CD-ROM, die dem Anwender die Möglichkeit bietet, die Schriftsätze direkt in Word für Windows auszufüllen, an den jeweiligen konkreten Fall anzupassen, zu ändern, zu drucken und zu speichern. Mehr Komfort kann man von einem juristischen Arbeitsbehelf für die anwaltliche Praxis wirklich nicht mehr erwarten.

Eines wird dem Leser aber dennoch nicht erspart bleiben: Wer wirklich eine profunde Rechtsvertretung in medienrechtlichen Verfahren anbieten möchte, wird sich auch die materiellrechtlichen Anspruchsgrundlagen und die dazu vorhandene Rsp bzw das Schrifttum genauestens durchsehen müssen. Aber durch die Anwendung des vorliegenden Buches gibt es dann wohl keine formalen Hürden mehr, diese Anspruchsgrundlagen auch prozessual rechtskonform umzusetzen.

*Roland Kier*

- **Wohnrecht Kurzkommentar.** Von *Alexander Illedits/Otto Reich-Rohrwig* (Hrsg.). 2., neu bearbeitete Auflage, Verlag LexisNexis, Wien 2015, XXXIV, 1.187 Seiten, Ln, € 179,-.



Der bewährte „Kurzkommentar“ liegt nunmehr, lediglich knapp mehr als drei Jahre nach Erscheinen der Erstauflage, in seiner zweiten, erheblich erweiterten Auflage vor. Im Vergleich zur Erstauflage ist das Werk um weitere 315 Seiten auf 1.138 Seiten (exklusive Stichwortverzeichnis) angewachsen, sodass die Bezeichnung als „Kurz“kommentar als leichte Untertreibung erscheint. Ungeachtet dieses beachtlichen Umfangs spiegelt jedoch der in der Relation zu anderen weit weniger umfangreichen Werken maßvolle Preis von € 179,- eine äußerst kundenfreundliche Geschäftspolitik des Verlags wider.

Insgesamt 19 Autoren unterschiedlichster Provenienz, überwiegend jedoch aus der Anwalt- und Richterschaft, haben sich unter der Koordination der beiden Herausgeber erfolgreich um eine literarische Behandlung wesentlicher wohnrechtlicher Materiegesetze bemüht. Wie gehabt werden das Mietrechtsgesetz (MRG), das Richtwertgesetz (RichtWG), das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG), das Wohnungseigentumsgesetz (WEG), das Heizkostenabrechnungsgesetz (HeizKG) und das Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 (EAVG) kommentiert dargestellt. Zusätzlich wurden nunmehr auf gut 80 Seiten auch Ausführungen zum Bauträgervertragsgesetz (BTVG) aufgenommen. Der Kurzkommentar befindet sich legistisch auf dem Stand vom 1. 1. 2015, sodass auch die „Miniatur“-Wohnrechtsnovelle 2015 (Stichworte: „Erhaltungspflicht für Thermen“ und „Begründung von Zubehör-Wohnungseigentum“) bereits Berücksichtigung finden konnte. Nach Ansicht des Rezensenten erscheint es jedoch als Manko, dass die bestandsrechtlichen Normen des ABGB und des Maklerrechts bei der Kommentierung weiterhin ausgeklammert wurden und daher zwei wesentliche praxisrelevante Bereiche des Miet- und Wohnrechts nach wie vor fehlen. Für eine Folgeauflage wäre eine Aufnahme auch dieser Teile wünschenswert.

Der Kurzkommentar, der selbst nicht den Anspruch erhebt, wissenschaftliche Großkommentare zu ersetzen, soll der Praxis als Arbeitsbehelf dienen und erfüllt diesen Zweck voll und ganz. Nach einleitenden Wiedergaben der jeweiligen Gesetzesstellen werden diese, vorwiegend unter Nennung der jeweils relevanten Judikate, übersichtlich strukturiert, auf das Wesentliche reduziert und gut nachvollziehbar kommentiert. Die Autoren verzichten durchwegs auf die Verwendung von Fußnoten und zitieren im Fließtext, was den Lesefluss jedoch keineswegs beeinträchtigt, zumal sich die Judikatur- und Literaturzitate auf die essentiellen Quellen beschränken. Durch das Werk zieht sich eine transparente Gliederung, überlange Absätze und Formulierungen werden konsequent vermieden, sodass auch der sprachliche Stil Praxisnähe beweist. Beeindruckend ist auch das überaus

umfangreiche Stichwortverzeichnis im Umfang von 49 Seiten, das auf die Randziffern der jeweiligen Gesetzesstellen verweist und daher die Auffindbarkeit von Fundstellen – gegenüber einem Verweis bloß auf Seitenzahlen – erheblich erleichtert.

Den beiden Herausgebern ist es offenkundig auch gelungen, die Autoren zur größtmöglichen Disziplin zu motivieren, ihre jeweiligen Ausführungen klar und vor allem gerafft zu verfassen – eine Kombination, die neben der Termintreue bei der Lieferung von Manuskripten wohl die größte Herausforderung bei einem solchen Projekt ist. Das Buch ist nicht nur angesichts des maßvollen Preises von € 179,- uneingeschränkt zu empfehlen, sodass sich eine Anschaffung für viele auch nur untergeordnet mit dem Wohnrecht befassende Praktiker rasch rechnen sollte.

*Rainer Wolfbauer*

- **Schadenersatz und Prozessführung.** Von *Philipp Fidler*. Verlag Manz, Wien 2014, LVI, 366 Seiten, br, € 79,-.



Bei der zu besprechenden Monografie handelt es sich um eine Dissertation (Uni Wien), deren Entstehen von den Professoren *Iro* und *Karner* gewissenhaft begleitet wurde. Die darin aufgezeigte Problematik von Fehlverhalten im Rahmen der Prozessführung ist mit zahlreicher Literatur und Judikatur angereichert, welche das Buch zu einem brauchbaren Nachschlagewerk für

Praktiker machen könnte.

Schadenersatzpflichten erwachsen aus den Vorgaben des materiellen und formellen Rechts.

Der Verfasser geht mit seiner Kalumnia (Verleumdung) bis zum römischen Recht zurück, welche das Gegenstück der schikanösen Rechtsausübung durch den Beklagten ist, zeigt auf den Einfluss des Kostenrechts der ZPO auf Schadenersatzansprüche, untersucht die wichtigsten Haftungsgründe wegen Prozessführung und setzt sich mit der Haftung bei außergerichtlicher Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung sowie der Zurechnung des Verhaltens von beruflichen Parteienvertretern auseinander.

Besonders verdienstlich ist der Autor mit seinen Ausführungen bezüglich der Haftung wegen mutwilliger Prozessführung und fällt (nicht nur dem Rezensenten) auf, dass § 408 ZPO keine große praktische Bedeutung hat. Die Intention des Gesetzgebers war (wie bei § 273 ZPO) die Prozessökonomie, weil nicht einzusehen ist, warum ein aussichtsloser Prozess oft sogar jahrelang geführt wird, um dann allenfalls in einem weiteren Prozess Schadenersatzansprüche gegen die mutwillige aussichtslose Prozessführung der Gegenseite stellen zu müssen. Der Verfasser setzt sich mit dem Spannungsverhältnis der Normen des § 408 ZPO zu § 273 ZPO und zu § 1295 Abs 2 ABGB ausführlich und übersichtlich auseinander. Sehr maßvoll und aufschlussreich

scheint mir die kritische Würdigung zu den Entscheidungen der Mutwilligkeit.

Ebenso wichtig sind die Ausführungen bezüglich der Haftung wegen Verletzung von prozessualen Parteipflichten sowie aus Sonderbeziehungen und wegen des Eingriffs in dingliche Rechte, weiters die Lösungsvorschläge des Verfassers und sohin ein Muss für die Notwendigkeit jedes Praktikers dieses Buch in seiner Bibliothek vorzufinden.

*Nikolaus Lechner*

- **Finanzstrafrecht kompakt.** Von Roman Leitner/Otto Plückhahn. 3., aktualisierte Auflage, Linde Verlag, Wien 2015, 240 Seiten, kart., € 40,-.



Wer sich mit dem Finanzstrafrecht professionell befasst, sieht sich mit zwei grundlegenden Herausforderungen konfrontiert: Erstens ist die vollständige und aktuelle Kenntnis des Finanzstrafrechts durch ständige Neuerungen erschwert. Zweitens ist das Verständnis des Finanzstrafrechts nicht auf die Kenntnis des Finanzstrafgesetzes allein beschränkt, sondern erstreckt sich notwendigerweise auf die Kenntnis des gesamten Abgabenrechts sowie des Allgemeinen Strafrechts und (im gerichtlichen Verfahren) des Strafprozessrechts.

Angesichts dessen ist ein Buch, das sich der Aufgabe verschreibt, das Finanzstrafrecht in kompakter Form darzulegen, jedem interessierten Leser willkommen. Noch dazu, wenn es von zwei ausgewiesenen Kennern der Materie stammt, die – in ihrem Zusammenwirken – das Finanzstrafrecht sozusagen von beiden Seiten kennen: der eine als erfahrener Ministerialbeamte, der andere als nicht minder erfahrener Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

Solcherart ist das Werk überaus benutzerfreundlich, prägnant und übersichtlich gestaltet und bietet eine hervorragende Orientierungshilfe im finanzstrafrechtlichen Normendickicht.

Im Detail wären einige im Buch behandelte besonders interessante Aspekte kurz wie folgt hervorzuheben:

Die Autoren vertreten (auf S 1 unten, Rz 2) die – auf der Entscheidung des OGH 13 Os 16/08 i und der Kommentarmeinung *Lässigs* im WK<sup>2</sup> FinStrG § 3 Rz 1 fußende – Auffassung, dass das StGB als Rechtsquelle für den Allgemeinen Teil des FinStrG (also für die §§ 1–32 FinStrG) nicht in Betracht komme. Dies betonen sie nochmals auf S 5 Rz 7, während sie dann jedoch auf S 17, Rz 35, für die Prüfung der Entschuldbarkeit des Irrtums auf die analoge Heranziehbarkeit des Maßstabs des § 9 Abs 2 StGB verweisen und diesen auch wörtlich zitieren. Also ist jetzt das StGB für den Allgemeinen Teil des FinStrG eine – zumindest analoge – Rechtsquelle oder ist sie es nicht?

Ein besonders heikles Thema sprechen die Autoren auf S 6, Rz 8 (aE), an, nämlich die Frage der Vortat der Geld-

wäscherei. Seit Geltungsbeginn der FinStrG-Novelle 2010 sollen nämlich nach der Vorstellung des (EU-Vorgaben folgenden) Gesetzgebers neuerdings auch bestimmte finanzdeliktische Handlungen als Vortaten einer – völlig systemwidrig konstruierten – „Eigengeldwäsche“ in Betracht kommen. Richtigerweise stellen die Autoren dazu klar, dass ein Vermögensvorteil, der aus der Nichtentrichtung von Abgaben stammt, nach überwiegender Auffassung nicht als aus der Vortat herrührend anzusehen ist. Damit haben sie völlig recht!

(Vollständigkeitshalber sei erwähnt, dass sie aaO noch dahingehend differenzieren, dass eine erschlizierte Erstattung zB einer Vorsteuer hingegen wohl als Vortat angesehen werden könne, worin ihnen ebenfalls zuzustimmen ist.)

Schön wäre es, wenn im Buch (wie oft, aber leider nicht immer der Fall) stets die Primärquelle für eine referierte Judikaturposition genannt wäre. So wird zB auf S 15, Rz 28 (aE), darauf hingewiesen, dass der VwGH nur in einem Fall anders judiziert habe, doch wird in der Klammer dann nicht das betreffende VwGH-Erkenntnis angeführt, sondern wieder auf einen anderen Kommentar zum Finanzstrafrecht verwiesen. Das Gleiche ist auf S 33, Rz 74 aE, der Fall.

Ein eminent wichtiger Aspekt wird auf S 16, Rz 30 aE, thematisiert, nämlich dass in der Rsp und Praxis der Komplexität der normativen Tatbestandsmerkmale im Finanzstrafrecht insofern durch pragmatische Überlegungen Rechnung getragen wird, als dass der Umstand, dass dem Fiskus bei einer wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung kein Nachteil erwachsen ist, als erhebliches Indiz gegen einen Hinterziehungsvorsatz gewertet wird. Dies exemplifizieren die Autoren dann auf S 69, Rz 155 (aE), anhand des UStG: Theoretisch könne eine Abgabenverkürzung (iSd § 33 Abs 2 lit a FinStrG) auch dadurch eintreten, dass ein Unternehmer einen Vorsteuerabzug mit einer Rechnung geltend macht, die nicht alle Rechnungserfordernisse des § 11 UStG erfüllt, selbst wenn der Rechnungsaussteller die in der Rechnung ausgewiesene USt abgeführt hat – ein absurdes Ergebnis. Diesem wird dadurch Einhalt geboten, dass dann, wenn insgesamt betrachtet keine Steuerverkürzung eintritt (weil die USt ja abgeführt wurde), ein wesentliches Indiz gegen den Hinterziehungsvorsatz vorliegt. Man könnte auch meinen, es liege mangels Steuerverkürzung überhaupt keine Hinterziehung vor, aber im Ergebnis läuft das auf dasselbe hinaus.

Von besonderer praktischer Bedeutung für die berufsmäßigen Parteienvertreter ist das auf S 75, Rz 174, behandelte sog. „Haftungsprivileg“ nach § 34 Abs 3 FinStrG: Demnach sind berufsmäßige Parteienvertreter bei Vertretung in Abgabensachen bei fahrlässiger Abgabenverkürzung – wenn sie eine Abgabenverkürzung bewirkt haben – nur dann strafbar, wenn sie ein schweres Verschulden (grobe Fahrlässigkeit) trifft.

Damit inhaltlich im Zusammenhang stehen die Ausführungen der Autoren auf S 18, Rz 38, über Aspekte der möglichen finanzstrafrechtlichen (Mit-)Haftung des steuerli-

chen Vertreters im Rahmen der Beteiligungstäterschaft. Dabei weisen die Autoren auch auf die Gefahr hin, dass Parteienvertreter, insb Steuerberater, die aufgrund der engen Vertrauensbeziehung zum Mandanten von kontinuierlichen Abgabenverkürzungen Kenntnis erlangen, bei Fortsetzung der Verkürzungshandlungen in der Folge in die Beitragstäterschaft „hineinwachsen“ könnten (Rz 40).

Viele weitere Detailspekte bedürften noch der weiteren Hervorhebung, aber dies würde den Rahmen dieser Rezension sprengen. Gleichwohl ist es ein Indiz, wie viele gedankliche Anstöße das Buch dem interessierten Leser vermittelt. Insofern erweist es sich nicht nur als Quelle der Information, sondern auch der Inspiration zur vertieften Auseinandersetzung mit dem im Buch dargestellten Rechtsgebiet.

Unbeschadet dieses positiven Befundes kann dennoch ein konkreter inhaltlicher Aspekt am Ende des Buches nicht unwidersprochen bleiben: Auf S 197, Rz 524, ist ein Schaubild mit dem Titel „Übersicht über den Gang des erstinstanzlichen gerichtlichen Finanzstrafverfahrens“, demzufolge im gerichtlichen Verfahren über einen nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens gestellten Antrag der Finanzstrafbehörde auf Fortführung des Strafverfahrens das Oberlandesgericht zu entscheiden hätte. Das kann nicht richtig sein. Denn über Fortführungsanträge hat nach aktueller Rechtslage das Landesgericht zu entscheiden. Es kommt insofern die Bestimmung des § 31 Abs 6 Z 3 StPO zur Anwendung, oder genauer: Gem § 205 FinStrG ist die Finanzstrafbehörde berechtigt, die Fortführung des Ermittlungsverfahrens nach § 195 StPO zu beantragen. § 195 Abs 1 StPO räumt dem Opfer einer Straftat (§ 65 Z 1 StPO) das Recht ein, beim Landesgericht als Senat von drei Richtern (§ 31 Abs 6 Z 3 StPO) die Fortführung eines von der Staatsanwaltschaft eingestellten Ermittlungsverfahrens zu beantragen. Als Opfer eines Finanzvergehens ist der Bund anzusehen, vertreten durch die Finanzstrafbehörde, weshalb § 205 FinStrG dieser folgerichtig das Antragsrecht nach § 195 StPO gewährt. Die Entscheidungskompetenz hinsichtlich eines solchen Antrags kommt aber stets dem Landesgericht – und nicht dem Oberlandesgericht – zu.

*Adrian Eugen Hollaender*

► **Arzneimittelwerberecht.** Von *Meinhard Ciresa*. Verlag Österreich, Wien 2014, 437 Seiten, geb, € 109,-.



Das Arzneimittelrecht ist eine Spezialmaterie, zu der es wenige Kommentare gibt. Noch spezieller ist das Arzneimittelwerberecht, mit dem sich das vorliegende Werk befasst.

Aufgrund der besonderen Produkteigenschaft von Arzneimitteln gilt es, zahlreiche Spezialbestimmungen zu beachten, die dem gewöhnlichen Werberecht grundsätzlich fremd sind. Allen voran ist die Unterscheidung zwischen Fachwerbung und Laienwerbung zu nennen und die Differenzierung zwischen verschreibungspflichtigen und nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln. Durch europäische Rechtssetzung wurden das Arzneimittelrecht und auch das Arzneimittelwerberecht stark beeinflusst, konkret durch die Humanarzneimittelrichtlinie RL 2001/83/EG.

Nach einem allgemeinen Teil mit einer Einführung in das Arzneimittelwerberecht befasst sich der Kommentar ausführlich mit den §§ 50 ff AMG, also den relevanten werberechtlichen Bestimmungen. Erfreulicherweise wird nicht nur die jeweilige Bestimmung des AMG abgedruckt, sondern auch die korrespondierenden Bestimmungen in der HumanarzneimittelRL sowie im PHARMIG Verhaltenscodex und im IGEPHA Werbecodex, zwei Rechtsquellen, denen sich die Mitglieder dieser zwei Verbände freiwillig unterwerfen.

Darüber hinaus stellt der Kommentar die Sanktionen bei einem Verstoß gegen werberechtliche Vorschriften des AMG (zivil- und verwaltungsstrafrechtlich) dar und bietet mit zahlreichen Verweisen auf einschlägige, wettbewerbsrechtliche Judikatur und herausgearbeitete Grundsätze des Wettbewerbsrechts eine fundierte Arbeitsunterlage. Die Handhabung erleichtert das am Ende abgedruckte Inhaltsverzeichnis.

Das Werk eignet sich für alle Praktiker, die mit dem Arzneimittelwerberecht zu tun haben, und zwar sowohl für Juristen als auch Nichtjuristen in der Pharmabranche.

*Jakob Hüttbaler-Brandauer*



Kompakt gebündelt,  
treffsicher kommentiert.

---

5. Auflage 2015. XXVI, 1194 Seiten.  
Geb. EUR 164,-  
ISBN 978-3-214-15033-4

Mayer · Muzak

# B-VG 5. Auflage

## Bundes-Verfassungsrecht

---

Der **Standardkommentar zum Bundes-Verfassungsrecht** ist nun in **5. Auflage** erhältlich und schließt wieder sämtliche Lücken. Allein das **B-VG** wurde seit der Voraufgabe **23 Mal novelliert**, darunter weitreichende Maßnahmen wie die Haushaltsrechtsreform 2008, die Sicherheitsbehördenneustrukturierung 2012 oder zuletzt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle.

Es erwartet Sie:

Kommentierung von B-VG, F-VG, StGG, PersFrG, MRK, VfGG und VwGG

- absolut präzise, eingängig und ohne Umschweife
- gespickt mit wegweisender Judikatur – insbesondere im Bereich der Grundrechte – sorgfältig aufgearbeitet und ausgewertet, sowie
- weiterführende Literatur.

Ein Standardwerk der österreichischen Rechtsliteratur in gewohnter Höchstform – mit schöpferischer Verstärkung!

### Die Autoren:

em. o. Univ.-Prof. DDr. **Heinz Mayer** lehrte Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien und ist nunmehr als Berater einer Wiener Rechtsanwaltskanzlei tätig.

ao. Univ.-Prof. Dr. **Gerhard Muzak** lehrt Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at)  
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien [www.manz.at](http://www.manz.at)

MANZ 

# Indexzahlen

<b>Indexzahlen 2015:</b>	<b>April</b>	<b>Mai</b>
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100) .....	<b>110,8</b>	<b>111,1*</b>
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100) .....	<b>105,1</b>	<b>105,9</b>
<b>Verkettete Vergleichsziffern</b>		
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100) .....	<b>121,3</b>	<b>121,7*</b>
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100) .....	<b>134,2</b>	<b>134,5*</b>
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100) .....	<b>141,2</b>	<b>141,5*</b>
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100) .....	<b>184,6</b>	<b>185,1*</b>
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100) .....	<b>287,0</b>	<b>287,7*</b>
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100) .....	<b>503,6</b>	<b>504,9*</b>
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100) .....	<b>641,6</b>	<b>643,4*</b>
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100) .....	<b>643,7</b>	<b>645,5*</b>
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100) .....	<b>5638,1</b>	<b>5653,3*</b>
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100) .....	<b>4859,1</b>	<b>4872,3*</b>
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100) .....	<b>116,5</b>	<b>117,3</b>
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100) .....	<b>128,2</b>	<b>129,2</b>
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100) .....	<b>132,0</b>	<b>133,0</b>
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100) .....	<b>137,7</b>	<b>138,7</b>
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100) .....	<b>183,3</b>	<b>184,7</b>
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100) .....	<b>305,2</b>	<b>307,5</b>
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt .....	<b>2977,3</b>	<b>2999,9</b>

\*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

**Ich/Wir bestelle(n) in (der) folgenden Ausgabe(n) des  
„Österreichischen Anwaltsblatts“**

2015 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausgabe  1  2  3  4  5  6  7-8  9  10  11  12

maximal 40 Worte:

Kleinanzeige (€ 132,60)

Anzeige „RA/RAA in eigener Sache“ (€ 66,30)

alle Preise zuzügl 20% MWSt

Text:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Auftraggeber: \_\_\_\_\_

Name / Anschrift / Telefon \_\_\_\_\_

Datum / Unterschrift \_\_\_\_\_

Chiffrenummer \_\_\_\_\_

ja  nein \_\_\_\_\_

Bitte ausschneiden und einsenden an MANZ Verlags- und Universitätsbuchhandlung Kennwort „Anwaltsblatt“  
1015 Wien • Johannesgasse 23

Aufgrund des Umstandes, dass der Inhalt der Anzeigen oftmals erst nach Annahme bekannt wird, behalten wir uns vor, Anzeigenaufträge wegen des Inhalts oder der Herkunft abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen die guten Sitten, die Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber sodann unverzüglich mitgeteilt.

## Substitutionen

### Wien

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwältin, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

#### Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer-Preclik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

**Substitutionen** aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien auch **kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältinnen Mag. *Wolfgang Reiffenstühl* & Mag. *Günther Reiffenstühl*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Dr. *Claudia Stoitzner*, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – auch **kurzfristig** – **Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln. Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, E-Mail: rechtsanwaltskanzlei@patleych.at

**Wien:** RA Mag. *Katharina Kurz*, 1030 Wien, Invalidenstraße 5-7, Tür 6+7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien**. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Mobil (0664) 441 55 33.

**Substitutionen in Wien und Umgebung** in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Gerhard Huber* – Dr. *Michael Sych*, 1080 Wien, Laudongasse 25, Telefon (01) 405 25 55, Telefax (01) 405 25 55-24, E-Mail: huber-sych@aon.at

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hinterstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

**Substitutionen aller Art** (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57-59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, [www.ra-bammer.at](http://www.ra-bammer.at)

RA Mag. *Andreas Koo*, 1010 Wien, Lugeck 7/14, übernimmt Substitutionen in **Grundbuchs-** und **Kaufvertragsangelegenheiten**, auch Begründung sowie allfällige Umgründung von **Wohnungseigentum**. Telefon (01) 512 25 85, Telefax (01) 512 26 10, E-Mail: office@ra-koo.at

**Substitutionen aller Art** in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, [www.krumpel.net](http://www.krumpel.net)

### Steiermark

**Graz:** RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2 c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

### Kärnten

**Substitutionen aller Art** (gerne auch Exekutionen/Interventionen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal an der Drau, Klagenfurt, Feldkirchen oder Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Dr. *Karl Heinz Kramer*, Italienerstraße 10b, 9500 Villach, Telefon (04242) 232030 bzw E-Mail: rechtsanwalt@dr-kramer.at

### Salzburg

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in der **Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax (0662) 84 12 22-6.

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Bezirksgerichtsgebäude Salzburg, 3 km vom Landesgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

### Tirol

Übernehme Substitutionen vor den Gerichten in Innsbruck und Umgebung. RA Mag. *Sebastian Ruckensteiner*, Telefon (0512) 36 10 94, E-Mail: ruckensteiner@aon.at

### International

**Deutschland:** Feuerberg & Lachniet, Michael Feuerberg Abogado, Karl Lachniet Rechtsanwalt, Zwangsvollstreckung, Titelumanschreibung, Substitution, wir stehen österreichischen Kollegen für sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland zur Verfügung, selbstverständlich auch Beratung und Hilfeleistung im deutschen Recht für Rechtsanwälte. **München:** Prinzregentenplatz – Lucile-Grahn-Str. 48, 81675 München, Telefon +49/89/80 90 90 59-0, Telefax +49/89/80 90 90 59-5. [www.feuerberg.com](http://www.feuerberg.com), [office@legale.pro](mailto:office@legale.pro)

**Deutschland:** Zwangsvollstreckung, Titelumanschreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90, Homepage: [www.dlb.de](http://www.dlb.de)

**Deutschland:** Rechtsanwalt *Klamert* Mitglied RAK Tirol/München steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: [klamert@kmp3g.de](mailto:klamert@kmp3g.de); [www.kmp3g.de](http://www.kmp3g.de)

**Deutschland:** Wir führen seit Jahren **grenzüberschreitende Exekutionen/Zwangsvollstreckungen** und **Vollstreckbarerklärungsverfahren** von österreichischen Titeln in **Deutschland** durch, auch als Substitute für österr. Kollegen/-innen und selbstverständlich bei vollem Mandantenschutz: Viehbacher & Kollegen, Rechtsanwälte, E-Mail: [office@viehbacher.com](mailto:office@viehbacher.com), [www.viehbacher.com](http://www.viehbacher.com), Telefon +49 (0)89 20 80 27 250.

**Italien:** RA Avv. *Ulrike Christine Walter* (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Viale Venezia 2, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Telefon 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: [segreteria@euroius.it](mailto:segreteria@euroius.it), Internet: [www.euroius.it](http://www.euroius.it)

**Italien:** RA Dr. iur. *Otto Mahlknecht*, Bahnhofsallee 7, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung. Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 82, Telefax +39 (0471) 05 18 81, E-Mail: otto.mahlknecht@ital-recht.com, [www.ital-recht.com](http://www.ital-recht.com)

**Niederlande:** Rechtsanwaltskanzlei Schmdt Advocatuur aus Leiden mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. J. *Menno Schmidt* (M: +43 [0]680 118 1515). Leiden, Kanaalpark 140, NL-2321 JV, Telefon +31 (0)20 3200 360, E-Mail: mail@schmdt.nl; [www.schmdt.nl](http://www.schmdt.nl)

**Niederlande:** Van Dijk & Van Arnhem steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen in den Niederlanden zur Verfügung. Tätigkeitsbereiche: internationales Wirtschaftsrecht, Vertragsrecht und Arbeitsrecht sowie internationale Inkasso- und Vollstreckungsangelegenheiten. Kontakt: *Sip van Dijk*, LL.M. (Rechtsanwalt-NL, auch als EU/EFTA-RA in der Schweiz zugelassen), Soerenweg 146-A, NL-7313EM Apeldoorn, Telefon +31 55 355 9899, Telefax +31 55 355 9818, E-Mail: [aaalaw@balienet.nl](mailto:aaalaw@balienet.nl), Website: [www.rechtsanwalt-niederlande.nl](http://www.rechtsanwalt-niederlande.nl)

**Polen:** Mag. *Tomasz Gaj*, zugelassen in Österreich als „Rechtsanwalt“ und in Polen als „adwokat“, steht österreichischen Kollegen/innen für Mandatsübernahmen in grenzüberschreitenden Angelegenheiten zur Verfügung. Kontakt: Kärntner Ring 12, 1010 Wien, Telefon (01) 355 20 95, Telefax (01) 355 20 95-99, Homepage: [www.tomaszgjaj.com](http://www.tomaszgjaj.com), E-Mail: [office@tomaszgjaj.com](mailto:office@tomaszgjaj.com)

**Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo:** Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. *Mirko Silvo Tischler* GmbH, Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, Vertrauensanwalt der „Österreichischen und Schweizer Botschaft“, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: [office@mst-rechtsanwalt.com](mailto:office@mst-rechtsanwalt.com), Web: [www.mst-rechtsanwalt.com](http://www.mst-rechtsanwalt.com)

**Ungarn:** Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in Wien und in Budapest übernimmt gerne Mandate in Zivil- und Strafrecht, insbesondere in den Bereichen: Unternehmensrecht (Gesellschaftsgründungen und Umgründungen), Wirtschaftsrecht, Immobilienrecht, Arbeitsrecht und Forderungsbetreibungen (einschließlich Vollstreckung ausländischer Exekutionstitel). Kontakt: 1030 Wien, Invalidenstraße 5, Telefon (01) 505 64 00, Telefax (01) 505 64 00-99, E-Mail: [t.galfy@galfy.com](mailto:t.galfy@galfy.com); [www.galfy.com](http://www.galfy.com)

## Partner

### Wien

RA bietet in zentraler Lage (Nähe Getreidemarkt) **Regiegemeinschaft** mit voller Infrastruktur und nachfolgender **Kanzleiübernahme zu fairen Bedingungen**. Telefon (01) 587 73 21.

Zwei Regiepartner mit Kanzlei in 1010 Wien, Nähe Justizpalast, bieten Kollegen/in Anschluss. Kontakt: Telefon (0664) 980 10 17.

### Steiermark

Freie Büroflächen für 1–2 Regiepartner in bester Kanzlei in Graz, modernste Infrastruktur vorhanden, günstige Konditionen, ideal für Kanzleiverlegungen oder Neueintragungen, ständige Übernahme von Substitutionen möglich. Kontakt: [kern@rechtamkai.at](mailto:kern@rechtamkai.at)

### Tirol

**Law Experts Rechtsanwälte** als expandierende Kanzlei mit internationaler Ausrichtung suchen engagierten Kollegen für **Regiegemeinschaft** und mögliche spätere **Partnerschaft**. Wir sind ein junges Team und bieten repräsentative und hochmoderne Kanzleiräumlichkeiten im Zentrum von Innsbruck. Infos und Kontaktaufnahme unter [www.law-experts.at](http://www.law-experts.at)

## Immobilien

### Wien

2 **repräsentative**, voll eingerichtete und klimatisierte **Räumlichkeiten** in **Toplage** in 200m<sup>2</sup> Büro. Ideal für Berufseinsteiger und Unternehmensgründungen. **Kooperation** erwünscht. Kontakt: RA Mag. *Gerold Beneder*, Telefon: (01) 532 78 99, [office@beneder.net](mailto:office@beneder.net), [www.beneder.net](http://www.beneder.net)

Kanzleiräume Wagramer Straße (späterer Boulevard Wagram) 150m<sup>2</sup>, 2 Stellplätze, Lift; vor 1 Jahr renoviertes Gründerzeithaus, vormals Notariatskanzlei, 200m vom Gericht Donaustadt, Verkaufspreis auf Anfrage, Telefon (0664) 210 68 51.

Nähe **Karmelitermarkt** 1020 Wien: Komplett neu saniertes Büro, ca. 100 m<sup>2</sup>, Altbau mit Lift, wird an Kollegen/Kollegin ab 8/2015 vermietet. Kooperation erwünscht! Kontakt: RA Dr. *Beatrix Wollner*, Tel. (01) 216 10 05, [ra.wollner@aon.at](mailto:ra.wollner@aon.at)

## Diverses

### Wien

**Rechtsanwaltskanzlei Haase**, Sa. 27. 07. 2015, Vortrag: 14 Uhr IQ Poolthema – **Fallen beim Vererben**, danach Ausstellungsvernissage: Bären und Beeren; nach Ausstellungsende werden die Bären zu gemeinnützigen Zwecken gespendet! Telefonische Anmeldung erbeten: Telefon (0676) 528 31 14, Vortragende gesucht.

# Legal Studies of Excellence

Hochkarätige Faculty – Exzellentes Betreuungsverhältnis – Campusatmosphäre – Internationalität

## Master of Laws (LL.M.)

Dauer: 3 bzw. 4 Semester, berufsbegleitend

- > Anglo-American Business Law
- > Bank- und Kapitalmarktrecht
- > EURO-JUS – Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht
- > International Dispute Resolution
- > Menschenrechte/Human Rights
- > Sportrecht
- > Versicherungsrecht
- > Vertragsrecht und Vertragsgestaltung

## Certified Programs

Dauer: 1 Semester, berufsbegleitend

- > Arbeitsrecht für Wirtschaft und Unternehmen
- > Grundlagen des österr. und europ. Rechts
- > GmbH-Geschäftsführer/in
- > Internationales Steuerrecht
- > Kinderrechte
- > Kunstrecht
- > Pharmarecht
- > Umwelt- und Energierecht

vor  
den Toren  
Wiens!

Donau-Universität Krems. Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration. [www.donau-uni.ac.at/euro](http://www.donau-uni.ac.at/euro)



RECHTSAKADEMIE MANZ 

## Jahrestagung

# ARBEITS- UND SOZIALRECHT 2015

ZAS

„Der ZAS-Tag!“

Donnerstag, 15. Oktober 2015, 9.15 – 16.45 Uhr  
Wirtschaftskammer Österreich, Saal 2  
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Jetzt anmelden!  
[www.manz.at/rechtsakademie](http://www.manz.at/rechtsakademie)

# ADVOKAT Software Schulung

## „Mit Freude für Sie im Einsatz!“



v.l.n.r.: Ana Perat, Dietmar Harb, Astrid Zimmermann, Mag. Marion Bergmüller, Mag. Thomas Weninger

ADVOKAT entwickelt seit 35 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Mit über 40 Mitarbeitern betreuen wir mehr als 2.000 Kunden und 10.000 Arbeitsplätze. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

[www.advokat.at](http://www.advokat.at) • [office@advokat.at](mailto:office@advokat.at)

ADVOKAT